Die Juden im Erzstift Köln im 18. Jahrhundert

mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung in der Hoffinanz.

*

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilian-Universität
in München

vorgelegt von

Georg Hoffmann.

Aachener Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Aachen.

1924

Die Juden im Erzstift Köln im 18. Jahrhundert

mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung in der Hoffinanz.

*

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilian-Universität
in München

vorgelegt von

Georg Hoffmann.

Aachener Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Aachen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit beschreibt das Leben und Wirken der Juden in einem der vielen deutschen Staatswesen des 18. Jahrhunderts nach rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Besonderheit liegt darin, daß es sich um ein geistliches Fürstentum, Kurköln, handelt, in dem ganz andere Verhältnisse herrschten wie in den großen weltlichen Staaten, für die das Problem zum Teil schon bearbeitet wurde. Um die Darstellung in den Gesamtverlauf geschichtlichen Geschehens einzugliedern, wird in einem ersten Kapitel, dem Stande der neuesten Forschung Rechnung tragend, die Entwicklung jüdischer Geschichte in Kurköln bis zum Jahre 1700 in großen Umrissen gezeichnet.

Herr Professor Dr. J. Strieder, mein hochverehrter Lehrer, gab mir die Anregung zu dieser Arbeit und unterstützte mich durch Rat und Tat; ihm sei auch an dieser Stelle herzlichst dafür gedankt.

Zu wärmstem Danke bin ich auch den Herren Beamten des Düsseldorfer Staatsarchivs verpflichtet, die mir bei der Durcharbeitung des umfangreichen Quellenmaterials mit ihrem fachmännischen Wissen stets in liebenswürdiger Weise zur Seite standen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548312_0025

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort. Seite

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

I. Kapitel.

Die Juden in Stadt und Erzstift Köln bis zum Jahre 1700 . . 9

II. Kapitel.

Die rechtliche und soziale Lage der Juden im Erzstift Köln im 18. Jahrhundert. 19

1. Die Beantwortung der Judenfrage im Wandel der Jahrhunderte christlich-abendländischer Geschichte
2. Die Bedeutung der Hoffaktoren für die Stellungnahme des Staates den Juden gegenüber
3. Die Judenordnung vom Jahre 1700 als historische Quelle
4. Die Judenordnung vom Jahre 1700; ihr Inhalt und ihre Durchführung:
   a) Die Einleitung
   b) Das „Caput primum“ — „Von der Juden Glaid und Zoll“
   c) Das „Caput secundum“ — „Von ihrer Kleydung, Wandel und Wohnung“
   d) Das „Caput tertium“ — „Von der Juden Hanthierung und Lasten“
   e) Das „Caput quartum“ — „Von der Juden Geldausleyhen, Pension, Aussfertigung der Handschrifften und Haltung der Rechenbücher“
   f) Das „Caput quintum“ — „Von gestohlenen und anderen den Juden zu kauffen oder zu verhandelen verbottenen Gütern und Actionen“
   g) Das „Caput sextum“ — „Wo die Juden Recht suchen und empfangen sollen“
   h) Das „Caput septimum“ — „Von der Juden Abzug und Festhaltung dieser Ordnung“

III. Kapitel.

Die Stellung der Juden in der Hoffinanz des Erzstiftes Köln im 18. Jahrhundert 56

1. Das Wesen und die Gründe der Eigenart kurkölnischer Finanzpolitik im 18. Jahrhundert

2. Die Geschäfte der Juden in diesem Rahmen

A.) Erzbischof Joseph Clemens (1688—1723).

1. Jüdische Lieferanten und Darlehensgeber unter Joseph Clemens
   a) Mayer zum Goldstein
   b) Joseph Cassel und Joseph Wallich
   c) Benedict Abraham, Hirtz Cassel und Moyses Kauffmann
2. Die jüdischen Forderungen an den josephinischen Nachlaß und dessen Vollstreckung
3. Die Regierung Joseph Clemens' als die Zeit des Eindringens der Juden in das Hofgeschäft

B) Erzbischof Clemens August (1723—1761).

1. Wertheimer-Wien unterstützt durch Darlehen die Belehnung Clemens Augusts mit den Bistümern Paderborn und Münster
2. Clemens August und die christlichen und jüdischen Gläubiger des Nachlasses seines Vorgängers
3. Der Hofjude Moyses Kauffmann
4. Beyfuß Liebmann und Gomperz Wolff
5. Hoffaktor Assur Meyer und Heymann Marx
6. Der Vertrag zwischen Kurfürst Clemens August und den Frankfurter Juden Gundersheim zu Beginn des siebenjährigen Krieges nach Inhalt und Ausführung
7. Baruch Simon tritt in den Vertrag mit ein
8. Kammeragent Oppenheimer als „Entrepreneur"
9. Christliche und jüdische Bankiers unter Clemens August

C) Erzbischof Maximilian Friedrich (1761—1784).

1. Die jüdische Beteiligung an den Nachlaßversteigerungen Clemens Augusts
2. Hoffaktor Baruch Simon
3. Hoffaktor Heymann Marx
4. Die Regierungszeit Maximilian Friedrichs als Höhepunkt jüdischen Einflusses in der Hoffinanz

D) Erzbischof Max Franz (1784—1801).

1. Die Juden versuchen Forderungen aus dem clementinischen Nachlaß einzutreiben
2. Die Juden und der Nachlaß Maximilian Friedrichs
3. Baruch Simon und sein Sohn Jacob unter Max Franz
4. Andere jüdische Lieferanten unter Max Franz
5. Die Emission dreier Anleihen durch die Christen Lindenkamp und Schaaffhausen als Folge des Rückgangs jüdischen Einflusses am Hof

IV. Schlußwort 94

Literatur-Verzeichnis.

Ungedruckte Quellen — Düsseldorfer Staatsarchiv.

Kurköln = K. K.

A. Erzbischöfe = Erzb.
   1. Joseph Clemens = Jos. Clem.
   2. Clemens August = Clem. Aug.
   3. Maximilian Friedrich = Max. Friedr.
   4. Max Franz.

B. Hofkammer und Domänensachen = Hofk. u. D.

C. Stadt und Amt Deutz.

D. Stadt Bonn.

E. Hofstaat und Beamtenstatut = Hofst. u. B. St.

F. Landständische Sachen = Landst. Sachen.

G. Kriegsakten.

Gedruckte Quellen.

Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen aus dem vormaligen Kurfürstentum Köln. Düsseldorf 1830.

Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte
   a) Bergische Städte — Deutz.
   b) Kurkölnische Städte — Neuß.

Literatur.

Baer, Fritz.
Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Cleve. I. Teil. Berlin 1922.

Brisch, Karl.
Geschichte der Juden aus Köln und Umgebung aus ältester Zeit bis auf die Gegenwart. 2 Bde. Mülheim a. Rh. 1879.

Caro, Georg.
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit. Leipzig 1920.

Dubnow, Simon.
Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Bd. IV. Berlin 1925.

Ennen, Ludwig.
Frankreich und der Niederrhein oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem dreißigjährigen Kriege bis zur französischen Revolution. Köln und Neuß 1855.

Kober Adolf (Braun und Freimann, Herausgeber).
Germania Judaica. Frankfurt a. M. 1917.

Mayer, Sigmund.
Die Wiener Juden 1700 bis 1900. Wien 1917.
Nienhaus, Franz.
Die Juden im ehemaligen Herzogtum Cleve unter brandenburgisch-preußischer Verwaltung. Diss. Münster i. W. 1914.
Priebatsch, Felix.
Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert. Jena 1915.
Rexhausen, Anton.
Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Juden im Hochstift Hildesheim. Hildesheim 1914.
Rixen, Carl.
Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster. Münster i. W. 1906.
Sundheimer, Paul.
Die jüdische Hochfinanz und der bayerische Staat im 18. Jahrhundert. München.
Stobbe, Otto.
Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer sozialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1866.
The Jewish Encyclopedia. New-York and London 1901—1906.
Weyden, Ernst.
Geschichte der Juden in Köln am Rhein von den Römerzeiten bis auf die Gegenwart. Köln 1867.

I. Kapitel.

Die Juden in Stadt und Erzstift Köln bis zum Jahre 1700.

Schon in Römerzeiten bedeutend, ist die Judengemeinde Kölns urkundlich als die älteste Deutschlands nachweisbar.[1])

Bis zum Ende von Chlodwigs Regierung (656) sind die Juden ihren christlichen Mitbürgern gleichgestellt, sodaß sich bis dahin von keiner Ausnahmestellung sprechen läßt. [2]) Das ändert sich zunächst unter Chlotar II., der die Juden zum Christentum zwingen wollte, um damit vorausgegangenen Konzilienbeschlüssen zu genügen. Unter Pipin und Karl Martell hatten die Juden wieder Ruhe.

Karl der Große sah in der Judenschaft, deren überlegene Handelstechnik er schätzte, ein nützliches Glied der Gesellschaft und ließ sie unbehelligt. Unter Ludwig dem Frommen erfreuten sie sich sogar aller erdenklichen Freiheit. Über den Handel mit Wolle, Leder, Juwelen und anderem hinaus betrieben die Juden der damaligen Zeit Handwerke und wurden selbst zu öffentlichen Ämtern hinzugezogen. [3]) Eine öffentliche Meinung gegen sie hatte sich noch nicht gebildet. Die Leiden, die ihnen das Bewußtsein des Glaubensgegensatzes bei den Christen, wie die Auswirkungen erlogener Anschuldigungen, später bringen sollten, kannten sie damals nicht. Bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts war ihre Existenz zum mindesten gesichert, ohne daß sie den Haß der

---

[1]) Brisch S. 3.
In Jewish Encycl. Vol. V. S. 631 heißt es: „Aside from Cologne the earliest communities seen to have been at Worms and Mayence." Dubnow Bd. IV, S. 53.

[2]) Brisch S. 8. ff.

[3]) Jewish Encycl. Vol. IV, S. 166 ff.
Brisch S. 26.
Stobbe S. 5.

Oberen und Mitbürger zu fürchten hatten.[1]) Kein Wunder also, wenn ihre Gemeinwesen immer mehr erstarkten, wie das ganz besonders auch inKöln der Fall war.

„Erst mit den Kreuzzügen erlitt ihre Stellung eine nachteilige Wendung.“[2]) Im Gefolge der aufflammenden religiösen Kampfesstimmung entsanden die ersten großen Judenverfolgungen in Frankreich, die dann auf die nächstgelegenen rheinischen Gemeinden bald hinübergriffen. Im Mai 1096 — das Heer des ersten Kreuzzuges war noch nicht abmarschiert — wurde auch das Kölner Judenviertel geplündert; seine Bewohner fanden ein sicheres Versteck bei ihren christlichen Mitbürgern und konnten gerettet werden.[3]) Andere Gemeinden des Erzstiftes wurden schwerer getroffen; der Versuch des Erzbischofs Hermann III., die Juden durch Verschickung in sieben kleine Ämter in Sicherheit zu bringen, mißlang.[4])

Sobald die Schrecken des ersten Kreuzzuges überstanden waren, machten sich die Juden an den Wiederaufbau ihrer Gemeinden. Ihre Verluste an Menschen ergänzten sich durch Neuhinzuziehende, für die das gute Einvernehmen ihrer Kölner Glaubensgenossen mit ihren christlichen Mitbürgern ein besonderer Anziehungspunkt in den unsicheren Zeiten sein mußte.[5])

Kaum 50 Jahre währte die Ruhe; mit dem Glaubenseifer der Teilnehmer des zweiten Kreuzzuges (1147—1149) lebten auch die Judenverfolgungen wieder auf. Gegen den Willen der weltlichen und geistlichen Fürsten peitschte „der Mönch

---

[1]) Stobbe S. 8. „Sie scheinen bis dahin im Wesentlichen nicht anders als die übrigen Einwohner der Städte behandelt worden zu sein ... von einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Kaiser ist in diesen Zeiten keine Spur zu finden.“

[2]) Brisch S. 26.

[3]) Brisch S. 29.
Dubnow Bd. IV, S. 282.

[4]) Brisch S. 31.
Jewish Encycl. Vol. IV, S. 166 ff.
Dubnow Bd. IV, S. 282.
Germ. Jud. S. 69 ff. Köln war seit 795 erzbischöfliche Residenz.

[5]) Jewish Encycl. Vol. IV, S. 166 ff.

Rudolph“ das Volk gegen die Juden auf. Am 1. August 1146 kam er nach Köln und seine Hetzreden blieben auch hier nicht ohne Wirkung. [1]) Erzbischof Arnold willfahrte den Bitten seiner Juden und wies ihnen die Wolkenburg als Zufluchtsstätte an, wo man ihnen nichts anhaben konnte. Als sie diese aber verließen, wurden sie von Kreuzfahrern abgefangen und zur Taufe geschleppt, die sich weigerten, getötet. [2]) Bernhard von Clairvaux streifte auf seiner Reise zu Kaiser Konrad III. kurz darauf im November 1146 Köln, wies Rudolph in sein Kloster zurück und mahnte die Kreuzfahrer, von den Judenverfolgungen abzulassen. [3]) Ein Beweis, daß es nicht im Sinne der Leitung des Kreuzzuges lag, die Stoßkraft in billigen Siegen gegen die Juden zu verbrauchen. Auch dürfen wir nicht den Kern des Kreuzzugheeres für die Greueltaten verantwortlich machen; beteiligt war nur das unvermeidliche Anhängsel, der beutegierige Pöbel, der sich den Zügen anschloß, um unter dem Deckmantel frommer Gesinnung ungestörter seinen Verbrechen nachzugehen. Daß es an den meisten Orten nicht gelang, die Ausschreitungen einzudämmen, mag wohl daran gelegen haben, daß die Landesherren nicht nachhaltig genug auf die beteiligten Kreise einwirkten. [4])

Die Folge war die Aufnahme der Juden in den besonren Schutz des Kaisers, die Heinrich IV. im Landfrieden von 1103 das erste Mal aussprach, und die während des zweiten Kreuzzuges Konrad III. zur Tat werden ließ, indem er ihnen die Burg Nürnberg als Asyl anwies. [5]) Aus diesem tatsächlichen Schutzverhältnis erwuchs die Einbeziehung der Juden in die Kammerknechtschaft des Kaisers. [6]) Als Kammerknechte hatten sie ein Recht auf den Schutz des Kaisers

---

[1]) Brisch S. 46.
Jewish Encycl. Vol. IV, S. 166 ff.

[2]) Jewish Encycl. Vol. IV, S. 166 ff.

[3]) Brisch S. 46.
Dubnow Bd. IV, S. 288.

[4]) Stobbe S. 10.

[5]) Stobbe S. 10.

[6]) Stobbe S. 11.

gegen alle Gewalttaten, wofür sie eine jährliche Abgabe — den güldenen Opferpfennig — entrichten mußten. [1])

Der Judenschutz war ein königliches Regal und ging allmählich durch Verpfändung und Belehnung an die Territorialherren über. Ob der Erzbischof von Köln schon im Jahre 1169 im Besitze dieses Regals gewesen ist, scheint zweifelhaft. [2]) Jedenfalls wurde in einem Privileg der Stadt in diesem Jahre das Recht verliehen, Juden im Gebiete der Diözöse zu „geleiten", d. h., Juden innerhalb des Erzstiftes, sei es nun, daß sie dort ansässig oder nur zeitweise anwesend waren, bei Aufenthalt und Reisen zu schützen. [3]) Für dieses Geleit zahlt nicht der Einzelne, wie das meistens der Fall war, sondern die Judenschaft jährlich zehn Mark und sechs Pfund Pfeffer. [4]) In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben dann die Erzbischöfe aber das Judenregal tatsächlich in der Hand.

Das Judenschreinsbuch der Laurenspfarre gibt uns Aufschluß über die Stärke der jüdischen Gemeinde Kölns. Danach wären 1136 circa 25, 1173 circa 43 und 1235 circa 45 Häuser und Hofstätten „als freies Eigentum oder gegen Zinszahlung" in jüdischem Besitze gewesen. [5]) Der Ankauf und das Eigentum von Häusern war den Juden Kölns nicht verwehrt, allerdings mit der Einschränkung, daß sie diese

[1]) Stobbe S. 11.
Stobbe S. 53 f.

[2]) Brisch S. 55.
Stobbe S. 202, Anm. 13 sagt:
„In dem Privileg für die Stadt Köln vom Jahre 1169 stehen die Juden unter dem Burggrafen und ist keine Spur zu entdecken, daß sie dem Kaiser angehören. Aber vielleicht ist auf die Idee der Kammerknechtschaft ein kaiserlicher Ausspruch zurückzuführen, welchen die Annalen Colonienses maximi (Mon. Germ. XVII. p. 794) beim Jahre 1188 erwähnten: auf dem Reichstage zu Mainz fand eine Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof von Köln statt, welchem der Kaiser darum zürnte, weil er die Juden: in contumeliam imperatoris diffamatus erat pecunia multasse. Der Kaiser findet also eine besondere Beleidigung darin, daß die Juden vom Erzbischof einer Schatzung unterworfen sind."

[3]) Stobbe S. 40 f.

[4]) Stobbe S. 41.

[5]) Germ. Jud. S. 69 ff.

nur von Juden erwerben durften; eine Maßregel, die ihre Ausbreitung eindämmen sollte.[1]) Daß sie ein eigenes Viertel bewohnten, scheint für diese Zeit nicht weiter verwunderlich, wo die einzelnen Berufe und insonderheit die Händler der verschiedenen Nationalitäten sich auch räumlich in der Fremde zusammenschlossen.[2])

Bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts lassen sich nach hebräischen Quellen Juden als Messebesucher in Köln nachweisen; den Anreiz, sich auch dort niederzulassen, gab die allgemeine Bedeutung Kölns als Handelsknotenpunkt ab.[3])

An öffentlichen Einrichtungen besaß die Judengemeinde schon im 12. Jahrhundert „ein eigenes Siegel, einen gemeinschaftlichen Brunnen, Hospital, Spielhaus, Synagoge, Bad und Kirchhof".[4]) Der Friedhof gehörte zu St. Severin und wird 1046 das erste Mal erwähnt.[5]) Die Judenschaft wählte alljährlich ihr Oberhaupt, den Judenbischof, selbst, der von dem sogenannten Kapitel unterstützt wurde.[6]) In der Rechtsprechung über ihre Glaubensgenossen hatten die Juden große Selbständigkeit.[7]) Aus alledem läßt sich schließen, daß die Judengemeinde Kölns in dieser Zeit bedeutend an Zahl und Wohlhabenheit gewesen sein muß. Als soziales Gebilde hatte sich die Gemeinde bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts vollständig geformt und in ihrer festen Fügung erhielt sie sich bis zu ihrer Auflösung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

War es auch im Verlauf des dritten Kreuzzuges (1189 bis 1192) nicht zu ausgedehnteren Verfolgungen gekommen, da die Staatsgewalt ihre Schutzpflicht in vollem Umfange

[1]) Stobbe S. 95.
[2]) Stobbe S. 94 und Mayer S. 38.
[3]) Germ. Jud. S. 69 ff.
[4]) Stobbe S. 95.
[5]) Germ. Jud. S. 69 ff. „Im Jahre 1174 wurde er um fünf Morgen Land vergrößert gegen eine Zahlung von vier Denaren jährlich an den Probst von St. Severin ... die Umgebung — der „Judenbüchel" genannt — wurde zu Hinrichtungen benutzt."
[6]) Stobbe S. 95.
[7]) Stobbe S. 95.

ernst nahm, so gelang es in der Folgezeit doch nicht, örtlich beschränkte, gelegentliche Wutausbrüche des Volkes zu verhindern.[1]) Die religiösen Motive waren zurückgetreten, ausschlaggebend blieb nur noch der Wunsch, von Zeit zu Zeit die lästige Schuldnerschaft, in welche die Christen bei den Juden durch Inanspruchnahme ihres Kredites gekommen waren, abzuschütteln. Auch für die Kölner Judenschaft wurde das 13. Jahrhundert eine Zeit der Unsicherheit für Leben und Besitz und des Auf und Ab zwischen Ruhe und Anfeindung. [2]) Trotzdem kamen die Juden Kölns im Vergleich zu denen anderer deutscher Städte glimpflich weg. Erzbischöfe und Stadtrat breiteten ihre schützende Hand über ihre Judengemeinde.

Im Jahre 1252 wurde den Juden ein Schutzprivileg ausgestellt; es ist das älteste uns erhalten gebliebene und enthält weitgehende Berechtigungen für die Juden. [3]) Es scheint, daß man es mit seiner Beobachtung nicht so genau genommen hat, denn im Jahre 1266 wird es erneuert, sein Wortlaut in steinerne Tafeln eingemeißelt und diese in der Schatzkammer des Domes eingemauert. [4])

Das 14. Jahrhundert stand für die ganze abendländische Menschheit im Zeichen der Pest, des „schwarzen Todes". Für die Juden doppelt verhängnisvoll, da man ihnen die Schuld an der Entstehung der Seuche zuschrieb und in schonungsloser Verfolgung sie auszurotten versuchte; wieder in Südfrankreich beginnend, wo die Krankheit aus dem Orient eingeschleppt worden war, wurden in Solothurn die ersten deutschen Juden erschlagen und verbrannt. [5])

Kurz vor Ausbruch der Pest war der allgemeinen Unsicherheit wegen anläßlich der Erneuerung des Privilegs durch die Stadt im Jahre 1342 der Judenschaft Kölns gestattet

---

[1]) Caro S. 205.
[2]) Brisch S. 71 ff.
[3]) Stobbe S. 89.
[4]) Stobbe S. 91.
[5]) Stobbe S. 92.

worden, ihr Quartier durch feste Tore zu verschließen. [1]) Anfangs nur zum Schutze gedacht, bedeutete die Abschließung der jüdischen Wohnstätten die letzte Phase des in den Kreuzzügen angebahnten, gesellschaftlichen Absonderungsprozesses der Juden von der übrigen Bevölkerung. Aus dem Judenviertel wird in allmählicher Entwicklung das Ghetto, das traurige Asyl eines entrechteten Volkes.

Von Martini 1348 bis Michaelis 1349 ging die vernichtende Welle entfachter Volkswut über die Juden dahin und verschlang sie fast vollständig. [2]) In der Erkenntnis, daß die Juden die Brunnen nicht vergiftet hätten und an der Seuche nicht schuld sein könnten, sondern daß sie eine Strafe Gottes sei, wollte der Rat von Köln seine Judenschaft retten. Aber vergebens, sie mußten ein ähnliches Schicksal auf sich nehmen, wie ihre übrigen deutschen Glaubensgenossen. [3]) In der Nacht vom 23. auf den 24. August 1349 während des Sturmes auf ihr Viertel entzogen sich die meisten durch Selbstverbrennung in ihren Häusern der Folter und dem Tode durch fremde Hand. [4])

Es ist tatsächlich eine fast unerklärliche Erscheinung — wie Sundheimer treffend bemerkt [5]) —, daß die Juden nach diesen stärksten Aderlassen an Leib und Gut in wenigen Jahren der Zahl und Wohlhabenheit nach schon wieder eine Rolle zu spielen beginnen, und sich gerade in den Städten finden, in denen man sie noch kurz vorher mit aller erdenklichen Grausamkeit verfolgt hatte. So scheint sich auch in Köln bereits um die Wende des Jahrhunderts wieder eine verhältnismäßig große Gemeinde gebildet zu haben, wie es uns für das benachbarte Deutz auch bezeugt wird. [6]) Doch diese neue Gemeinde war nicht von langem Bestand.

---

[1]) Caro S. 205.
[2]) Caro S. 207 f.
[3]) Stobbe S. 92.
[4]) Caro S. 212.
[5]) Sundheimer S. 5.
[6]) Stobbe S. 93.
Quellen-Deutz S. 128 ff.

Erzbischof und Stadt teilten sich seit Übergang des Regals an die Territorialherren in die Herrschaft über die Juden, ohne daß die Rechte klar abgegrenzt gewesen wären; ein Zustand, der schon früher zu Reibereien Anlaß gegeben hatte.

Der offene Streit brach 1416 aus, als Erzbischof Dietrich die in Köln ansässigen Juden vor sein Kammergericht in Poppelsdorf hatte laden lassen. Der Rat Kölns erhob dagegen Einspruch mit der Begründung, daß er durch Privilegien das Recht erlangt habe, Streitigkeiten von Sammtbürgern, zu denen die Juden auch gehörten, vor seinen Gerichten zu schlichten und nur im Falle der Versagung des Rechtes dem Kläger gegenüber die Sache vor ein auswärtiges Gericht gebracht werden dürfte. [1]) Wirkungslos verhallte der Widerspruch und ebenso die Vorstellung des Rates am kaiserlichen Hof, das Urteil zu kassieren. Dietrich stachelte nun die Juden gegen die Stadt auf und veranlaßte sie, die Zahlung der sogenannten Pensio, mit der die Juden Kölns als einer ungerechtfertigten Schatzung ohnehin sehr unzufrieden waren, zu verweigern. Der Rat forderte sie natürlich jetzt um so strenger ein. Damit war dem Erzbischof der Anlaß gegeben, sich seinerseits an Kaiser Sigismund zu wenden und Klage wegen dieser Anmaßung des Rates zu führen. Anfang 1424 forderte der Kaiser den Rat der Stadt auf, vor ihm zu erscheinen und sich zu verantworten. Der Rat kam dem Befehl des Kaisers nicht nach, sondern verwies die Juden kurzerhand am Bartholomäustage (24. August) 1424 aus „wichtigen Beweggründen, die aber nirgends speziell angegeben sind", auf ewige Zeiten der Stadt.[2])

Nach vergeblichen Versuchen des Erzbischofs und der Judenschaft, die Zurückziehung der Ausweisung bei der

---

[1]) Weyden S. 240.

[2]) Weyden S. 241 f.
Weyden S. 245.
Der erste Jude, dem es erlaubt wurde, sich in Köln wieder anzusiedeln, war Joseph Isaac aus Mülheim (seit 1806 Joseph Stern), dessen Aufnahme im Jahre 1798 vollzogen wurde. Weyden S. 274 f.

Stadt zu erreichen, kam es im Dezember 1424 zu einem Vergleich, dahinlautend, daß Erzbischof und Stadt sich verpflichteten, zehn Jahre nach dem Tode des Erzbischofs keine Juden in die Stadt aufzunehmen. Aber auch nach Ablauf dieser Zeit finden wir bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts keinen Juden in Köln. [1])

Von der Zeit ab durften Juden nur noch bei Tage in Begleitung eines Stadtsöldners und gegen Zahlung einer Gebühr die Stadt betreten. [2]) Aller Wahrscheinlichkeit nach nahm die Stadt die jüdischen Häuser als herrenloses Gut ohne Entschädigung an sich; die Synagoge wurde zu einer Kapelle umgebaut. [3])

Die führende jüdische Gemeinde des Erzstiftes wurde nach der Vertreibung aus Köln zunächst Deutz, dessen Rabbiner den Titel Landrabbiner von Köln führte, und wohin sich die Kölner und die im Jahre 1425 aus Neuß verjagten Juden vor allem wandten. Trotzdem begruben die ehemaligen Kölner Juden ihre Toten noch weiter auf dem Kölner Judenbüchel, bis ihnen 1695 in Deutz ein neuer Friedhof durch den Erzbischof freigegeben wurde. [4])

Dem Erzbischof unterstanden von 1424 ab allein alle Juden des Erzstiftes, die in den verschiedenen Ämtern verstreut wohnten. Allmählich nahm seine Residenz Bonn der jüdischen Gemeinde Deutz den Vorrang und rückte bis zum Ende des 16. Jahrhunderts an deren Stelle. 1588 wurde auch

---

[1]) Weyden S. 245 ff.

[2]) Weyden S. 252.

[3]) Weyden S. 249.

[4]) Brisch S. 124.

Quellen-Deutz S. 128 ff. Für den Friedhof wurde eine Abgabe von 3 Rtlrn. an die Hofkammer und 2 Rtlrn. an den Schultheißen, der damals die erzbischöflichen Ländereie ngepachtet hatte, gezahlt.

Quellen-Neuß S. 70. Nach kurzer Wiederaufnahme 1462 erfolgte eine neuerliche Vertreibung der Juden aus Neuß, und sie blieben bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts aus der Stadt verwiesen.

K. K. Stadt und Amt Deutz 4. Am 2. Oktober 1693 bittet Rabbiner Moses Horn um Anweisung eines anderen Begräbnisplatzes in Deutz, da der Winter mit seinem Hochwasser die Beerdigung oft unmöglich mache.

das Landrabbinat der Unsicherheit in Deutz wegen von da nach Bonn verlegt. [1])

Die von Kurfürst Ernst von Bayern im Jahre 1599 erlassene Judenordnung faßt das erste Mal die Rechte und Pflichten der Juden systematisch zusammen. [2]) Die Zeit der Verfolgungen war vorbei, die Vergleideten, d. h. die aufgenommenen Juden, wurden gegen Beleidigung und Mißhandlung durch Verordnungen geschützt. Trotzdem erreichte die Judenschaft gerade im 16. und 17. Jahrhundert den Tiefstand in der öffentlichen Achtung und im Wohlstande. Nur solange, wie die jungen, abendländischen Völker nicht selbst eine ausreichende Handelstätigkeit entfalten konnten, war der Jude der unentbehrliche Funktionär der Güterbewegung. Im Kampfe mit den werdenden, nationalen Kaufmannständen verlor er diese Stellung, und die einzelnen Zweige des Handels wurden ihm bis auf wenige abgerungen. [3]) Mit Abschluß der Bildung von Zünften und Gilden war er vollständig verdrängt, und aus dem jüdischen Kaufmann wurde der Handelsjude, der Schacherer und Wucherer. Die Gesellschaft gestand ihm keinen Anteil am Sozialprodukt zu; sein Besitz galt als unehrlich erworben; von Ansehen und Ehre, „von sozialer Stellung wie bis in das 13. Jahrhundert ist nirgends mehr eine Spur“.[4])

Das 18. Jahrhundert, dessen Betrachtung wir uns nunmehr eingehender zuwenden, weist soziologisch für die Juden noch die gleiche Struktur auf; doch lockern sich die Fesseln allmählich und seit der Mitte des Jahrhunderts kündet die

---

[1]) Quellen-Deutz S 129, Anm. 1.
Germ. Jud. S. 46 ff. Die erste Erwähnung eines Juden in Bonn findet sich im Berichte über die Judenverfolgung in Neuß. Mar Gedalja, der vor dem Kreuzzuge mit Frau und Kindern in dem Dorfe Bonn gelebt hatte, wurde mit seinen Angehörigen am 24. Juni 1096 in Neuß von den Kreuzfahrern erschlagen.

[2]) Scotti.
Weyden S. 259. Im Jahre 1614 wurde die Judenordnung durch Kurfürst Ferdinand von Bayern erneuert. Sie galt für das ganze Erzstift.

[3]) Mayer S. 47.

[4]) Mayer S. 45.

Philosophie den Anbruch einer neuen Zeit, die für die europäische Menschheit und damit auch für die Juden mit der französischen Revolution anbricht.

II. Kapitel:

Die rechtliche und soziale Lage der Juden im Erzstift Köln im 18. Jahrhundert.

Die Judenfrage wurde für das christliche Abendland zu Beginn des ersten Kreuzzuges geboren. Ihre Beantwortung läßt im Laufe der Zeiten drei Grundstimmungen erkennen, die ihrerseits die Wahl der Mittel für die Lösung des Problems bedingten. Ein aus religiösen Motiven erwachsener Enthusiasmus führte im Mittelalter die Christen gleichermaßen gegen Türken und Juden. Den einfacheren Mitteln der damaligen Zeit entsprechend, gedachte man das Judenproblem dadurch abzutun, daß man dessen Subjekte, die Juden selbst auszurotten versuchte. Diese Methode versagte geradeso wie die, welche sie im 16. Jahrhundert ablöste und die, der wachsenden Idee von der absoluten Macht der Fürsten folgend, durch Eingreifen der Staatsgewalt die Juden und ihren Handel und Wandel in dem gewünschten Rahmen zu halten sich bemühte. Endlich das 19. Jahrhundert entließ, beseelt von Freiheits- und Gleichheitsgefühlen, die Juden aus der Knechtschaft und verlieh ihnen wieder die bürgerlichen Ehrenrechte.

Das 18. Jahrhundert erweist sich in jeder Hinsicht als Wende zweier Zeiten und Ideen. Trotz aller Mannigfaltigkeit und Schärfe des Tones in Ordnungen und Verordnungen schimmert doch durch alle Ergüsse der Staatsraison eine gewisse Hilflosigkeit der Judenfrage gegenüber durch. Die Fürsten hatten sich durch ihr Doppelspiel die Hände selbst gebunden, indem sie sich einerseits dem Einfluß der öffentlichen Meinung nicht entziehen konnten und Gesetze gegen

die Juden erließen, andererseits aber in ihrer Geldnot auf sie angewiesen, durch erkaufte Versprechungen in der Durchführung behindert wurden. Von ganz besonderer Bedeutung für die Judenschaft erscheinen uns unter diesem Gesichtspunkt die Hoffaktoren. Durch Lieferungen und Geldleihe machten sie sich den Fürsten unentbehrlich, die ohne die Unterstützung ihrer Hofjuden kaum mehr Krieg führen und ihr übertriebenes Luxusbedürfnis befriedigen konnten. In gute Beziehungen zum Hofe gelangt, vergaßen sie es fast nie, ihren Einfluß auch für die Gesamtheit ihrer Glaubensgenossen geltend zu machen.[1]) Übertrafen diese Hoffaktoren doch auch ihre Brüder in der Judengasse an Gewandtheit des Auftretens, Pflege der äußeren Erscheinung und Besitz. Der Umgang mit hochgestellten Persönlichkeiten zwang sie, sich deren Sitten und Gewohnheiten anzupassen und die gegensätzlichen Schärfen, wie sie in der Natur des Verhältnisses von Christen zu Juden gegeben waren, wenigstens von sich aus möglichst zu glätten. Sie eigneten sich zuerst eine umfassendere, auf die sie umgebende Kultur abgestimmte Bildung an und erzogen in ihren Häusern auch die jüdischen Bediensteten und Mitbewohner dazu. Die Einstellung dem unentbehrlichen Hoffaktoren gegenüber mußte, und wenn es zunächst nur der Form nach war, eine andere sein, wie man sie ganz besonders vor seinem verbreiteteren Auftreten allenthalben dem jüdischen Trödler gegenüber gehabt hatte. Mit dem wachsenden Ansehen und Einfluß der Hofjuden verloren die Edikte gegen die Judenschaft ihre Wirksamkeit;

[1]) Rexhausen S. 123. Dem Rabbiner und Kammeragenten Herrschel Isaac Oppenheimer gelang es, die den Juden des Stiftes Hildesheim 1736 seitens des Kurfürsten Clemens August drohende Ausweisung abzuwenden.

K. K. Hofk. u. D. Gen. 30. „Als Maria Theresia in der Drangsal des zweiten schlesischen Krieges erbittert über die Hilfe, die König Friedrich von jüdischen Spionen und Lieferanten, ihrer Meinung nach, erhielt, die Ausweisung aller Juden aus der Krone Böhmens verfügte." (Priebatsch S. 616) verwendete sich der Kurfürst Clemens August auf Bitten seines Kammeragenten H. I. Oppenheimer durch seinen Gesandten in Prag 1745 sehr warm für sie.
Priebatsch S. 580.
Priebatsch S. 587 ff. Andererseits waren die Hofjuden von den christlichen Kaufleuten auch am meisten angefeindet.

ihre gehobene Stellung färbte auf die Gesamtheit ab. Vorbild einerseits und Beispiel andererseits, so wurden sie eine Phalanx im Kampfe gegen Unterdrückung und Mißachtung und bahnten als erste den Ihren einen Weg zu menschenwürdigem Dasein.

Die Quelle für die Erkenntnis des Verhältnisses von erzstiftischen Juden zum Staat und umgekehrt bildet die von Erzbischof Joseph Clemens im Jahre 1700 erlassene Judenordnung.[1]) Als Grundlage hatte sie die oben bereits erwähnte, von Kurfürst Ernst von Bayern 1599 abgefaßte Judenordnung, die 1614 und 1618 eine Neuauflage erfahren hatte.[2]) Sie bezeichnet sich selbst als „ernewerte Judenordnung de anno 1700". Allerdings bezieht sich die Erneuerung am wenigsten auf eine Veränderung des Inhaltes, sondern vielmehr auf dessen wiederholte Einschärfung den jüdischen Einwohnern gegenüber. Ihre Geltung bewahrte sich diese neue Judenordnung das ganze 18. Jahrhundert hindurch. Die abermalige Erneuerung 1747 ist nur in obigem Sinne eine neue Veröffentlichung,[3]) und der Befehl des Kurfürsten Maximilian Franz vom Jahre 1790 an die Hofkammer, eine Judenordnung zu entwerfen,[4]) mußte unausgeführt bleiben. Eine schwere Zeit brach über das Kurfürstentum herein; sie verlangte, daß alle Kräfte der Sicherung der eigenen Existenz zugewandt wurden.

Es kann uns also nicht nur als leere Floskel erscheinen, wenn der Erzbischof seine Judenordnung im Jahre 1700 mit den Worten einleitet: „Wir Joseph Clemens etc . . . thun kund hiemit und zu wissen, daß, obzwar wir von löblichen Landständen verscheidentlich seind belangt worden, umb die Judenschafft aus diesen Unseren erzstifftischen Landen völlig auszuweisen, daß wir doch aus gewissen darin uns bewegenden Ursachen noch zur Zeit darin zu gehehlen Bedenken getragen . . . .[5]) Die öffentliche Meinung, vertreten

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) Scotti.
[3]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[4]) ebenda.
[5]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

durch die Landstände, erforderte diese Drohung, und wir dürfen nicht zweifeln, daß die Geschichte an ihrer Stelle eine entsprechende Tat zu berichten hätte, wenn nicht die Geldnöte „zu gewissen bewegenden Ursachen" geworden wären. Die Juden doch wieder den Gesetzen der damals noch herrschenden Gesellschaftsordnung zu unterwerfen, mußte der Grundgedanke sein, wenn man den Erlaß des Regulativs damit begründete, daß die Judenschaft, solange sie im Schutz und Geleit verbliebe, „ihren notdürftigen Unterhalt und Nahrung haben, aller unzulässiger Wucher verhütet" werden möchte und auch — die Betonung des Klassenunterschiedes war unumgänglich — „zwischen der christlichen Freyheit und jüdischen Dienstbarkeit ein mercklicher Unterschied gehalten werden" sollte.[1])

Das „Caputprimum" unserer Judenordnung handelt „Von der Juden Glaid und Zoll". Ganz allgemein wird bestimmt, daß kein Jude und keine Jüdin ohne Geleit sich bei Verlust sämtlicher Güter und Androhung schwerer Leibesstrafe im Erzstift aufhalten und niederlassen dürfe. Nach Beibringung eines Leumundzeugnisses, das von dem Judenvorgänger und sämtlichen Judenvorstehern unterschrieben sein mußte, wurde das Geleit von der Hofkammer erteilt und der Name des Betreffenden in ein Register eingetragen.[2]) Damit war die Aufnahme des Juden in Schutz und Geleit des Landesherrn vollzogen. Er trug jetzt die amtliche Bezeichnung „vergleideter Jude", deren Verleihung nur einer beschränkten Anzahl zuteil wurde, die außerdem noch bestimmte Voraussetzungen erfüllen mußte. Im Gegensatz zu den vergleideten gab es also immer unvergleidete Juden im Lande, die in den meisten Fällen von vergleideten Juden als Bediente verbotswidrig versteckt gehalten wurden. Ihre Zahl nahm oft so überhand, wie sich das aus der natürlichen Vermehrung ohne weiteres erklärt, daß die Staatsgewalt auf Grund berechtigter Beschwerden seitens der Bevölkerung zum Eingreifen gezwungen war.

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) ebenda.

Das Geleit sicherte dem vergleideten Juden den Schutz des Landesherrn wie seiner Organe zu und galt für das ganze Erzstift. Man unterschied ein Generalgeleit, das für eine Gesamtheit von Juden, gewöhnlich von bestimmter Zahl, ausgestellt wurde und in der Regel zehn bis zwölf Jahre rechtskräftig blieb, und ein Partikulargeleit, das auf einen einzelnen Juden lautete.[1]) Es kam allerdings vor, daß beim Ableben des regierenden Herrschers sein Nachfolger schon vor Ablauf des gültigen Generalgeleites die Ausstellung eines neuen befahl, um die daraus fließende Einnahme gleich erheben zu können. An der Erfassung möglichst aller Juden durch die Vergleitung lag dem Staatsoberhaupt schon allein aus finanziellen Gründen; daneben mag der Wunsch, über die Zahl der in seinem Lande ansässigen Juden unterrichtet zu sein, auch noch eine Rolle gespielt haben. Das Generalgeleit hatte den Vorzug, daß man sich um das Entschlüpfen des einen oder anderen keine Sorge zu machen brauchte, und die Einnahme in großen, runden Beträgen, mit denen man in bestimmten Zeitabständen immer wieder rechnen konnte, einging. Die Erhebungskosten beschränkten sich auf ein Mindestmaß, da man die Aufbringung der dafür zu zahlenden Summe dem Rabbiner und den Vorstehern überließ.[2]) Für die Juden selbst war es deshalb von Vorteil, weil der einzelne nicht durch die Vermögenseinschätzung und Eintreibung seines Geleits durch Beamte geplagt wurde, sondern den Anteil mit seinen Glaubensgenossen ausmachen konnte. Die Form, in der sich die Vergleitung vollzog, haben wir — wie oben ersichtlich — dem Text der Judenordnung entnommen. Jedenfalls ist an der Stelle nicht nur von dem Partikulargeleit die Rede. Im Jahre 1700 lief ein zehnjähriges Generalgeleit ab, für das die Juden 2000 Rtlr. aufzubringen hatten. Entrichtet wurde die Summe in einer Anzahlung von 100 Rtlrn. 1690 und weiteren jährlichen Raten von je 100 Rtlrn.[3]) In den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) Priebatsch S. 605.
[3]) K. K. Kofk. u. D. 2.

herrschte noch im Erzstift die Gepflogenheit, Partikulargeleite für neuhinzuziehende und fremde, reisende Juden auf bestimmte Plätze auszustellen, deren Preis zwischen 12 und 25 Rtlrn. schwankte.[1]) Um die Wende des Jahrunderts wurde das Partikulargeleit aufgehoben und im Generalgeleit von 1700 das erste Mal in dieses einbezogen.[2])

Das Letztgenannte war auf zwölf Jahre veranschlagt; die Juden hatten dafür jährlich 300 Rtlr. zum Tribut, der 1200 Rtlr. betrug und die eigentliche Judenschatzung darstellte, zu zahlen. Die Erneuerung des Patentes erfolgte regelmäßig alle zwölf Jahre, die Einnahmen aus ihm wurden aber immer mit denen aus dem Tribut zusammengezogen angegeben. Nicht unbeträchtlich waren die Summen, die von der Judenschaft allein dafür aufgebracht werden mußten. Eine Übersicht ergibt für die verschiedenen Jahre folgende Zahlen: 1712—1736 alljährlich 1500 Rtlr.; 1737—1760 3000 Rtlr.; 1761 sogar 5500 Rtlr., davon 4000 Rtlr. für die Bestätigung des 1760 ausgestellten Generalgeleits durch den Nachfolger des im gleichen Jahre verstorbenen Kurfürsten Clemens August, 1762 bis Ende des Jahrhunderts wieder 1548 Rtlr.[3])

Weitere Einnahmen erschlossen sich dem Erzbischof von seinen Juden aus dem Judenleibzoll, den Strafgeldern, Brüchten genannt, Neujahrsgeldern und den Abgaben der Juden des Stiftes Münster, das der Herrschaft des Kölner Erzbischofs unterstand.[4]) Von den Juden des Hochstiftes Hildesheim, das ebenfalls zeitweise den Kölner Erzbischöfen gehörte,[5]) finden wir keine Abgaben nach Köln erwähnt.

„Der Juden- und Viehezoll", wie der Leibzoll in den Quellen genannt wird, wurde an den Zollstätten Bonn, Linz und am Judenbüchel bei Übertritt der Grenze durch einen

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) Ennen II. S. 167 u. 408.
[5]) Ennen II. S. 3 u. 167.
Rexhausen S. 184. „Als der Kurfürst Joseph Clemens (1688—1723) die Regierung des Stiftes übernahm, brachte der Judenschutz dem Stifte 500 Gulden, die auf die Judengemeinden von Hildesheim, Peine und Moritzberge verteilt wurden." Wahrscheinlich leisteten die Hildesheimer Juden ihren Tribut an das Kapitel.

fremden Juden eingezogen.[1]) Diese Abgabe war die entwürdigendste, die man den Juden auferlegt hatte; sie fiel auch als erste, nachdem sich in der öffentlichen Meinung ein Umschwung zu Gunsten der Juden zu vollziehen begann. Der Judenleibzoll war, wie damals auch bei anderen Zöllen üblich, verpachtet, und zwar die Bonner Zollstätte 1703 an Mayer zum Goldstein für eine Jahrespacht von 30 Rtlrn., während der Judenbüchel alljährlich 200 Rtlr. einbrachte. Im Jahre 1708 pachteten die Judenvorsteher auf vier Jahre für 700 Rtlr. den Leibzoll und das Nachtgeld,[2]) das ein fremder Jude für Übernachtung im Erzstift an die Hofkammer zu entrichten hatte. Sie führten aber die Pachtsumme nicht ab; denn 1710 weist die Buchung der Landrentmeisterei aus, daß die auf 2100 Rtlr. angelaufene Schuldigkeit trotz „allen Ahnmahnens under allerhandt irrigen Vorwandt" nicht bezahlt und schließlich gnädigst erlassen worden sei.[3])

Die Strafgelder schwanken ihrer Natur nach am meisten; die Beträge sind im Durchschnitt sehr klein, oft nur 8, 10 Rtl. im Jahr. Zudem gingen die kleineren Strafen seit 1701 zu Gunsten der Judenschaft und wurden von den Vorstehern eingenommen.[4])

Neujahrsgelder lassen sich nur für die Münsterer Juden nachweisen und da nur bis 1731.[5]) Sie betrugen 800 Rtlr. und wurden vom Judenvorsteher Salomon Jacob eingezahlt.[6])

---

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.

[2]) Nienhaus S. 11 ff. sagt von Cleve: „Jeder fremde Jude, der das Stadttor passierte, hatte sich beim Torschreiber einen „Nachtzettel" zu lösen." Dafür mußte er drei Stüber zahlen, ein armer Jude jedoch nur zwei.

[3]) K. K. Hofk. u. D. 2.

[4]) ebenda.

[5]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 8.

[6]) ebenda.
Rixen S. 34 ff. „Im Jahre 1720 ist Abraham von Coesfeld, der den Titel Rabbiner führt, Judenordner. Ihm folgte Salomon Jakob aus Warendorf, der bis zum Jahre 1769 das Amt innehatte." Ich finde in K. K. Erzb. Clem. Aug. 8 Salomon Jakob in den Schatzamtsrechnungen, die 1725 einsetzten, in dem gleichen Jahre als Judenvorsteher von Münster erwähnt.
K. K. Hofk. u. D. 2. Nur ganz selten geschah es, daß ein Jude in hohe Geldstrafe genommen wurde. 1693 allerdings gelang es, den Juden Gompertz in Deutz wegen Falschmünzerei aufzubringen und im Werte von 6388 Rtlrn. geringhaltige Goldstücke bei ihm zu konfiszieren.

Hier erscheinen 1725 noch in einer Schatzamtsrechnung Partikulargeleite, und zwar wird für sechs neue Geleite und vier Konfirmationen der außergewöhnlich hohe Betrag von nahezu 1000 Rtlrn. zum Empfang gestellt.[1])

Der Vollständigkeit halber sei der Judenzehent erwähnt, der zugleich mit dem Partikulargeleit 1700 aufgehoben wurde.[2]) Verheiratete ein Jude seinen Sohn oder seine Tochter nach auswärts, so mußte er von dem dadurch ausgeführten Kapital den zehnten Pfennig dem Landesherrn vergüten. 1690—1694 brachte diese Steuer 270 Rtlr. ein.[3])

Die Aufwendungen waren sicher nicht gering, die man den Juden für Aufenthaltsberechtigung und Schutz zumutete. Aber daß sie nicht über die Leistungsfähigkeit der Judenschaft hinausgingen, beweist schließlich doch die immer zunehmende Stärke der erzstiftischen Gemeinden. Natürlich fehlte es nicht an Klagen über zu hohe Abgaben, denen die Behörden jedoch einsichtig Rechnung trugen, wenn eine stichhaltige Begründung vorlag. So setzte man den Judentribut 1710-11 um 400 Rtlr. herab, weil die Juden sich durch Absterben einer Reihe Gemeindemitglieder zu hoch belastet glaubten.[4])

Da es dem Landesherrn jeweils nur auf die Kapitalkräftigkeit seiner Juden ankam, sollte nach der Judenordnung keinem Juden in den Städten des Erzstiftes das Geleit erteilt werden, der nicht 1000 Rtlr., auf den Dörfern aber niemandem, der nicht 600 Tlr. sein Vermögen nannte und „solches auch durch genugsam Schein beweisen" könnte. Eine Vergünstigung gewährte man den heiratenden Kindern bereits im Erzstift vergleideter jüdischer Eltern, für die es auch in Städten genügte, wenn sie 600 Rtlr. besaßen. Schließlich mußte jeder Jude über 14 Jahre mit seinem Judeneid be-

---

[1]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 8.

[2]) K. K. Hofk. u. D. 2.

[3]) ebenda. „ahn eingenohmenen Zehendtpfennig von verheiratheten Juden Sohn und Tochter lauth beyliegender Specification erfallen und zahlt worden — 270 Rtlr. 52 alb."

[4]) K. K. Hofk. u. D. 2.

kräftigen, nicht zum Nachteil des Landesherrn und des Erzstiftes zu handeln, sondern, so lange er daselbst geduldet war, in allem „trew, gehorsamb und gewärtig zu seyn, den Schaden zu warnen und den Nutzen zu befördern".[1])

Um ständig unterrichtet zu sein, wieviel Juden in seinem Lande wohnten, verlangte der Kurfürst durch seine Judenordnung, daß jedes Jahr am 2. Januar durch die Beamten, Schultheißen und Vögte, geistliche und weltliche Unterherren ein Verzeichnis angelegt wurde aller in jeder Stadt, Unterherrlichkeit, Flecken und Dörfern „sich verhaltender jüdischer Hausgesessenen mit Benennung aller darin befindlicher Judenpersonen, es seyen Mann, Weib, Kinder, welche über 14 Jahre alt, Hausgenossen oder Gesinde, wie die Nahmen haben mögen, von wannen sie seynd, und ob sie mit Glaidsbrieffen versehen". Diese Listen sollten der Hofkammer eingeschickt werden.[2]) Ob sie regelmäßig und sorgfältig abgefaßt eingegangen sind, läßt sich nicht mehr feststellen. Bis gegen Ende des Jahrhunderts ist aber an der Einrichtung festgehalten worden; so besteht noch eine Mahnung des Kurfürsten Maximilian Franz vom Jahre 1787, die fälligen Listen einzureichen.[3])

Am 17. Dezember 1764 erließ der Kurfürst Maximilian Friedrich an die Judenvorsteher den Befehl, binnen drei Tagen ein Verzeichnis der im Erzstift und in der Stadt Bonn vergleideten Juden mit Angabe der Vor- und Zunamen einzuliefern. Ergänzend verlangte er von ihnen einen Bericht, wer außerhalb des Judenviertels wohne, wessen Haus einen Stadtausgang habe, welche Juden Ausländer und welche Landeskinder seien, wieviel Söhne und Töchter der einzelne nach auswärts verheiratet habe und was diese an Geld oder Geldeswert mitbekommen hätten.[4]) Die Judenvorsteher Moses Wolff und Beyfuß Liebmann baten zunächst um Aufschub, weil die Vornamen „in Teutsch und Hebräisch viel-

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[3]) Scotti.
[4]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

mahlen different, die Zunahmen aber öfter bey Nachsuchen der Generalvergleitung“ ihnen selbst nicht bekannt waren. Nicht viel später jedoch ist die uns noch erhaltene Liste zu Anfang 1765 tatsächlich eingeliefert worden, ebenso der Bericht mit den geforderten Auskünften.

Das Verzeichnis führt fast 200 Namen vergleideter Juden des Erzstiftes an, von denen ich nur die der Städte Bonn und Deutz aufführen möchte, weil sie uns zum Teil später wieder begegnen.

Bonn: Leibmedicus Wolff, Vorsteher Beyfuß Liebmann, Abraham Seligmann, Witt. Jac. Oppenheims, Gumperts Wolff, Gumpel Castel, Heymann Marx, Bennem Isaac, Jacob Hertz Wallich, Abraham Michel Goldschmidt, Leiser Plauth, Benjamin Behr, Jacob Marx, Ahsur Meyer, Simon Jacob, Jac. Moses Kauffman, Susman Moses Kauffman, Susman Salomon, Elias Benedict, Aberle Goldschmidt, Wolff Fransdorff, Jacob Levi, Jos. Samuel, Lefman Calman, David Wolff, Marcus Jos. Wallich, Anschel Samuel, Witt. Salomon Oppenheims, Jos. Hertz.

Deutz: Witt. Wolffs, Isaac Jacob, Abraham Jos. Dülckens, Nehm Moyses, Nathan Levi, Loeb Isaac, Daniel Jacob, Witt. Moses Isaac, Moses Rintzkopf, Loeb Joseph, Mendel Hertz, H. Nathan Levi, Jos. Abraham Dülcken, Michael Lazarus, Sander Sal. Rintzkopf, Behr Heiman, Loeb Israel.[1])

Außer in Bonn und Deutz sind diesem Verzeichnis nach Juden ansässig gewesen in: Zülpich, Brühl, Rheinbach, Ahrweiler, Linz, Diesdorf, Lechenich, Ürdingen, Lynn, Rheinberg, Ostratt, Latum, Hülchrat, Romerskirchen, Glehn, Frimersdorf, Gustorf, Üth, Netzheim, St. Tümes, Kaiserswerth, Leibsdorf, Rheinbreidbach, Unkel, Zeltingen, Rachtig, Godesberg, Mehlem, Miesenheim, Hersel, Gymnich, Friesdorf, Kessenich, Gieskirchen, Briggen, Dünnelsheim, Yssum, Blatzheim, Rosellen, Kochenheim, Elfgen, Graurheindorf, Muffendorf.

Aus der schriftlichen Beantwortung der von dem Kur-

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

fürsten an die Judenvorsteher gestellten Fragen ergibt sich im einzelnen folgendes:

Außerhalb der Judengasse wohnten Dr. Moyses Wolff — sein Haus hatte einen Ausgang in die Residenz —, Baruch Simon aus Mergentheim, den wir noch als den bedeutendsten kurkölnischen Hoffaktoren des 18. Jahrhunderts kennen lernen werden, ferner die Hofjuden Ahsur Meyer, Heumann Marx, Gebrüder Jacob und Susman Moyses Kauffman und die Wittib Gabriel Wolff.[1])

Ausländische, aus anderen Staaten eingewanderte Juden hatten die Vorsteher nicht ausfindig machen können; nur Ahsur Meyer stamme nicht aus dem Erzstift, seine Frau sei eine Wienerin, er selbst schon 30 Jahre vergleidet.[2])

Heuman Marx gab seiner Tochter, die er nach Frankfurt verheiratet hatte, eine Mitgift von 2500 Gulden; Dr. Wolff einer nach Amsterdam verheirateten Tochter soviel, wie ein ehrlicher Vater schuldig sei. Mit dieser Angabe war dem Kurfürsten ohne Zweifel nicht gedient.[3])

Die Angaben, welche die Judenvorsteher nach Bonn machten, entsprachen sicher nicht in vollem Umfange den tatsächlichen Verhältnissen in der Judenschaft des Erzstiftes. Es lag wohl die Absicht zugrunde, dem Erzbischof so wenig wie möglich Einsicht in Dinge zu geben, deren Bestehen ihm eine Handhabe für Eingriffe in ihren Besitzstand sein konnte.

In untrüglichem Zusammenhange mit dieser Erhebung steht ein Ediktsentwurf,[4]) — „zwanzig die hiesige Judenschaft betreffende puncta" — der das schärfste gegen die kurkölnischen Juden gerichtete Schriftstück des 18. Jahrhunderts darstellt. In ihm leuchtet altererbter Judenhaß plötzlich wieder einmal kurz und grell auf, ohne die besänftigende Geste der landesväterlichen Fürsorge, ohne Rücksicht selbst auf die eigenen finanziellen Interessen; denn es wäre einer

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.

Ausweisung gleichgekommen, wenn der Kurfürst den Entwurf in die Tat umgesetzt hätte. Das Generalgeleit sollte von jetzt ab 20 000 Rtlr. bringen, der Tribut, der Leibzoll, die Neujahrsgelder und alle erdenklichen Gebühren für „decreta favorabilia", „Executions- und Conventionspatente" auf das Doppelte erhöht werden. Diese Schatzung hätte die Leistungsfähigkeit der Kölner Juden bei weitem überstiegen; es wären dann nur zwei Möglichkeiten geblieben, entweder herunterzuhandeln oder heimlich auszuwandern, wie das in früheren Jahrhunderten nicht selten vorgekommen war. Viel besser eigentlich wie diese schon längst gebräuchlich gewordenen Erpressungen spiegeln den Stimmungsgehalt einige Anordnungen wieder, in deren Wendungen allein — ungeachtet des Inhaltes zunächst — zum Ausdruck gebracht wird, daß die ausgesprochenen Kränkungen durchaus beabsichtigt waren. So wollte man die mit dem Kölner Landesrabbinat verbundene und ihr unterstehende Gemeinde Münster zur „Empfindlichkeit" der erzstiftischen Judenschaft selbständig machen und glaubte, daß dies „einer der schmerzlichsten Posten" sein würde. Weiterhin sollte die Schildwache von der Judengasse zurückgezogen werden; das bedeutete offensichtlich die Aufkündigung des Schutzes für die Zeit eines Aufruhrs, der auch um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch im Bereiche der Möglichkeit lag. Die Türen auf die äußere Straße seien wieder zuzumauern, die Beleihungen liegender Güter durch Juden zu unterlassen und schließlich alle unvergleideten Juden ohne Barmherzigkeit auszuweisen.

Die Entstehung des Entwurfes müssen wir wohl einer plötzlichen Zornesaufwallung des Kurfürsten zuschreiben, denn quellenmäßige Belege für seine Ausführung lassen sich nirgends ermitteln. Auf einen ursächlichen Zusammenhang mit der Einlieferung des zum mindesten unvollständigen Berichtes der Judenvorsteher läßt die Tatsache schließen, daß das Edikt kurz darauf vom Erzbischof Maximilian Friedrich handschriftlich aufgesetzt wurde.

An Klagen über das Anwachsen der Judengemeinden des Erzstiftes fehlte es im Verlaufe des ganzen 18. Jahrhun-

derts nicht. Von Deutz berichtete man einmal: „als ob schier lauter Juden hier seyen, oder derselben Sammelplatz hiesiges Deutz genennt werde."[1])

Es ist bezeichnend, daß die Deutzer es nicht bei dieser Feststellung bewenden ließen, sondern auch noch Beschwerde über das Benehmen ihrer jüdischen Miteinwohner führten. Der Zweck dieses Zusatzes lag darin, auf die Gefahren, die mit einer starken Vermehrung der Juden verbunden zu sein schienen, genügend hinzuweisen und dadurch der Bitte um Abhilfe eine einleuchtende Begründung zu geben. Die als anstößig aufgeführten Tatsachen mögen uns jetzt — teilweise wenigstens — kleinlich erscheinen; für die durch andere Formen und Anschauungen gebundene Gesellschaft des 18. Jahrhunderts aber wirkten sie verletzend. Die Juden arbeiteten und schlachteten an Sonn- und Feiertagen, — so heißt es in der Beschwerdeschrift — hielten ihre Türen offen bei Umtragung des hochwürdigsten Gutes; die Vorsänger trügen auf der Straße Kragen, die denen der christlichen Geistlichen zu sehr glichen; zudem hätten sie 1763 die zehn Gebote in langem Zuge durch die Stadt zur Synagoge mit vielen Zeremonien getragen und die besten Häuser in der Nähe der Kirche und der Schiffsbrücke ordnungswidrig durch Versatzkäufe und Überbietung der Mieten an sich gebracht.[2])

Der Landesherr wollte und konnte die Klagen seiner christlichen Untertanen nicht überhören. Abgesehen davon, daß zwar infolge der rein gefühlsmäßigen Einstellung der Judenschaft gegenüber die Beschwerden zur Übertreibung neigten, sei hervorgehoben, daß gerade in der starren, zunftmäßig organisierten Wirtschaftsordnung der damaligen Zeit die Bürgerschaft in einem allzu starken Anwachsen der jüdi-

---

[1]) Stadt u. Amt Deutz 4.
In K. K. Hofk. u. D. Gen. 24 findet sich eine Beschwerde aus Nettesheim-Hülchrath, daß die dortigen Juden von zwei Haushaltungen auf neun angewachsen seien, und über Geleitsbrieferschleichung einer Familie — Wittib mit zwei Söhnen, die in zweiter Ehe mit Levi Isak noch vier Kinder geboren habe; einem der Söhne, Moyses Levi, werden auch noch Betrügereien nachgesagt und festgestellt, daß er trotzdem frei umhergehe.

[2]) Stadt und Amt Deutz 4.

schen Gemeinden eine Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Lebensbedingungen erblicken mußte.

Drei Mittel kamen zur Anwendung, um eine unerwünschte Vermehrung der Juden von außen in den einzelnen Ämtern zu verhindern; einmal die Beschränkung der Juden auf ein fest umgrenztes Judenviertel, das nur eine bestimmte Zahl aufnehmen konnte, dann die oben erwähnten alljährlichen Judenlisten, die einen zahlenmäßigen Überblick gaben, und endlich die Bindung der Unterherren, die ebenfalls auf ihren kleinen Herrschaften vergleidete Juden aufnehmen durften, an die Judenordnung,[1]) wodurch den Juden dieser beliebte Umweg, ins Erzstift zu gelangen, versperrt wurde. Um das Land vor den Auswirkungen des natürlichen Wachstums der jüdischen Bevölkerung schützen zu können, war das Geleit nicht ohne weiteres auf die heiratenden Kinder übertragbar, sodaß der Behörde die Wahl zwischen Ausweisung und Aufnahme blieb. Gestand man ihnen das Geleit nicht zu, so mußten sie binnen eines Jahres, Dienstboten, für die das gleiche galt, innerhalb sechs Wochen auswandern. Für den Übertretungsfall drohte man mit Einziehung der Güter.[2])

Glaubten sich die Christen durch Aufführung und Vermehrung der Juden beleidigt und geschädigt und beschwerten sich deshalb, so machten auch die Juden innerhalb der ihnen eingeräumten Grenzen ihr Recht — vor allem natürlich das des Schutzes — geltend. Im Dezember 1700 erwirkten sie bereits ein Verbot der Belästigung durch Christen.[3]) 1752 beschwerten sie sich, daß sie von Bürgern, Studenten, Soldaten und Kindern auf der Straße sogar mißhandelt wurden. Am 10. September 1752 ließ der Kurfürst Clemens August eine Verordnung, die Beschimpfungen und Tätlichkeiten gegen

---

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
K. K. Hofk. u. D. Gen. 24: Die privilegierten kleinen Herren sind der Verfügung, sich bei Aufnahme von Juden an die Judenordnung zu halten, nicht immer nachgekommen. Eine letzte Mahnung an sie erging auf viele eingelaufene Klagen hin durch eine Verordnung des Erzbischofs Maximilian Franz vom Jahre 1787.

[2]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

[3]) Brisch S. 128.

Juden für die Zukunft verhindern sollte, durch Trommelschlag bekannt machen.[1])

Kam ein im Erzstift vergleideter Jude auf der Reise an andere kurkölnische Zollstätten, so mußte er seinen Geleitsbrief im Original, wenigstens aber eine beglaubigte Kopie davon vorzeigen können, wenn er nicht wie ein Fremder behandelt sein wollte.[2]) Auswärtige Juden zahlten — wie schon gesagt — ihren Leibzoll an der Grenze, erlangten aber damit nicht das Recht, „einige Handtierung, sonderlich mit Wucher und Einkauffen auch auf Jahr- und Wochenmärkten, noch sonsten den Verkauff zu treiben".[3])

Mit „Kleydung, Wandel und Wohnung" der Juden befaßt sich das Caput secundum der Judenordnung. Der Gegenstand, dem es gewidmet, eignete sich so recht für eine Betätigung im Sinne mercantilistischer Bevormundungspolitik. Immerhin waren die Maßnahmen ein Niederschlag praktischer Erfahrung, und ein sicherer Wert konnte ihnen, wenn die jüdische Bevölkerung sie befolgte, für das reibungslose Zusammenleben von Christen und Juden nicht abgesprochen werden; zudem enthielten sie unter Berücksichtigung der Anschauungen der damaligen Zeit keine demütigenden Bestimmungen für die Juden mehr, sodaß ihnen ein Anlaß zum Widerstand nicht gegeben war.[4])

Die Kleidung wurde nicht im einzelnen festgelegt, sondern nur ein übermäßiger Prunk durch Verwendung von kostbarem Samt, von Seide und Spitzen untersagt. Aus der Beschwerdeschrift der Deutzer ging schon hervor, daß die Christen es anstößig fanden, wenn die Juden sich Kragen anlegten, die sie im Aussehen katholischen Geistlichen ähnlich machten. Es konnte nur verständlich sein, wenn die Ordnung diese Form der Kragen für Juden ausdrücklich verbot.

---

[1]) K. K. Stadt Bonn 9.

[2]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

[3]) ebenda.

[4]) Priebatsch S. 600. „Von den alten Trachtabzeichen waren die meisten allmählich in Vergessenheit geraten; nur der Bart, auf den die Rabbiner streng bei allen Verheirateten hielten, wurde überall in der alten Form getragen."

Wo die Juden einmal bei ihren christlichen Miteinwohnern mit deren Haß und Abneigung zu rechnen hatten, durften sie schon aus Klugheitsgründen diese nicht durch ihr äußeres Auftreten zu schüren suchten. Umsomehr mußten sie es eher als einen wohlgemeinten Rat empfinden, wenn es durch die Anordnung, die sich doch an die Judenschaft wandte und den Luxus verbot, erreicht wurde, daß es nicht der mehr oder weniger großen Einsicht des Einzelnen überlassen blieb, auf die Einstellung der Christen auch im äußeren Auftreten Rücksicht zu nehmen. Ähnlichen Gesichtspunkten entsprang die Vorschrift für die Juden, „sich friedfertig und unverweißlich, ohne Hochmuth, Zank und Hader zu verhalten".[1]) Das Benehmen der Juden außerhalb und im Bereiche des Ghetto verletzte allerdings oft das Empfinden der christlichen Bevölkerung. Ohne Zweifel aber wandte sich dieser Befehl auch an die Juden unter sich. Die schwierigen Verhältnisse im Judenviertel, der ständige Kampf um den Raum in den engen, übervölkerten Gassen bedingten eine gesteigerte Reizbarkeit der Gemüter, die, durch die lebhafte Veranlagung der Juden begünstigt, häufig zu scharfen Auseinandersetzungen führte.

Die hohen Abgaben, welche die Juden regelmäßig zu entrichten hatten, zwangen sie, den Menschen nach dem Besitz zu bewerten; es kam vor, daß die Judenvorsteher einem armen Juden die Aufnahme in das Ghetto verweigerten. Jonas Seligmann, ein Bonner Arbeitsjude, der anfangs bei Christen wohnte, mußte sich an den Erzbischof wenden, um durchzusetzen, daß ihm die Vorsteher den Aufenthalt in der Judengasse gestatteten.[2])

Nicht verwunderlich ist die Bestimmung, daß die Juden ihre Wohnungen mindestens in einem Abstand von vier Häusern — die Synagoge noch weiter — von der Kirche entfernt halten mußten. In der Karwoche und an den vier hohen christlichen Feiertagen, sowie bei Prozessionen, sollten sie ihre Fenster und Läden geschlossen halten, sich nicht auf

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) K. K. Stadt Bonn 9.

der Straße — außer in dringenden Fällen — finden lassen und vor allem nicht „die christlichen debitoren auff Sonn- und Feyertage mit Schuldenmahnungen oder Abrechnungen beunruhigen noch ihrer Hanthierung nachgehen".[1]) Das Verbot der Aufhaltung der Läden war anscheinend für die Metzger, deren Handwerk die Juden von alters her betrieben, besonders lästig, da ihre Waren leicht verdarben. Man hatte ihnen den Verkauf an Sonn- und Feiertagen bis acht, später bis neun Uhr morgens erlaubt. Am 10. Februar 1731 baten sie aber dann, auch über diese Zeit hinaus ihr Fleisch absetzen zu dürfen, mit der immer in jüdischen Beschwerden wiederkehrenden Begründung, daß sie sonst die Lasten nicht aufbringen könnten.[2]) Das Ansuchen wurde gewährt, allerdings mit der Einschränkung, daß sie ihre Waren nicht ausstellen durften.[3]) Immerhin bedeutete diese Klausel eine Benachteiligung gegenüber den christlichen Konkurrenten, für die sie natürlich nicht galt.

Wie sehr man sich schon damals über den Wert der Anpreisung und Anlockung der Kunden durch äußere Zeichen klar war, geht daraus hervor, daß Sußman Moyses Kauffmann eine Eingabe machte, ein Schild an seinem Laden anbringen zu dürfen, damit die Einwohner und fremden Herrschaften auf seine Seiden- und Müllenwaren aufmerksam würden.[4])

Mit einem Christen unter einem Dach zu wohnen, war den Juden, ebenso wie das Halten christlicher Ammen, Mägde und Knechte untersagt.[5]) Die Juden hielten sich jedenfalls nicht streng an das Verbot; denn im Juni 1750 befiehlt wieder eine Verordnung, sich nicht christlichen Gesindes zu bedienen;[6]) andererseits erlaubte man der Witwe des Gabriel Wolff 1764 ausdrücklich, bei einem Christen außerhalb der Judengasse in Bonn wohnen zu bleiben.[7]) Das jüdische Ge-

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) K. K. Stadt Bonn 9.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.
[5]) K. K. Hofk. u. Gen. 30.
[6]) Brisch S. 129.
[7]) K. K. Stadt Bonn 9.

sindewesen gab zu mancherlei Klagen Anlaß. Die Juden führten bei den Behörden eine falsche Auffassung von der sozialen Struktur der Judenschaft dadurch herbei, daß sie nicht bestehende Dienstverhältnisse als gegeben vortäuschten. Der Zweck war natürlich nur, die Abgaben zu drücken. Besonders gebräuchlich war es, daß sich Teilhaber eines Geschäftes gegenseitig als Herr und Knecht ausgaben. Die Anwendung der List wurde dadurch erleichtert, daß in einem Hause ohne scharfe Trennung viele auch nicht verwandte Familien und Einzelpersonen eng zusammen wohnten.[1]) Trotz aller Erschwernisse, die aus diesen unübersehbaren Verhältnissen in der Judengasse für die Erkenntnis der Zusammenhänge entstanden, konnte der Betrug den Beamten auf die Dauer nicht verborgen bleiben. Am 11. März 1741 wurde eine Verordnung erlassen, durch die das Verbot an die Juden erging, verheiratete Knechte zu halten; zudem sollte „ihren übrigen Knechten nicht verstattet werden, für sich allein mit ihrem eignen Gelt zu handeln, noch mit ihren Brotherren in dem halben Profit zu stehen, oder davon mitzutheilen, weder auch solche Geldere auf Wucher denen Christen auszuthuen".[2])

Eine natürliche Folgerung aus dem Verbot des Zusammenwohnens von Juden und Christen war es, wenn die Juden in Kriegszeiten von Einquartierungen gegen entsprechende Geldabfindung befreit wurden. Im übrigen hatten sie sich den Anordnungen der Bürgermeister und Beamten zu fügen.[3]) Es ist fraglich, ob man diese Bestimmung darauf beziehen darf, daß die Juden zur Übernahme von Wachen und gegebenenfalls zur Verteidigung von Toren und Mauerabschnitten herangezogen werden sollten. Im allgemeinen aber herrschte im 18. Jahrhundert die Ansicht, daß sie zur Ausübung von Kriegsdiensten nicht brauchbar seien.

Nach geistlichem Recht galt für die ganze Christenheit

[1]) Mayer S. 75 berichtet uns diese Gepflogenheit von Hamburger Juden im 17. Jahrhundert.

[2]) Scotti. Am 21. Juni 1768 wird das Verbot des Handels und Geldgeschäftes der Judenknechte allein und in Gemeinschaft mit ihren Brotherren wiederholt.

[3]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

der Satz, daß sich niemand bei Strafe der Exkommunikation eines jüdischen Arztes bedienen dürfe. Der Kurfürst nahm dies Verbot auch in die Judenordnung auf, allerdings mit der Einschränkung, daß ein jüdischer Arzt zu Rate gezogen werden könnte, wenn ein christlicher am Orte nicht zu erreichen sei. Aber selbst dann durfte er keine selbstangefertigten Medizinen anwenden, sondern mußte die Rezepte in die Apotheke verschreiben.[1]) Zwei jüdische Ärzte werden uns im 18. Jahrhundert im Erzstift Köln genannt: Der Judendoktor Daniel Mayer[2]) und Dr. Moyses Wolff, der wegen seiner Tüchtigkeit weithin berühmt gewesen sein soll.[3]) Daß man ihn auch am Hofe regelmäßig verwendete, beweist die Tatsache, daß sein Haus einen Ausgang in die Residenz hate; er führte den Titel Leibmedikus.

In einem Caput tertium regelt die Ordnung der „Judenhanthierung und Lasten". Danach sollte es ihnen zur Erwerbung ihres Unterhaltes gestattet sein, mit Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr, Wein und Früchten, Pferden, Rindern, Schafen und anderem Vieh, „auch mit alten Kleydern und Woll, sodan mit allerhand rothen Häuthen, Fellwercken und Krahm-Wahren, jedoch ohne Haltung offene Laden" zu handeln.[4]) Die Aufzählung der Warengattungen, mit denen die Juden Handel treiben durften, wollte nicht erschöpfend sein. Das Verfahren war an sich ein umgekehrtes. Es wurde den Juden verboten, mit den Waren der oder jener Branche zu handeln, wenn sie den christlichen Konkurrenten zu lästig wurden. Darum ist ein Landtagsbeschluß von 1723 eher den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt, indem es dort ganz allgemein gehalten heißt, wo christliche Kaufmannsgilden privilegiert sind und ihre Ware feilhalten, sollen Juden diese nicht verkaufen dürfen.[5]) Aus der öfteren Wiederkehr derartiger Verbote in Quellen sowohl, als auch aus deren Außer-

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) K. K. Stadt Bonn 9.
[3]) Brisch S. 134.
[4]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[5]) ebenda.

achtlassung durch Behörden und Juden läßt sich schließen, daß sie augenblicklich empfundenen Bedürfnissen oder beim Erzbischof eingelaufenen Klagen ihre Entstehung verdankten, um dann allmählich, nachdem das Übel für einige Zeit behoben war, durch die Gewohnheit widerlegt zu werden. Schon 1678 hatte der Kurfürst Max Heinrich den Handel mit rohem und geschmiedetem Eisen ganz untersagt.[1]) Bis 1768 führte man dieses Verbot scharf durch und erneuerte es mit Ausdehnung auf alle Bergwerkserzeugnisse noch einmal unter Androhung von 200 Rtlrn. Strafe im Übertretungsfall.[2]) Das hinderte nicht, schon 1775 dem Juden Isaac Feidel die Ausbeute des brilonischen Zehent-Kupfers durch Vertrag auf drei Jahre zu 32,5 Rtlr. für den Zentner zu überlassen.[3]) Ein ähnliches Abkommen traf man mit Baruch Simon im Jahre 1782 für das Stadtberger Gallmei-Zehent.[4]) Ohnehin standen sich die erzstiftischen Juden im Vergleich zu ihren Glaubensgenossen in anderen Ländern in Bezug auf ihre Handelsrechte sehr günstig.[5]) Für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts finden wir sogar Belege dafür, daß sie den Christen gegenüber bevorzugt werden. So erteilte der Erzbischof im April 1775 dem Juden Mayer Hackenbroich die Erlaubnis, entgegen der Judenordnung auch mit neuen Kleidern zu handeln.[6]) Der Sturmlauf der Deutzer Schneiderzunft dagegen war vergebens; der Kurfürst ließ es „aus bewegenden Ursachen bey der unterm 20. dieses mildest bestätigten Erlaubnis gnädigst bewenden". Daraufhin wollten die Schneider durchsetzen, daß die Juden, wenn sie schon mit neuen Kleidern handeln dürften, diese wenigstens bei der Schneiderzunft anfertigen lassen müßten.[7]) Die Schneiderzunft glaubte also besser zu fahren, wenn sie sich von

[1]) Scotti.
[2]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[3]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[4]) ebenda.
[5]) Nienhaus S. 29.
Baer S. 51.
[6]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[7]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

jüdischen Kleiderhändlern verlegen ließ,[1]) als daß sie mit ihnen in freie Konkurrenz trat.

Den merkantilistischen Gedankengängen der damaligen Zeit entsprach es, wenn die Juden angehalten wurden, alles durch Kauf oder sonstwie erworbene Gold und Silber an die kurfürstliche Münze abzuliefern und es nicht außer Landes zu „verparthiren".[2]) Dagegen fühlt man sich geradezu in die Kipper- und Wipperzeit versetzt mit der ausmalenden Bestimmung: die Juden sollen „keine gute, grobe Sorten auffwechseln, beschneiden, zerbrechen, in Diegel werffen, verschmeltzen und in andere an Korn und Schrott geringere Sorten vermüntzen lassen, weniger die gute Probesorten außer Land schicken und dagegen geringhaltige Müntzen ins Land bringen und einschleiffen oder sonsten in andere unzulässige Wege damit handlen, alles bei Confiscation und anderen in denen Reichssatzungen enthaltenen Straffen".[3])

Das Verhalten der Juden auf den Wochenmärkten bedurfte, da sich christliche Kaufleute durch ihre Behendigkeit benachteiligt fühlten, einer besonderen Regelung. Es war ihnen verboten, vor der Marktzeit und dem Eröffnungszeichen Einkauf und Verkauf zu betreiben; ebenso wenig sollten sie den Marktleuten aus der Stadt entgegengehen dürfen, um ihnen die Waren schon vor den Toren abzukaufen. Bescheidenes Auftreten und Beobachtung der Marktordnung glaubte der Kurfürst ihnen ganz besonders nahe legen zu müssen.[4])

Schon oben hatten wir gesehen, daß die Juden zum Viehschlachten und Fleischverkauf zugelassen waren. In Städten, in denen es eine Metzgerzunft gab, mußte das von den Juden eingebrachte Vieh aber eine Stunde lang an einem von der

---

[1]) Rexhausen S. 113. Ein Hildesheimer Jude, Philipp Seligmann, beschäftigte sieben Schneider und Schuster mit der Ausbesserung alter Kleider und Schuhe.

[2]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

[3]) ebenda.

[4]) ebenda.
K. K. Stadt Bonn 9. Kaum einen Monat währte das am 6. August 1728 erlassene Verbot, daß die Juden auf dem Hofmarkt in Bonn überhaupt keine Waren verkaufen dürften. Die Verordnung wurde auf Bitten der Judenschaft am 22. September 1728 wieder aufgehoben.

Behörde bestimmten übersichtlichen Platz zum öffentlichen Verkauf an Christen hingestellt werden.[1])

Abgesehen von ausgesprochenen Bürgerlasten, wie Akzise und Beiträge für Erhaltung öffentlicher Einrichtungen, zu denen die Juden „nach Proportion" zuzusteuern hatten, waren sie von Kontributionen und Steuern — sowohl ordentlichen wie außerordentlichen befreit.[2]) Die Finanzhoheit über die Juden stand weder den Landständen, noch Bürgermeister und Rat in den Städten, sondern allein dem Erzbischof zu.[3])

Die strenge Vorenthaltung des Judenregals zu Gunsten des Kurfürsten, und die damit verbundene Entziehung der Juden vor jeder anderweitigen Schatzung, galt zunächst nur dem Ziel, sie für die landesherrlichen Zwecke kapitalkräftig zu erhalten. Auf diesem Umwege aber kam der Schutz vor Besteuerung durch andere Körperschaften natürlich auch den Juden zugute, zumal die Erzbischöfe diese Einnahmequelle nie bis zur Neige ausschöpften. In einer Verordnung vom 26. August 1747 finden wir diese Gedankengänge noch einmal bestätigt. Den Städten und Gemeinden wird ausdrücklich untersagt: zum Nachteile des landesherrlichen Regals Juden aufzunehmen und zu vergleiden; den ihnen zustehenden Handels- und Gewerbebetrieb zu verbieten; das Vermieten von Wohnungen — gemeint ist natürlich nur in der Judengasse — an sie zu untersagen; sie der Erlegung sogenannter Eingangsgelder für verpflichtet zu erklären und über sie Strafen zu verhängen, da die Judenschaft der ausschließlichen Jurisdiktion der Hofkammer unterworfen sei.[4])

„Von der Juden Geldausleyhen, Pension, Ausfertigung der Handschriften und Haltung der Rechenbücher" ist das folgende, das Caput quartum, überschrieben.[5]) Geld- und Pfandleihe waren seit Jahrhunderten die Hauptpfeiler jüdischen Erwerbs. In ihnen fanden die anderen geschäftlichen

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) Scotti.
[5]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

Betätigungen der Juden ihren Nährboden; sie aber gaben auch allein das Mittel ab, aus der Bevölkerung die Werte wieder zu erpressen, welche die Landesherren ihren jüdischen Untertanen durch Schatzungen ständig abverlangten. Bei der Unerfahrenheit in Geldangelegenheiten, vor allem des Bauern und kleinen Bürgers, und der doch bei allen Ständen vorhandenen Kreditbedürftigkeit aus den verschiedensten Gründen und Ursachen hatte der jüdische Geldleiher ein weites Feld, seine größere Gewandtheit und Vertrautheit reichlich belohnen zu lassen, und es blieb nicht aus, daß die möglichst vollständige Ausschöpfung dieser Quellen seitens der Juden zu Wucher in des Wortes ausgedehntester Bedeutung führte. Andererseits muß man beachten, daß wenigstens bei größeren Geschäften der einzelne Jude das Geld nicht aus der eigenen Tasche nahm; denn über so viel Kapitalkraft verfügten nur wenige. Überhaupt war es die Regel, daß er selbst die Mittel durch Inanspruchnahme seines Kredites zusammenbrachte. Sein Verdienst bildete sich dann erst aus dem Unterschied zwischen den Zinsen, die er zahlte, und denen, die er bekam. Der durch landesherrliche Verordnungen für jüdische Darlehen festgesetzte Zinsfuß entsprach selten dem, der notwendig gewesen wäre, um im Einzelfall die unterschiedlichen Risiken und den Preis für den eigenen Kredit zu decken.

Nicht ungerechtfertigt war es unter diesen Umständen, wenn die Rechtsordnung sich des Gegenstandes mit besonderer Genauigkeit annahm, um den schwächeren Untertan, den christlichen Schuldner, zu schützen. Mit einer wohlüberlegten Erschwernis des Geschäftsabschlusses setzt das Kapitel ein: „Es sollen Unsere verglaidete Juden keinem Mann ohne das Weib, noch dem Weib hinter dem Mann, da selbige beyeinander seyn können, auch keinen Kindern, Söhn oder Töchtern, Minderjährigen, Dienstbotten, noch Studenten einiges Geld bey Verlust desselben vorstrecken.“ [1]) Diese Bestimmung fand keine Anwendung, wenn sich in Ehrenämtern

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

sitzende Bürger und bekannte Handelsherren um Darlehen bemühten, oder innerhalb zweier Monate die Einwilligung des bei Vertragsschluß abwesenden Ehegatten beigebracht werden konnte; etwaige Nichtbeachtung der Verordnung hatte für den Juden den Verlust des Geldes zur Folge. Die entsprechende Ergänzung für den Trödelkauf und vor allem die Pfandleihe lautete dahin, daß die Juden Waren nicht ohne vorherigen Auftrag der Eltern, Hausherren oder Vormünder erhandeln oder in Versatz nehmen durften.[1]) Leichtsinnige und heimliche Geldaufnahme durch unerfahrene Personen und deren Ausbeutung durch die Juden sollte nach Möglichkeit verhindert werden. Gegen Übervorteilung suchte man die Schuldner durch die ganz allgemein gehaltene Vorschrift zu sichern; Geld- und Pfandleihe sollten ohne Betrug und Arglist mit barem vorgezähltem Geld oder mit guter Ware geschehen und „bey ihrem jüdischen Aydt, daß darunter keine fälschlich angenohmene Simulation vorgangen, auff Erforderen behauptet werden".[2])

Belief sich das Darlehen auf 10 Rtlr. und mehr, dann mußte es an größeren Orten auf der Gerichtsschreiberei unter Beisitz von zwei Schöffen oder bei einem eingeschriebenen Notar aufgenommen werden. Auf den Dörfern trat an deren Stelle der Pastor oder der Lehrer unter Hinzuziehung zweier Zeugen. Ausgenommen waren — wie fast immer — Standespersonen.[3])

Juden, die der deutschen Schrift kundig waren, sollten „ihre Manualia oder Rechenbücher in solchem Charakter" halten; wer aber nur hebräische Schriftzeichen kannte, durfte in diesen und zwar bei Verwendung deutscher Wörter seine Bücher führen.[4]) Machte ein Jude seine Eintragungen regelmäßig und der Ordnung entsprechend, so kam ihm im Streitfalle bestärkende Beweiskraft für seine Aussagen zu.[5])

---

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.
[5]) ebenda.

Als erlaubt galten Zinsen bis zu 8 Prozent von Darlehen unter 100 Rtlrn., bis zu 6 Prozent über 100 Rtlrn.; für Warenlieferungen waren 5 Prozent Verzugszinsen auf den Rechnungsbetrag festgesetzt. Um eine Umgehung dieser Verordnung zu verhindern, verbot man, die Schuldscheine höher, als das dargeliehene Kapital betrug, ausstellen zu lassen, oder das Darlehen unter pari zu vergeben. Dem Zuwiderhandelnden drohte der Verlust der ganzen Schuld.[1]) Bitten um Erhöhung des Zinsfußes, wie an anderen Orten, finden wir in den Kölner Quellen nicht, trotzdem im Vergleich zum 17. Jahrhundert, wo man 12 Prozent zugestanden hatte, im 18. Jahrhundert eine erhebliche Herabsetzung eingetreten war.[2]) Ebenso wenig wird es wohl möglich sein, alle die Mittel nachzuweisen, deren sich die Juden bedienten, um den Realzins in die Höhe zu treiben. Eine Form ist uns durch Verordnung des Kurfürsten Maximilian Friedrich vom 14. Dezember 1771 überliefert.[3]) Zunächst verweist der Landesherr auf die Judenordnung von 1700, in der die nötige Vorschrift enthalten sei, „wie die Schuldbrief- und Pfandschriften über die von denen Juden Unseren christlichen Unterthanen lehnbar hergegeben werdende Gelder eingerichtet werden sollen, damit der Schuldner ein Mehreres, als er empfangen, zurückzugeben nicht angehalten, noch mit übermäßigen Zinsen beschweret werde". Unter den verschiedenen Mißbräuchen habe sich vor allem der eingeschlichen, daß die Juden sich gegen in barem Geld ausgezahlte Darlehen Schuldscheine, die auf Früchte lauteten, ausstellen ließen. Mit der Einmahnung der Schuld warteten sie dann so lange, bis der Preis des Korns oder Weins am höchsten gestiegen war.[4]) Dieses Verfahren barg natürlich auch für den Juden ein gewisses Risiko in sich; ebenso wie er bei steigenden Preisen „ein weit Mehreres", als er hergeliehen, wiederbekommen konnte, war es nicht ausgeschlossen, daß er einen Verlust in

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) Scotti.
[3]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 24.
[4]) ebenda.

Kauf nehmen mußte. Von vornherein kalkulierte natürlich der Jude schon bei Vertragsabschluß nur mit einem Teil des Warenpreises, sodaß ihm bereits bei normaler Marktlage ein erheblicher Gewinn zufloß. Man empfand diese Spekulation als drückend und wider die guten Sitten verstoßend aus dem Grunde, weil vor allem der Bauer kein vergleichsweise ebenbürtiger Partner war und sich mit Recht betrogen fühlte. Die Verordnung spricht auch ausdrücklich vom „Bauersmann, welcher bey dergleichen theuren Zeithen am wenigsten zu zahlen im Stande" sei.[1]) Darum wurde bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages verboten, Schuldscheine anders als auf bares Geld lauten zu lassen. Das gleiche galt, wenn es sich bei Unterstellung eines Kaufkontraktes doch nur um ein Darlehen handelte.

Weiterhin machte die Ordnung den Unterschied zwischen fremden und einheimischen Juden auch in Bezug auf Zinsforderungen. Handelten und liehen im Erzstift Köln ansässige Juden nach anderen Ländern, so sollten sie von den fremden Untertanen so viel Zinsen nehmen dürfen, als in den benachbarten Ländern den dortigen Juden zu erheben gestattet war.[2]) Damit war für die Außenhandelsbeziehungen der Kölner Juden eine rechtliche Norm geschaffen; sie konnten sich im Streitfalle auch damit nicht ausreden, daß sie fremden Gesetzen nicht unterständen, die Kölner Judenordnung aber an den Grenzen des Gebietes ihre Rechtskraft verlöre. Fremde Juden genossen im Erzstift nur einen einheitlichen Zinsfuß von 5 Prozent.[3])

Die Juden durften die von ihnen beliehenen Pfänder nicht vor Ablauf eines Jahres, und dies nur, wenn sie den Verkauf dem Schuldner sechs Wochen vorher angedroht hatten, veräußern.[4]) Dem Darlehensempfänger stand in dieser Aufkündigungsfrist die Wahl offen, ob er das Pfand einlösen oder selbst verkaufen wollte. Entschied sich der Schuld-

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 24.
[2]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.

ner für keine der beiden Möglichkeiten, dann konnte der Jude nach gerichtlicher Taxation des Pfandes, die für Werte über 20 Tlr. vorgeschrieben war, dieses öffentlich versteigern lassen. Gegebenenfalls hatte er den Überschuß dem Schuldner zu erstatten, einen Fehlbetrag war er berechtigt aus den anderen Gütern des Beliehenen zu decken. Ein Pfand für den Fall der Nichteinlösung innerhalb bestimmter Zeit als dem Juden gehörig zu erklären, zog Verlust der Schuld nach sich.[1]) Dem Schuldner stand insbesondere das Recht zu, nach Ablauf des ersten, zweiten und dritten Vierteljahres gegen Rückzahlung des Darlehens und der Zinsen das Pfand ohne vorherige Kündigung einzulösen; Der Jude mußte die Summe annehmen und Pfand samt Originalobligationen herausgeben. Zahlungen auf ein geliehenes Kapital oder die Zinsen hatte er auf dem Schuldschein zu vermerken und außerdem jeweils eine Quittung auszustellen.[2])

In einem Caput quintum ist die Rede „von gestohlenen und anderen denen Juden zu kauffen oder zu verhandeln verbottenen Gütern und Actionen".[3]) Das Kapitel beginnt mit der grundsätzlichen Ausschließung der Juden vom Eigentum an Grund und Boden, sowie allen unbeweglichen Gütern; der Erwerb war nur mit einer kurfürstlichen Spezialerlaubnis möglich.[4]) Diese Bestimmung war eine bedeutsame Folgerung aus der Tatsache, daß die Juden am Orte ihrer Ansässigkeit weder Heimat- noch Bürgerrecht hatten. Man wollte ihnen auch nicht gestatten, Grundbesitz zu erwerben, um sich damit das wesentliche Attribut bevorrechteter Klassen beizulegen. Die überall verbreitete und jahrhundertelang durchgeführte Ausschließung vom Eigentum am Boden wird nicht zuletzt dazu beigetragen haben, daß die Juden auch in späteren Zeiten noch wenig Heimatgefühl für das sie beherbergende Land aufbrachten.

---

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.

Es fehlte nicht an Eingaben seitens der Juden, Häuser erwerben zu dürfen. Die meisten waren sogar viel bescheidener und baten nur um Wohnungen außerhalb der Judengasse oder um Türen auf die äußere Straße. So einleuchtend aber auch die angegebenen Gründe zu sein schienen, in fast allen Fällen wurden sie abschlägig beschieden.[1])

Unter dem Druck unwiderstehlicher Notwendigkeit offenbar wurde die einzige uns aus dem Jahrhundert bekannte Erweiterung des Judenviertels in Bonn vorgenommen. Die Erlaubnis zur Erbauung einer neuen Judengasse erteilte Kurfürst Joseph Clemens am 16. Dezember 1715.[2]) Für den Platz, auf dem die Gasse dann entstand, zahlte die dortige Judenschaft 300 Rtlr. und 400 Gulden;[3]) die Aufbringung dieser Summe war ihr nur durch Kreditinanspruchnahme möglich. Zur Erleichterung einer geregelten Tilgung der Schuld schloß die Judenschaft unter sich einen Vertrag ab, dessen wesentlicher Inhalt folgender war: Das aufgenommene Kapital sollte in sechs Jahren abgetragen sein; die vergleideten Juden wollten um die Bauplätze losen, damit keiner der Bewerber einen Vorteil hätte. Aus dem Grundgedanken, daß der Boden die Lasten tragen sollte, ergab sich: wer den Bau der Gasse gewünscht und einen Bauplatz ausgelost hätte, übernahm auf alle Fälle dadurch die Verpflichtung, seinen Teil von den die ganze Gasse treffenden Lasten zu übernehmen, ob er nun baute oder nicht. Die Juden versprachen und bekräftigten einander durch Eid, keine Wohnung außer-

---

[1]) K. K. Stadt Bonn 9.
ebenda. Hoffaktor Assur Meyer bat 1735 um die Erlaubnis, eine Mietwohnung außerhalb der Judengasse in Bonn beziehen zu dürfen, und begründete den Wunsch damit, daß er dann seine „zu behuf dero Hofstatt obhabende Fouragecommission und Hofmehl-Livranzien umso ungehinderter und besser erfüllen könnte". Hofrat und Hofkammer begutachteten das Gesuch abschlägig, weil sonst gleich andere Juden auch dieses Ansinnen stellen würden, die Stadt sich mit Juden füllte und schließlich den Christen der Mietzins in die Höhe getrieben würde.
ebenda. Pferdehändler Heumann Marx suchte 1735 um einen Ausgang auf der Rückseite seines Hauses nach, weil er mit den Pferden zum Stall immer durch den Hausflur müsse.

[2]) ebenda.

[3]) ebenda.

halb des Judenviertels nachzusuchen, solange noch eine Unterkunftsmöglichkeit in dem neuen Teil des Ghetto vorhanden wäre. Da leere Häuser die gleichen Lasten, als wenn sie bewohnt waren, zu tragen hatten, versperrte sich von selbst der Weg, dem Tilgungswerk dadurch fernzubleiben, daß ein Haus die vorausgesehenen sechs Jahre einfach nicht bezogen wurde. Ausländische Juden, die in Bonn ein Geleit erhielten, sollten sich um einen Hausplatz vergleiden, d. h., sie waren ohne weiteres gezwungen, sich einen Bauplatz zu kaufen. Um die Zinsen und die Amortisationsquote für das aufgenommene Kapital schnell und ohne Anstände hereinzubekommen, entschied man sich für eine wöchentliche Einsammlung der Gelder. Zu Kollektoren wurden auf drei Jahre die beiden Vorsteher Joseph Wallich und Seligmann Abraham angeordnet, die auch vor dem Rabbiner, zwei Vorstehern und zwei vergleideten Juden Rechnung ablegen mußten. Die Abfassung des ganzen Vertrages läßt darauf schließen, daß der Bau der Gasse so teuer für die Bonner Judengemeinde war, daß trotz des dringenden Bedürfnisses nach neuen Wohnungen Zwangsmittel angewandt werden mußten, um den einzelnen an die Ausführung des Planes auch zu binden.

Für Erzbischof Joseph Clemens ergab sich 1720 schon wieder Veranlassung, im ganzen Erzstift gegen die Aneignung liegender Güter durch Juden einzuschreiten. Die entgegen der Judenordnung von Juden erworbenen Immobilien konnten gegen Erstattung des nachweisbaren Kaufpreises und der anderen Kosten von den Bürgern, die sie verkauft hatten, zurückerworben werden.[1])

Es scheint ein besonders beliebtes Mittel gewesen zu sein, sich Hausbesitz wenigstens auf dem Wege der Enteignung zu verschaffen, indem die Juden ihn über den gerichtlich taxierten Wert beliehen. Der Ertrag aus den Häusern reichte nicht zur Deckung der Zinsen, der Besitzer war meist nicht imstande, das Kapital zurückzubezahlen, sodaß sein Haus schließlich auf Betreiben des Juden zur öffentlichen

[1]) Scotti.

Versteigerung kam, wo in der Praxis dem meistbietenden Juden auch der Zuschlag erteilt wurde. Um diesem Mißbrauch zu steuern, erließ Clemens August im Jahre 1741 eine Verordnung, nach der es den Juden verboten war, Darlehen auf Häuser über den gerichtlichen Schätzungswert zu geben.[1]) Der erhoffte Erfolg stellte sich offenbar nicht ein, denn Kurfürst Maximilian Friedrich sah sich gezwungen, im Jahre 1771 die Angelegenheit erneut aufzugreifen und eine Verordnung im gleichen Sinne zu erlassen. Zur Überprüfung des Ergebnisses der vorausgegangenen Verordnungen schritt der Kurfürst im Jahre 1774, indem er ein Verzeichnis der von den Juden im Erzstift Köln besessenen Güter von der Hofkammer anfertigen ließ.[2])

Namen der Ortschaften	Namen der Eigentümer	Häuser	Gärten	Wiesen	Wald	Ländereien			Weingärten		
						Morgen	Viertel	Pint	Morgen	Viertel	Pint
Ahrweiler	Gottschalk David . .	1									
	Cassel Abraham . .	1									
Bonn	Beyfuß Liebmann . .	2	2		1	2		3		2	3½
	Oppenheim	1	1				2	2		1	½
	Gebrüder Kauffmann					2					
Propstei	Scheyer Abraham . .	1									
Bornheim	Wittib Liefmann . .	1									
Hersh.-Neukirchen	Salomon David . . .										
Meckenheim	Moyses Levi	1									
	Abr. Levi	1									
	Seligmann Jakob . .	1									
Schwarz Reindorf	Dav. B. Bock									1	2½
Rheinbach	Wittib Donah	1	1								
Rees	Sabel	1									
	Mayer	1									
Unkel	Benj Mendel	1	1								
	Levi Elias	1	1								
	Aron Wolff			3½					1	1	

[1]) Scotti.

[2]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 24

Namen der Ortschaften	Namen der Eigentümer	Häuser	Gärten	Wiesen	Wald	Ländereien			Weingärten		
						Morgen	Viertel	Pint	Morgen	Viertel	Pint
Unkel	Simon Levi	1									
	M. Benjamin	1									
Breidbach	Wolff Abraham . . .	1									
Zeltingen	Löb Joseph	1									
Hülchrat	Jac. Wallach	1									
	J. Capellen	1									
Nettesheim	I. Capellen	1									
Glehn	Isac Levi	1									
Bedburg	L. Abraham	1	1								
	Idem	1									
	C. Mehler	1									
	Gebr. Hirtz Levi . .	1									
	A. Salomon	1									
	Benj. David	1	1								
Hackenbrock	Jos Heumann	1									
Zons	Sal. Mendel	1									
	Moyses Levi	1									
	Abr. Levi	1									
	Witt. Heumann . . .	1									
Gusdorf	Ben. Leiser	1	1								
Ürdingen	Simon Cain	1	2								
	Dav. Hertz	1	1								
Hohmbodberg	Marc. Leib	1									
St. Rheinberg	Seligmann	1	1								
	Jonas Mendel	1									
	Elias Simon . . .	1									
Berzdorf	nihil										
Königsdorf	„										
Mehlem u. Godesberg	Carl Abraham . . .	1	1								
Deutz	nihil										
Königswinter	Sam. David	2				1			1	1	3
	Vas Cain	1						1			
	Sara Cain	2									
	Dav. Cain	3					1	1		1	
Drachenfels	Isac	1									

Namen der Ortschaften	Namen der Eigentümer	Häuser	Gärten	Wiesen	Wald	Ländereien			Weingärten		
						Morgen	Viertel	Pint	Morgen	Viertel	Pint
Lechenich	Jac. Cain	1									
	Jon. Cain	2	2	1 1/2							
	Sel. Cain	1	1								
	Hey. Cain	1	1								
Gymnich	Jac. Isac	1									
	S. Salomon	1									
	Cress Levi	1									
Brüggen	Wolff Levi	1	1								
	Witt. Levi	1	1								
Friesheim	5 Familien	2									
Unterherrl. Gymnich	Wittib Salomon . . .	1	1								
Heermühlh.	Witt. I. Levi	1	1								
Mudders-heim	nihil										
Linz	Jac. Calman	1									
	Isac Mayer	1									
	Witt. Josephs	1									
	M. Benjamin	1									
	Vas Samuel	1									
	Nath. Behr	1									
	N. Anschel	1									
Erpel	Gottschalk	1	1								

Diese Liste erbrachte den Beweis, daß die Judenschaft es doch verstanden hatte, in den verschiedenen Orten zusammen allein 73 Häuser und 25 Gärten zu erwerben. Der Kurfürst vernahm es mißfälligst, daß seiner „Verordnung von 1771 in vielen Stücken zuwider gelebt und von denen Juden nicht allein liegende Güter anerkaufft, sondern ihnen auch wohl bey öffentlichen Verganthungen zugeschlagen worden seyen“.[1]) Er bestimmte deshalb, daß Juden zwar bei Versteigerungen auf liegende Gründe mitbieten dürften, der Zuschlag aber nicht sie, sondern den nächsten meistbietenden Christen träfe; ohne Erlaubnis gekaufte und ersteigerte

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 24.

Grundstücke seien binnen zwei Jahren wieder an Christen zu überlassen.[1] Die Strenge dieser Verordnung wurde noch 1774 gemildert. Hypothekarische und antikretische Güter sollten die Juden bis zur Einlösung behalten dürfen; ihre Wohnrechte durch die Verordnung vom 14. Dezember 1771 nicht geschmälert werden. Wahrscheinlich kamen die Behörden — aus welchen Gründen ist unbekannt — weder der Verordnung von 1771 noch 1774 nach; denn am 12. März 1776 ergeht an die Gerichte der Befehl, die Verordnung von 1771 endlich in Vollzug zu setzen und die liegenden Güter der Juden zu verkaufen. Die Häuser wurden allerdings diesmal ausdrücklich von der Veräußerung ausgenommen.[2] In Wirklichkeit ist es wohl niemals zu einer Einziehung liegender Güter der Juden in dieser Zeit gekommen; nach einer letzten Aufforderung 1778, den Verkauf vorzunehmen,[3] verlief die Sache offenbar im Sande.

Die zum gesetzmäßigen Erwerb von Immobilien notwendige Spezialerlaubnis erteilten die Erzbischöfe nur selten. Für ihre Erwirkung war nicht nur ein wohlbegründetes Bedürfnis, sondern auch einflußreiche Stellung bei Hofe notwendig. Genehmigung und Ablehnung der Gesuche, wie nachherige Entziehung einer Erlaubnis wechselten mit der Gunst des Fürsten. 1723 befürwortete die Hofkammer noch, dem Hofjuden Moyses Kauffmann die Eingabe um eine Türe straßenwärts.[4] Zwölf Jahre später wurde ihm der Befehl zugestellt, diese Türe auf die äußere Straße wieder zuzumauern.[5] Dem in unveränderter Gunst stehenden Hoffaktoren Baruch Simon wurde 1774 gestattet, das Haus seines Nachbarn, des Hofmusikers Salomon, käuflich als Eigentum zu erwerben „in Betracht seiner ferneren seiter dem Jahre 1768 Sr. Churfürstlichen Gnaden getreuest geleisteter Diensten.[6]

---

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 24.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) K. K. Stadt Bonn 9.
[5]) ebenda.
[6]) ebenda.

Das aus dem Trödelhandel entstandene jüdische Pfandleihgeschäft hing mit diesem dauernd dadurch zusammen, daß uneingelöst gebliebene Pfänder zur Verkaufsware wurden; hinzu kam, daß Leute unehrlich erworbene Güter bei den Juden abzusetzen und verschwinden zu lassen versuchten. Vielfach jedoch ohne Grund betrachtete man in aufkommenden Fällen den Juden ohne weiteres als mitwissenden Hehler. Die Judenordnung fußte auf dieser Anschauung und verbot ihnen unter Androhung des Geleitsverlustes und schwerer Strafe „einige Gemeinschaft zu haben mit Dieben und verdächtigen Personen" oder wissentlich gestohlene Waren zu kaufen, und verpflichtete sie dazu, auch unbefragt der Obrigkeit Anzeige zu erstatten, falls ihnen das Vorhandensein gestohlener oder geraubter Sachen zur Kenntnis gelangte.[1]) Besondere Verhandlungsmaßregeln gab die Ordnung für den Fall, daß Kirchengut den Juden zum Kaufe oder Versatz angeboten wurde. Alsdann sollten sie diese Kirchengeräte ganz unbefangen annehmen, sobald als möglich aber jedes „Orths Beamten, Schultheißen, Scheffen oder Pastoren hinterbringen und einliefferen, auch da möglich, den Verkäufer so lang, biss solches geschehen, auffhalten". Würden sie das aber unterlassen und Kirchengut bei ihnen gefunden werden, so wollte man sie an Leib und Leben strafen.[2])Hatte ein Jude von Bekannten oder unverdächtigen Leuten auf den öffentlichen Märkten gestohlene Waren unwissend gekauft, so wurde sein guter Glaube geschützt.[3]) Gegen Erstattung des Kaufpreises mußte er das gestohlene Gut herausgeben und unter Eid bekräftigen, daß er nicht gewußt, noch habe wissen können, ob die Ware gestohlen war oder nicht. Man verlangte auch von ihm „bey selbigem geleisteten Judenaydt", den Verkäufer oder Zubringer nach Möglichkeit namhaft zu machen, oder anzugeben, wo dieser zu fassen oder zu erfragen sei. Erst dann galt er vom Argwohn der Hehlerei frei.[4]) Handelte der Jude aber dieser Verordnung zuwider,

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.

so mußte er das Gut in natura oder seinen Geldwert zurückerstatten, ohne daß ihm irgend eine Entschädigung zustand.[1]) Da diese offensichtliche Erschwerung des Beweises gegen die Juden gewissenlos ausgenutzt werden konnte, indem ein Andersgläubiger Sachen durch eine Mittelsperson verpfänden ließ und sie nachher unter dem Vorwande, sie seien entwendet worden, wieder verlangte, war ein Ausgleich dadurch geschaffen, daß auch der Bestohlene „genugsam Beweiß oder Anzeig" für die Glaubhaftmachung eines wirklich vorliegenden Diebstahls beibringen mußte.[2])

Das Kapitel endigt mit der Verankerung eines Reichsgesetzes in der Ordnung. Christen sollte es nicht erlaubt sein, von Juden eine Forderung gegen einen anderen Christen zu erwerben, und ebenso wenig Juden, auf Christen lautende Forderungen an Christen zu zedieren.[3])

Wir sahen bereits, daß die Juden schon früher eine eigene Jurisdiktion und Selbstverwaltung besaßen. Im frühen Mittelalter ging sie so weit, daß sogar Prälaten bei Privatstreitigkeiten mit Juden vor dem Rabbiner ihr Recht suchen mußten. Die erstarkende Macht der Landesfürsten beschränkte die selbständige jüdische Rechtsprechung jedoch immer mehr auf reine Kultfragen. Für das 18.Jahrhundert behandelt die Frage der jüdischen Gerichtsbarkeit in Kurköln das Caput sextum der Judenordnung unter dem Titel: „Wo die Juden Recht suchen und empfangen sollen".[4]) In Kultstreitigkeiten der Juden unter sich, wie auch mit Auswärtigen, waren die Rabbiner ermächtigt, insoweit zu entscheiden, als das kurfürstliche Regal und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht verletzt wurden.[5]) Innerhalb der Judenschaft nahm der erzstiftische Rabbiner, der seinen Sitz in Bonn hatte, eine hervorragende Stellung ein. Vom Anfang des Jahr-

---

[1]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.
[5]) ebenda.

hunderts bis zum Jahre 1771 bekleidete er auch das Rabbinat in Münster.[1]) Da die Streitigkeiten der Münsterer Judenschaft aus diesem Grunde auch vor den Kölner Landesrabbiner gebracht werden mußten, reiste er mindestens zweimal im Jahre nach dort.[2]) Zu seinen Aufgaben gehörte es auch, vierteljährlich mit der Hofkammer über die verhängten kleinen Strafen Abrechnung zu pflegen, die größeren Vergehen ihr zur Bestrafung zu übergeben, den Tribut einzufordern und durch Vorsteher der Landrentmeisterei einliefern zu lassen.[3]) Ein letztes Schiedsgericht für Kultsachen hatte sich die Judenschaft in Hildesheim geschaffen, wohin die bedeutenden Judengemeinden ihre Rabbiner zur Lösung schwieriger religiöser Fragen entsandten. „Dabei scheint der Landesrabbiner des Erzstiftes Köln zeitweilig als eine Art Oberinstanz gegolten zu haben".[4])

Fühlte sich aber ein Jude durch Parteilichkeit oder Neid des richtenden Rabbiners benachteiligt, so blieb ihm der Weg zu den ordentlichen Gerichten immer noch offen.[5])

„Alle in ihre Ceremonien nicht einschlagende Sachen" sollten sie nicht vor ihre Rabbiner bringen, sondern jeder unaufgefordert und ungeachtet irgend eines Verbotes, „Judenbans oder Excommunication", es anzuzeigen verpflichtet sein.[6]) Damit gehörten vor die ordentlichen Gerichte alle privaten Rechtsstreitigkeiten auch der Juden unter sich und selbstverständlich die Ahndung von Verbrechen durch den Staat. Kleine Verfehlungen aber ließ man trotzdem, einem Gewohnheitsrecht folgend, der Aburteilung durch die Rabbiner, seit 1701 kamen der Judenschaft sogar die daraus er-

---

[1]) Rixen S. 37 ff. „Ein Erlaß des Kurfürsten Maximilian Friedrich gestattete den Juden von Münster die Wahl eines eigenen Rabbiners. Am 3. September 1771 wurde Michael Mayer Breslau, dem wir noch später begegnen werden, gewählt.

[2]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

[3]) ebenda.

[4]) Rexhausen S. 135.

[5]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

[6]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.

wachsenden Strafgelder zugute.[1]) Wenn sich auch Christen und Juden zur Schlichtung ihrer privaten Rechtsstreitigkeiten nicht mehr gegenseitig vor den Rabbiner fordern konnten, so sollte doch vor den ordentlichen Gerichten „nach deren Juden Gewohnheit und üblichem Herbringen, bey Abgang aber nach dieses Erzstiffts Ordnungen und Gebräuchen, auch sonsten nach gemeinen Rechten, gerichtet werden".[2])

Da den Juden der Zutritt in die Stadt Köln nur bei Tage und unter besonderen Erschwernissen gestattet war, erklärte der Kurfürst an Stelle des „Hohen weltlichen Hofgerichts" in Köln das „Hohe Gericht zu Bonn" für Juden zuständig. Trotzdem war dem Kölner Hofgericht nicht benommen, „in Cölln etwa befindliche Personen oder Effekten dem Herkommen gemäß mit Arrest zu belegen".[3])

Die Judenordnung klingt in einem Caput septimum aus mit der Behandlung des Themas: Von der Juden Abzug und Festhaltung dieser Ordnung.[4]) Wollte ein vergleideter Jude aus dem Erzstift abziehen, dann mußte er seinen Geleitsbrief bei der Hofkammer abliefern und seine Absicht öffentlich bekannt machen. Seine Schuldner sollte er noch einmal vor sich bescheiden und mit ihnen Abrechnung pflegen, gegebenenfalls Zahlungstermine festlegen. Die in seinen Händen befindlichen Pfänder hatte er bei einer Behörde zu hinterlegen, wo sie der Schuldner gegen Rückzahlung des Darlehens in Empfang nehmen konnte.[5])

Verhältnisse, welche die Judenordnung im einzelnen nicht berücksichtigt hätte, sollten „denen gemeinen Rechten und Reichsabscheiden, auch Landsordnung gemäß gehalten werden"; alle früher erlassenen „Judenordnungen, rescripta, priviligia und concessiones" gänzlich aufgehoben sein.[6])

---

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.
[5]) K. K. Hofk. u. D. Gen. 30.
[6]) ebenda.

III. Kapitel:

Die Stellung der Juden in der Hoffinanz des Erzstiftes Köln im 18. Jahrhundert.

Im Mittelpunkt der Finanzgebahrung der Kurfürsten von Köln im 18. Jahrhundert stand die Person des Herrschers. Die erste Stelle im Ausgabenetat nahmen die Summen für Luxus, Hofhaltung und Kriegsführung ein; dagegen traten die Aufwendungen für die Lösung der eigentlichen Staatsaufgaben bei weitem zurück. Der Grund dafür darf nicht allein in einer schlechten Verwaltung des Erzstiftes gesucht werden; vielmehr wirkten hier verschiedene Faktoren mit. Einmal verfügte der Kurfürst nach freiem Ermessen nur über die Einkünfte aus seinen Tafelgütern, den Regalien, den Pachtgeldern der Landzölle, den Ertrag des Lizents zu Ürdingen und der Rheinzölle zu Linz, Andernach, Bonn und Ürdingen;[1]) dann aber überwachten auch die Stände — Domkapitel, Grafen, Ritter und Städte — streng die Innehaltung ihres Rechts der Bewilligung von Steuern[2]) und lehnten nicht selten neue Geldforderungen des Fürsten ab. Der größere Teil der Verwaltungsaufgaben lag in den Händen der einzelnen Kommunen, und schließlich erwuchs eine gewisse Gewaltenteilung aus der nur losen Verbindung der Stadt Köln mit dem Erzstift, die zur Folge hatte, daß den Erzbischöfen für ihre ganze Politik ein Wächter in dem reich privilegierten Domkapitel entstand. Die Vereinigung wertvoller anderer Länder, wie des Herzogtums Westfalen, der Stifte und Bistümer Hildesheim, Münster, Osnabrück, Paderborn und Lüttich unter dem Szepter der Kölner Kurfürsten im 18. Jahrhundert bedeutete gewiß eine Stärkung ihrer politischen und finanziellen Stellung.[3]) Diese Gebiete blieben aber größtenteils nur in Personalunion mit dem Erzstift ver-

[1]) Ennen I. S. 284.
[2]) ebenda S. 283.
[3]) Ennen II. S. 167.

bunden, ihre Regierung lag auch weiter in den Händen der Kapitel und Stände, und Unterstützung durch Geld und Truppen erwartete der Fürst in der Not oft vergebens von ihnen.

Die erzstiftischen Lande bildeten also in jeder Beziehung die Grundlage der Macht, die sich als absolute Gewalt im Sinne der damaligen Zeit aber nur innerhalb der zugestandenen Grenzen auswirken konnte. Und selbst in diesem Rahmen handelte der Landesherr nicht ohne Verantwortlichkeit, da jede bedeutendere politische Unternehmung im Landtag durch die Geldbewilligung eine Basis erhielt oder aber ihre Kritik erfuhr, wenn sie vom Fürsten allein gegen den Willen der Stände durchgeführt wurde. Die Beschränkung der Verfügungsgewalt in finanziellen Dingen und der verhältnismäßig kleine Umfang des als Geldquelle dauernd in Frage kommenden Gebietes bilden wesentliche Bestandteile für die Erklärung der Eigenart kurkölnischer Finanzpolitik. Die außerordentlich hohen Bedürfnisse der Kurfürsten, welche, vom Glanze des nahen Versailler Hofes geblendet, auch in ihrer Bonner Residenz ein gleiches Licht aufstecken wollten, dazu die unglückselige Politik vor allem eines Joseph Clemens, die das Land der Beutegier der verschiedensten kriegführenden Nationen auslieferte, erschöpften seinen Wohlstand vollkommen. Diese Tatsachen trieben auch die Fürsten dazu, sich ihre Geldmittel möglichst von auswärts zu beschaffen, um sich unabhängig vom Lande und der Bewilligung durch die Stände, die den Aufwand auch beim besten Willen nicht hätten bestreiten können, zu machen. Das alles führte zu einer charakterlosen Subsidienpolitik, die das Land an den Bestzahlenden als Bollwerk oder Kriegsschauplatz überantwortete.

Aber auch diese Subsidien, sei es nun, daß sie von Frankreich oder von Oesterreich kamen, behoben die Geldnöte dieser anspruchsvollen Herren noch nicht, zumal die Überweisungen an Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit verloren, wenn der Vertragsgegner seinen Zweck erreicht hatte. So wandten sie sich um Vorschüsse an ihre Umgebung und wohl auch an Juden und ließen, sich immer tiefer in Schul-

den verstrickend, die Forderungen weit über ihre und ihres Landes Leistungsfähigkeit auflaufen. Bei diesen zerrütteten Verhältnissen war an eine geregelte Führung des Staatshaushaltes nicht zu denken. Oft genug kam es vor, daß der Kurfürst nicht in der Lage war, die Besoldungen der Beamten und Soldaten auszuzahlen, ja sogar den notwendigsten Lebensunterhalt für sich und den Hof zu beschaffen. Fremde Gelder halfen dann zumeist über die größte Not hinweg, ohne damit natürlich die Mißstände behoben zu haben. Im Nachlaß trat dann aber erst die erdrückende Zahl der Gläubiger auf den Plan und nötigte die Vollstrecker zum Verkauf der ganzen Habe des verstorbenen Kurfürsten.

Wenn diese Zustände auch nur zwei Drittel des Jahrhunderts beherrschten, das Staatswesen litt noch später bis zu Ende des Kurfürstentums im Jahre 1801 darunter. Nicht verwunderlich darf es deshalb erscheinen, wenn in dieser Zeit bis in die neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts das eigentliche Instrument geregelten Staatsschuldenwesens, die Anleihe, fehlt. Nicht einmal von einem Versuch wissen wir; die Fürsten sahen wohl selbst ein, daß sich niemand gefunden hätte, Staatsgläubiger zu werden, wo, ganz abgesehen von den Mitteln allein, schon der Wille zur Erfüllung fehlte. Handwerker und Händler, Christen sowohl als Juden, Hofleute und höhere Beamte waren es, die diesen fürstlichen Haushalt mit Waren und, soweit sie es vermochten, mit Geld durch kleine, persönliche Darlehen unterstützten, möglicherweise in der Hoffnung, sich für bessere Zeiten die Gunst des Landesherrn zu sichern, vielleicht aber auch aus reiner Schicksalsverknüpfung heraus.

In diesen Rahmen stellen sich natürlich auch die Geschäfte der Juden, die wir als Kriegs- und Hoflieferanten, Geldleiher und schließlich auch als Aufkäufer bedeutend vertreten finden. In einem völlig verarmten Lande und meist selbst dort ansässig arbeiten sie mit großen Summen, beherrschen, immer und überall zu Lieferungen und Übernahme der schwierigsten Aufträge bereit, zeitweise ganze Sparten im Ausgabenetat, und es muß auf einen von ihnen

zurückgegriffen werden, wenn Christen nicht in der Lage sind, die an sie gestellten Aufgaben zu erfüllen. Groß ist die Zahl derer, die, ohne gerade Hofjuden zu sein, in Verbindung mit dem Hofe stehen; wechselreich nach Art und Umfang sind die Geschäfte, die zum Abschluß kommen. Vergleichen wir aber in den Nachlässen christliche und jüdische Gläubiger, so bilden die Forderungen der letztgenannten die verschwindende Minderzahl. Der Grund für die starke Stellung der Juden in der Hoffinanz Kurkölns darf nicht in unehrlicher Handlungsweise gesucht werden; denn damit hätten sie sich selbst bald ihr wirtschaftliches Grab geschaufelt. Sie waren vielmehr die Meister des interlokalen Güterausgleichs, die für sich den größten Nutzen dort fanden, wo Armut die Leistungsfähigkeit der christlichen Konkurrenten herabgemindert hatte.

Nach siegreichem Wahlkampfe mit dem Kardinal Wilhelm Egon von Fürstenberg zog Joseph Clemens (1688—1723) 1691 als Kurfürst und Erzbischof von Köln in Bonn ein. Schon oben hatten wir angedeutet, daß es vor allem seine Politik und grenzenlose Verschwendungssucht war, die dem Erzstift Zeiten des Elends einbrachte. Im spanischen Erbfolgekrieg stand er auf Seiten Ludwigs XIV., mußte aber 1703 vor dem Anmarsch der Reichstruppen das Erzstift verlassen und wurde in die Reichsacht erklärt. Erst nach zwölfjähriger Abwesenheit kehrte er 1715 in sein Land zurück, nachdem er durch die Gnade des Kaisers in seine Würden wieder eingesetzt worden war. Der Kampf um Geld mit den Ständen, vor allem dem Domkapitel, füllte die lezten acht Jahre seiner Regierung aus. 1723 starb Joseph Clemens 52jährig; der „Gedanke an die ungeheuren Summen, die er seiner Dienerschaft, seinen Soldaten und Hoflieferanten schuldig bleiben" mußte, soll sein frühes Ende gefördert haben.[1])

Den Titel eines Hofjuden führte in der Regierungszeit des Kurfürsten Joseph Clemens als erster Mayer zum Goldstein.[2]) Die Beziehungen zum Hofe verdankte er aller Wahrscheinlichkeit nach seinem Amte als Judenvorgänger, in dessen Aus-

[1]) Ennen.
[2]) K. K. Hofk. u. D. 2.

übung er von 1696—1701 den Tribut und die Abgaben für die Generalvergleidung an die Hofkammer einzahlte.[1]) Die Leibzölle zu Bonn und Linz pachtete er für 30 bezw. 60 Rtlr. bis 1710; seine Lieferungen umfaßten Waren verschiedenster Art, doch selten schloß er größere Geschäfte ab.[2]) Die Stetigkeit des Handelsverkehrs, wie sie sich im 18. Jahrhundert dann einstellen sollte, fehlte für diese Jahre noch ganz. Hier und da treten uns Namen jüdischer Kaufleute entgegen, vereinzelte Abschlüsse werden gebucht; die Zusammenhänge aber sind undurchsichtig, und was bemerkenswert bleibt, ist die Tendenz zur immer stärkeren Verdichtung der jüdischen Handelsbeziehungen zum Hofe. Doch ist der Kreis der Warengattungen, innerhalb deren sich die Geschäfte abwickeln, schon vorgezeichnet: Lieferungen von Fourage für Krieg und Frieden, von Lebensmitteln, Textilien, Livreen, Schreibwaren, Juwelen und Wachs stehen an erster Stelle; als selbständiger Zweig gesellt sich das Überweisungsgeschäft und die Geldleihe hinzu. Mayer zum Goldstein lieferte 1692 Waren zur Livree für 255 Rtlr., 1696—1702 an Mehl und Hafer im Werte von 4000 Rtlrn. an die Hofhaltung. 1698 traten schon zwei weitere Juden, Joseph Cassel und Joseph Wallich neben dem Hofjuden auf, welche die ersten Jahre vor allem im Fouragehandel mit ihm zusammenarbeiteten, selbständig sich aber von Anfang an im Textilgeschäft betätigen.[3]) Bis 1703 wurden schon fast alle Aufträge auf Samt, Seide, wie auch leinene und wollene Tücher an Cassel und Wallich, die diese Geschäftsverbindung auch gemeinsam nutzten, vergeben. Das Teilhaberverhältnis war kein dauerndes; nur bei wenigen großen Lieferungen, welche die Kapitalkraft des einzelnen im Augenblick überspannten, schlossen sie sich zusammen. Die Umsätze schwankten zwischen 10 und 3000 Rtlrn.[4])

Joseph Cassel war auch der erste, der Ende 1697 die Leibgarde des Kurfürsten und die Grenadiers a cheval mit

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.

Fourage versorgte.[1]) Es handelte sich hier noch nicht, wie später, um die Übertragung der ganzen Verpflegung der Truppen an einen Juden, sondern zunächst nur um Belieferung der Regimenter mit Kommißbrot und Pferdefutter. Bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges bediente sich Joseph Clemens auch eines jüdischen Fourageurs, Jacob Salomon Abraham, von dem wir wissen, daß er im Jahre 1703 für 11 000 Rtlr. Kommißbrot an die Bonner Garnison lieferte.[2])

Dann mußte der Kurfürst nach Frankreich fliehen, die Hofhaltung wurde aufgehoben, und die Truppen der französischen Armee eingegliedert. Während der darauf folgenden zwölfjährigen Herrschaft des Domkapitels, das in Köln residierte, wurden keine Aufträge an Juden vergeben. Das kam in erster Linie daher, daß durch die Abwesenheit des Erzbischofs und seines Gefolges die Ausgaben für den gesamten Hofstaat, mit dem die Juden nur allein zu arbeiten pflegten, wegfielen. Nicht zuletzt aber war es auch deswegen, weil in Köln selbst Juden nicht ansässig sein durften und die folgerichtig eingehaltene abweisende Haltung der Stände keine geschäftliche Verbindung zustande kommen ließ. Wenn trotzdem das Domkapitel im Jahre 1713 an den „Livrancier" Meyer Caan für die Verpflegung der kaiserlichen und königlich preußischen Truppen 13 000 Rtlr. zu zahlen hatte,[3]) so brauchte es deshalb noch nicht Auftraggeberin zu sein; der Jude stand vielmehr im Dienste der fremden Generalität.

Als Darlehensgeber traten die erzstiftischen Juden in der Regierungszeit des Kurfürsten Joseph Chemens noch selten auf. Bei seiner Durchreise durch Frankfurt hatte sich der Erzbischof, von Bayern kommend, allerdings schon 1690 von dem dortigen Juden Moyses Leibmann 1000 fl. vorschießen lassen,[4]) während das erste Mal 1721 Moyses Kauffmann 4000 Rtlr. an das Küchenamt lieh.[5])

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) K. K. Kriegsakten 116.
[3]) K. K. Kriegsakten 153.
[4]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[5]) ebenda.

Gleich nach Rückkehr des Erzbischofs im Jahre 1715 begannen auch die Juden ihre Geschäfte wieder mit dem Hofe zu machen. Ihr Kreis erweiterte sich auf Benedict Abraham, Hirtz Cassel und den Hofjuden Moyses Kauffmann.[1]) In den Vordergrund rückte von nun an bis zum Tode Joseph Clemens' Benedict Abraham, während Mayer zum Goldstein nicht mehr in Erscheinung trat. Benedict Abraham belieferte das Kriegskommissariat und Hofstallamt 1718—1723 mit Fourage in durchschnittlichen Beträgen von 12 000—15 000 Rtlrn. im Jahr.[2]) Unter ihm arbeiteten weiter nicht genannte jüdische Händler, z. B. auch in Lüttich, die von ihm bezahlt wurden und die dort ganisonierenden kurfürstlichen Truppenteile mit Hafer, Heu und Stroh vor allem versorgten.[3]) Seine Bezahlung geschah gewöhnlich quartalweise durch die Landrentmeisterei; so für die ersten beiden Vierteljahre 1718 3400 Rthr., für das zweite Quartal 1720 4250 Rtlr.[4]) Trotz aller Geldnöte beglich man die Forderungen des Fourageliefernden doch verhältnismäßig pünktlich und regelmäßig. Einmal allerdings bat auch Benedict Abraham, daß ihm die „auf Heilige drei König (1720) assignierten 5000 Rtlr. schleunigst" ausgezahlt würden, weil er, von einigen hartnäckigen Gläubigern bedrängt, selbst Gefahr liefe, in Verzug gesetzt zu werden.[5]) Mit einer Forderung blieb er schließlich im Rückstande. Sie betrug 6500 Rtlr., und er machte sie als Nachlaßgläubiger geltend.[6]) Seine Aussage, daß es sich dabei um den Restbetrag auf eine Fourageliefe-rung zum Stallamt handle, glaubte das Exekutionskomitee nicht. Weil sie unrichtig zu sein schien, wurde die Forderung zunächst „zu besserer Justification" verwiesen.[7])

In der Hauptsache auf Fourageliefernngen richteten sich auch die Geschäfte der Juden Cassel, Wallich und Moy-

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) ebenda.
[3]) K. K. Erzb. Jos. Clem. 1 m.
[4]) K. K. Hofst. u. B. St. 5 i.
[5]) K. K. Hofst. u. B. St. 5 i.
[6]) K. K. Erzb. Jos. Clem. 2 c, Vol. IV.
[7]) ebenda.

ses Kauffmann.[1]) Die Umsätze, welche sie erzielten, erreichten bei weitem nicht die des obengenannten Benedict Abraham. Sie verfügten jedenfalls nicht über allzu große Kapitalkraft; denn bei einigen bedeutenderen Abschlüssen waren sie alle drei beteiligt; so bei einem Auftrag für den Marstall in Höhe von 9850 Rtlrn.[2]) In Zusammenhang mit diesem Handel stand das Geschäft in Mehl und Sauerkraut, dem Hirtz Cassel in Sonderheit oblag.[3]) Mit Benedict Abraham besorgte Moyses Kauffmann 1721 erstmalig Wachs und Kerzen für den Hof, wofür 1050 Rtlr. an sie ausbezahlt wurden.[4]) Der Bedarf an Unschlitt war immer sehr groß; in den nächsten Jahren hatte Moyses Kauffmann allein dieses einträgliche Geschäft inne. Ob er schon zur Zeit dieses ersten Erzbischofs im 18. Jahrhundert den Titel eines Hofjuden führte, ist zweifelhaft. Allerdings wird er bereits in den Protokollen über den Nachlaß 1723 so genannt, in denen die Verhandlungen über zwei ihm unbezahlt gebliebene Forderungen festgehalten sind.[5]) Danach hatte er mit der Hofkammer zwei Lieferungsverträge noch bei Lebzeiten des Kurfürsten im Jahre 1723 geschlossen, die sich auf Fourage und Montierungen für die Truppen bezogen. Zur Erfüllung war es aber nicht mehr gekommen, und nach dem Tode des Erzbischofs verlangte er auf Grund dieser Verträge Schadensersatz, den er durch die erzwungene Zurücknahme der bereits fertiggestellten Hälfte der Ausrüstungsgegenstände erlitten hatte, in Höhe von 8000 Rtlrn., wovon 5000 Rtlr. als berechtigt anerkannt hurden.[6])

Mit kleinen und großen Zahlungsrückständen erschienen alle die von uns bereits genannten Juden vor den Vollstrekkern des Nachlasses. Joseph Wallich hatte 1300 Rtlr. und Joseph Cassel 5600 Rtlr. für Fouragelieferungen zu fordern;

---

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.
[5]) K. K. Erzb. Jos. Clem. 2 c Vol. IV.
[6]) ebenda.

der letztgenannte dazu 6100 Rtlr. für Lieferungen an das Kriegskommissariat, die aber alle zur besseren Begründung verwiesen wurden, da man eine vorausgegangene wenigstens teilweise Bezahlung vermutete.[1]) Nur Hirtz Cassel fand Anerkennung einer sich auf 4900 Rtlr. belaufenden Forderung aus einer Mehllieferung.[2]) Ganz in Widerspruch aber zu den Ausweisen der Bücher standen die vom Juden Moyses Leibmann aus Frankfurt im Jahre 1699 daselbst auf der Durchreise dem Kurfürsten angeblich vorgeschossenen und jetzt eingeklagten 2765 fl., von denen nur 1000 belastet worden waren. Hierüber wurde eine genaue Untersuchung angesetzt;[3]) offenbar zog der Jude aber alle seine Ansprüche zurück; denn wir hören nichts mehr von dem Fall.

Die Prüfung der an den Nachlaß gestellten Forderungen verband sich auch bei voller Anerkennung der Schuld nicht etwa mit deren Begleichung. 1741 wurden erst 5 Prozent ausgezahlt und 1748 weitere 20 Prozent.[4]) Verständlicherweise herrschte in der Gläubigerschaft keine Zufriedenheit mit dieser geringen Abfindung und die Mißbilligung wurde offen ausgesprochen. Moyses Kauffmann aber und der Jude Cassel schrieben an den kurfürstlichen Bevollmächtigten, sie hätten von der Unzufriedenheit der anderen Gläubiger mit der Ratenzahlung gehört, und versicherten ausdrücklich, daß sie damit einverstanden seien.[5]) Sie beurteilten die Sachlage bei weitem richtiger, indem sie von dem Gedanken ausgingen, daß man alles, auch das Geringste, annehmen müsse, da das Ganze sowieso nicht zu erwarten sei. Umsomehr galt dies, da die Forderungen an die josephinische Verlassenschaft 1741 noch 800 000 Rtlr. betrugen, die eine durchaus persönliche Schuld des verstorbenen Kurfürsten darstellten.[6]) Dabei hatten die Vollstrecker die hypothekarisch gesicherten und aus rückständigen Gehältern entstandenen Forde-

[1]) K. K. Erzb. Jos. Clem. 2 c, Vol. IV.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.
[5]) ebenda.
[6]) K. K. Erzb. Jos. Clem. 2 c, Vol. VI.

rungen bereits 1725 abgetragen. Die Mittel nahmen sie größtenteils aus dem Erlös der Versteigerung des kurfürstlichen mobilen Besitzes, die von 1724—1732 währte.[1]) Es wurden daraus allein 92000 Rtlr. an schuldig gebliebenem Sold und 32 000 bezw. 36 000 Rtlr. an den Michaelsritterorden und den Generaleinnehmer von Geyr abbezahlt.[2]) Mit Recht machte eines der Kommissionsmitglieder, von Pistorini, darauf aufmerksam, daß diese Bevorzugung, da die Erbschaft doch nicht zur Deckung aller Schulden langte, den Anteil der Gesamtgläubiger noch mehr drückte.[3])

Die Preise, die auf den Versteigerungen erzielt wurden, befriedigten die Gläubiger auch nicht. In einem Schreiben an den Kurfürsten Clemens August führten sie das für die letzten öffentlichen Verkäufe 1732 darauf zurück, daß außer Juden nur wenige andere Käufer erschienen seien; die Juden aber unter sich „einen gemeinsahmen Handel" trieben, wodurch ihnen die Sachen unter dem Wert zugeschlagen werden mußten.[4]) Das hieß mit anderen Worten, die Juden steigerten sich beim Verkauf gegenseitig nicht in die Höhe und einigten sich hinterher für die erworbenen Gegenstände über Preis und Eigentümer in einer unter sich abgehaltenen Versteigerung, heute „Kippe" genannt. 1726 waren an den Versteigerungen von Juden als Käufer beteiligt: S. Caan, Joseph Wallich, Moyses Kauffmann, Joseph Cassel, Abraham Isaac, Oppenheimer, Seligmann und N. Caan, die größtenteils Hausrat für kleinere Summen kauften.[5])

Es blieb nicht aus, daß christliche und jüdische Gläubiger sich vereint gegen die Hofkammer und die Vollstrecker wandten, nachdem im Verlaufe von neun Jahren nichts erreicht worden war, als daß wenige Privilegierte aus dem Erlös der Versteigerungen bezahlt wurden und die Masse der

---

[1]) K. K. Erzb. Jos. Clem. 2 c, Vol. III.

[2]) ebenda. Vol. VI.
162418 Rtlr. betrug die gesamte ausbezahlte Summe 1725.

[3]) ebenda.

[4]) ebenda. Vol. VI.

[5]) K. K. Erzb. Jos. Clem. 2 c, Vol. II.

übrigen Gläubiger sich lediglich mit Gutachten hatte abspeisen lassen müssen. In einem Memorandum warfen sie der Hofkammer vor, daß Joseph Clemens noch zwei Monate nach seinem Tode über der Erde gewesen sei und man ihn erst dann in Köln beerdigt habe, statt aus Ersparnisrücksichten auf eine Überführung zu verzichten und ihn gleich in seiner Residenz Bonn beizusetzen.[1]) Die Gläubiger beanspruchten nun, nachdem ihnen aus den Mobiliarverkäufen keine Befriedigung zuteil wurde, die Verpfändung der Strafgelder und bestimmter Gefälle.[2]) Andererseits suchten sie auch für sich unter den Hammer zu bringen, was nur irgendwie den Begriff „mobil" vertrug und dem Kurfürsten gehört hatte. Am umstrittensten waren dabei die Bäume der kurfürstlichen Baumschule, welche die Hofkammer durch ihre Juristen als pars fundi erklärte,[3]) und eine am Schloß verwendete, dem Kurfürsten geschenkte Marmortreppe, bei der es sich darum drehte, ob sie als dem Hause fest verbunden angesehen werden mußte, oder ob sie nur lose an das Schloß angesetzt als persönliches Eigentum des Kurfürsten gepfändet werden konnte.[4]) Nach den beiden Ratenzahlungen 1741 und 1747 erreichten die Gläubiger wohl nichts weiter; 1787 bestellte Max Franz noch einmal zwei Räte zur Erledigung des josephinischen Nachlasses, dann verstummen die Quellen ganz.[5])

Für die Juden war die Regierung des Erzbischofs Joseph Clemens die Zeit des Eindringens in das Hofgeschäft gewesen. Mit der Wende der beiden Jahrhunderte vollzog sich auch der Übergang vom armen Handelsjuden zum Hoffaktoren, der für Kurköln mit dem Tode Joseph Clemens' abschloß. Fast alle Zweige des Geschäftsverkehrs mit dem Hofe eroberten sich in der Folge die Juden, deren finanzielle Leistungsfähigkeit immer stärker zunahm. Wieweit ihr schnelles Emporkommen auch von der persönlichen Einstellung der

---

[1]) K. K. Erzb. Jos. Clem. 2 c, Vol. II.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda. Vol. I.
[5]) ebenda. Vol. IV.

Fürsten ihnen gegenüber abhing, läßt sich nur vermuten, trotzdem es ein nicht zu unterschätzender Faktor gewesen sein mag.

Clemens August folgte 1723 seinem Oheim Joseph Clemens, erst zweiundzwanzigjährig in dessen Würden.[1]) Trotz allen guten Willens bei Antritt der Regierung unterschied er sich doch kaum in seiner Politik von seinem Vorgänger. In den dynastischen Kämpfen wechselte er die Partei, wie er es gerade zur Durchführung seiner persönlichen Liebhabereien oder zur Stärkung seines Geldbeutels für angebracht hielt.[2]) Frankreich zog ihn allerdings meist durch seine geschicktere Politik zu sich hinüber.[3]) Durch die geographische Lage seines Landes und seine zweideutige Stellung begünstigt, trafen sich die Truppen der kriegführenden Nationen auf kurkölnischem Boden zum Kampfe oder in den Winterquartieren. Der Landesherr, der sich mit Eifer eigentlich nur seinen Vergnügungen widmete, lud die größten Schulden auf sich, während er von den Ständen Geldbewilligungen kaum erreichen konnte, und die auswärtigen Subsidien auch nur kurz halfen.[4]) So änderte sich das Bild auch unter Clemens August nicht: ein vom Kriege heimgesuchtes, ausgeplündertes Land[5]) und ein prunksüchtiger, verschuldeter und unbesorgter Fürst. Am 2. Februar 1761 verschied er in Ehrenbreitstein.[6])

Ehe Clemens August noch als Nachfolger des Erzbischofs Joseph Clemens den Kurstuhl Kölns bestieg, war er schon 1719 zum Bischof von Paderborn und Münster gewählt worden.[7]) Zur Lehensempfängnis dieser beiden Bistümer entsandte er den nachmaligen Landdrosten in Westfalen, Ferdinand Caspar von Droste, 1722 nach Wien, von wo dieser im Juli 1723

---

[1]) Ennen II. S. 165.
[2]) ebenda. S. 233, 249 und 279 ff.
[3]) ebenda. S. 170, 217.
[4]) ebenda. S. 205.
[5]) ebenda. S. 223.
[6]) ebenda. S. 325.
[7]) Ennen II. S. 167.

wohlverrichteter Dinge zurückkehrte.[1]) Die Geldmittel, welche der junge Fürst seinem Beauftragten für diesen Zweck mitgab, reichten bei den vielgestaltigen Gebühren und notwendigen Geschenken bei weitem nicht aus.[2]) In seiner Verlegenheit nahm Droste bei dem kaiserlichen Oberfaktoren, Wolf Wertheimer, in Wien gegen Wechsel ein Darlehen von 6000 fl. auf, die er für die Erteilung der Lehen verwandte.[3]) Der Wechsel, vom 1. Juli 1723 datiert, ging am 1. September 1723 zu Protest; dann blieb er volle neun Jahre liegen, bis er am 1. März 1732 an die Frankfurter Juden Samuel Stern und Süß zum Inkasso indossiert wurde, in deren Namen der Hildesheimer Kammeragent Oppenheimer die Schuld 1735 endlich einklagte.[4]) Das Urteil erging natürlich zu Gunsten der Juden. Bevor es aber zur Vollstreckung kam, wandte sich der Sohn Dietrich Engelbert von Droste im Namen der Erben des 1728 verstorbenen Ferdinand Caspar an Clemens August um Übernahme der Schuld, da seinem Vater weder von der Hofkammer, noch von den Bistümern Paderborn und Münster eine Vergütung zuteil geworden sei, dieser aber das Geld doch im Interesse des Kurfürsten ausgegeben hätte. Er erwähnte auch, Wertheimer könnte vom Kurfürsten bereits bezahlt worden sein; denn es sei nicht anzunehmen, daß ein gewinnsüchtiger Jude einen Wechsel zwölf Jahre lang liegen ließe, wenn er nicht einen besonderen Vorteil darin erblicke.[5]) 1745 erkannte Clemens August die Schuld für sich an und forderte seinen Kammeragenten Oppenheimer auf, bis auf weiteres die Vertretung

[1]) K. K. Erzb. ad Jos. Clem. 1 f.

[2]) ebenda. Droste gab für Geschenke und außerordentliche Zwecke 4600 fl., für die eigentliche Lehensempfängnis der beiden Bistümer 4000 fl., für Siegelgebühren 1000 fl. und für Selbstauslagen noch einmal 8300 fl., also rund 18000 fl., vom Oktober 1722 bis Juli 1723 aus.

[3]) ebenda.
Mayer S. 97: „Wolf Wertheimer gehörte als Sohn des Samson der bekannten Wiener Bankierfamilie Wertheimer an. 1733 geriet er jedoch in Konkurs.

[4]) K. K. Erzb. ad Jos. Clem. 1 f. Die Frankfurter Juden S. Stern und Süß verwandten den Wechsel nach dem Wertheimerschen Konkurs 1733, um für eigene Forderungen gegen Wertheimer eine Deckung zu haben.

[5]) K. K. Erzb. ad. Jos. Clem. 1 f.

des Wechsels einzustellen. Bis 1755 zogen sich die Ermittelungen hin, ob die Forderung bezahlt sei oder nicht; dann wurde die ganze Angelegenheit begraben.[1])

Bei Antritt der Regierung in Kurköln bereitete dem jungen Kurfürsten die Annahme der Erbschaft seines Vorgängers große Bedenken. Ohne noch einen Begriff von der Höhe der geschuldeten Summen zu haben, war er sich bereits darüber klar, daß die Abtragung der Schulden eine außerordentliche Anstrengung verlangte. Andererseits aber mußte es für seinen Kredit entscheidend sein, wenn er durch die Annahme der Erbschaft seinen Willen bekundete, den Weg zu einer geordneten Finanzwirtschaft zu suchen. Die schwierigen Verhältnisse werden dazu geführt haben, daß er die wenige Aktiven der Hinterlassenschaft angriff, ehe er sich überhaupt fest zum Antritt des gesamten Nachlasses entschlossen hatte.[2]) In der Abhandlung eines unbekannten Juristen wurde diese Verletzung des Testamentes aufgegriffen und dargelegt, daß der Kurfürst es nur „dem respect und der veneration" der Gläubiger zu danken hätte, daß nicht wenig ersprießliche Prozesse am Reichsgericht gegen ihn entstanden seien. Der Verpflichtungen sollte er sich durch Vergleich entledigen und die Mittel für die Bezahlung durch Verkauf des Besitzes des verstorbenen Erzbischofs sich verschaffen.[3])

Dieser Vorschlag wurde auch im wesentlichen befolgt. Zwischen den Gläubigern kam es schon 1729 zu einem Vergleich, in dem sämtliche Gläubiger auf irgendwelche Vorrechte gegen den Nachlaß verzichteten, und der für die jüdischen Belange von S. Caan, Jos. Wallich und Jos. Cassel unterzeichnet war.[4]) Die immer mehr zunehmende Zahlungsunfähigkeit des Fürsten aber ließ keine befriedigende Lösung der Frage zu. Nur wenige Monate dachte er auch daran, durch Entlassung von Soldaten und Beamten Ersparnisse zu erzielen. Ein Dragonerregiment und das Leibregiment sollte

[1]) K. K. Erzb. ad Jos. Clem. 1 f.
[2]) K. K. Erzb. Jos. Clem. 2 b.
[3]) ebenda.
[4]) K. K. Erzb. Jos. Clem. 2 c, Vol. I.

zunächst aufgelöst werden. Doch schon im Dezember 1723 beschloß er, das Leibregiment beizubehalten. Im Mittelpunkte dieses Streites stand Moyses Kauffmann, dem durch Verträge, die noch zu Lebzeiten des Kurfürsten Joseph Clemens zum Abschluß gelangt waren, die Versorgung der Truppen mit Lebensmitteln und Ausrüstungsgegenständen oblag. Für das Leibregiment behielt man seine Dienste bei, aber über die Schadloshaltung hinsichtlich des sich für ihn aus der Auflösung des Dragonerregimentes ergebenden Verlustes gingen die Meinungen auseinander. Schließlich kam man auf den einfachen Gedanken, daß der Vertrag so günstig für den Juden sein müsse, daß er diesen Ausfall selbst tragen könne, womit sich Moyses Kauffmann wohl oder übel abfand.[1])

Moyses Kauffmann blieb der einzige Jude, der den Regierungswechsel überstand. Für ihn bedeutete er sogar erst den eigentlichen Aufschwung, während Juden wie Benedict Abraham, Wallich und Cassel nicht mehr als Lieferanten erwähnt werden und nur noch die Interessen ihrer Glaubensgenossen gegen den Nachlaß vertraten. Moyses Kauffmann verstand es jedenfalls zu verhindern, daß sich wenigstens die ersten Jahre der Regierungszeit des neuen Kurfürsten ein anderer Jude in dessen Gunst festsetzte. So konnte er selbst um so leichter in das Geschäft mit dem Hofe hineinwachsen und seinen Umsatz in einem für einen Juden Kur-Kölns bis dahin noch nicht dagewesenen Maße steigern. Annähernd dreißig Jahre behauptete er, wenn auch später längst nicht mehr durch andere jüdische Konkurrenten unbeeinträchtigt, seine Stellung. Unbestritten aber bleibt ihm, daß er der bedeutendste kurkölnische jüdische Lieferant des 18. Jahrhunderts war, der auch im Erzstift wohnte. In der Firma Gebrüder Kauffmann lebte sein Geschäft sogar bis gegen Ende des Jahrunderts weiter.

Was uns bei M. Kauffmann auffällt, ist die Vielseitigkeit seiner Geschäftsgebarung und die geradezu monopolistische Beherrschung der Lieferungen mehrerer Waren für viele

[1]) K. K. Erzb. Jos. Clem. 2c, Vol. I.

Jahre. Zwar war auch er in der Hauptsache Fouragelieferant für Kriegs- und Friedensbedarf, darüber hinaus aber tätigte er teilweise ebenso bedeutende Abschlüsse für Holz, Schreibwaren, Unschlitt, Livreen und Garderobe, sowie einfachere Tücher und Stoffe. Von 1724—1755 lieferte er zwischen 3500 und 33 500 Rtlrn. im Durchschnitt von jährlich 20 000 Rtlrn. allein an Fourage für das Stallamt.[1]) Dazu kamen 1736 bis 1744 an Schreibwaren durchschnittlich für 3500 Rtlr. und Holz von 1742—1747 für 9000 Rtlr. im Jahre.[2])

Die Regelmäßigkeit, mit der Moyses Kauffmann von der Hofkammer Lieferungen zugewiesen wurden, läßt den Schluß zu, daß man ihn den christlichen Konkurrenten gegenüber, auf deren Kosten er ja auch sein Geschäft erweiterte, zum mindesten für gleichwertig ansah. Gewiß erleichterte er die Vergebung von Aufträgen an ihn durch gelegentliche Darlehen. So lieh er 1720 und 1721 2500 Rtlr.[3]) und 1743 1300 Rtlr.[4]) an das Küchenamt und zahlte sogar 1750 4000 Rtlr., um eine Fouragelieferung in Auftrag zu bekommen.[5]) Jedoch reichen diese geringen quellenmäßigen Belege nicht aus, um zu beweisen, daß der geschäftliche Erfolg auf derartige Begleiterscheinungen wesentlich zurückgeführt werden müßte. Man hätte auch wohl kaum Lebensmittel und Teile der kurfürstlichen Garderobe bei ihm bestellt, wenn man nicht von seiner kaufmännischen Tüchtigkeit und Redlichkeit überzeugt gewesen wäre. Selbst die Abneigung der erzstiftischen Beamten gegen die Juden konnten ihm auf die Dauer nicht schaden. Als im Kampfe um die Pragmatische Sanktion die Franzosen als Verbündete des Kurfürsten Clemens August im Erzstift 1741 in den Winterquartieren lagen, versuchte man zunächst die Verpflegung dieser Truppen durch die Bürgermeister der verschiedenen Ämter zu bewerkstelligen.[6]) Da das Vorhaben sich als undurchführbar

[1]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 7 b u. c.
K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 7 b.
[5]) ebenda 7 c.
[6]) K. K. Kriegsakten 116.

erwies, wurde der Bürgermeister von Rheinberg zum alleinigen Entrepreneur ernannt. Aber schon im Dezember 1741 war auch dieser nicht mehr seiner Aufgabe gewachsen, und es konnte „kein anderes Mittel ausgesonnen werden, als mit dem Juden Moyses Kauffmann" einen Kontrakt abzuschließen. Er schaffte dann bis 1743 für das französische Heer die notwendigen Mengen Heu und Hafer regelmäßig an Ort und Stelle.[1])

In diesen Jahren, 1741—1750, bezog die Hofkammer auch ihren Brot- und Mehlbedarf von einem Juden, Beyfuß Liebmann, den Gomperz Wolff von 1751 ab plötzlich ablöste. Auch in diesem Geschäftszweig waren die Umsätze für die Juden nicht gering und überstiegen in den meisten Jahren den Betrag von 4000 Rtlrn.[2]) Wolff und Liebmann beschränkten sich in der Hauptsache auf Lieferungen von Mehl und Brot; nur gelegentlich führten sie auch Zeugwaren an den Hof ab. Kurz bevor aber die Geschäftsverbindung aus unbekannten Gründen abbrach, lieferte Gomperz Wolff noch einmal 1755 Livreen und Uniformen für den außergewöhnlich hohen Betrag von 40 000 Rtlrn.[3])

Eine kleinere Rolle spielt neben diesen bedeutenden Lieferanten in dieser Zeit noch der Hoffaktor Assur Meyer und Heymann Marx. Nur fünf Jahre, von 1733—1738, lieferte der Erstgenannte jährlich für 12 000 Rtlr. Fourage an das Stallamt.[4]) während Marx den Hofjuden Moyses Kauffmann in der Lieferung von Schreibwaren 1745 ablöste und diesen Geschäftszweig über den Tod des Kurfürsten Clemens August hinaus bis 1763, allerdings mit geringeren Umsätzen von durchschnittlich 2500 Rtlrn. im Jahre, innehatte.[5]) Seine Aufträge verdankte Assur Meyer einer persönlichen Beziehung zum Erzbischof, dem er 1733 ein mit Brillanten besetztes

---

[1]) K. K. Kriegsakten 167, Vol. IV.
[2]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 7b u. c.
[3]) ebenda 7c.
[4]) ebenda 7b.
[5]) K. K. Hofk. u. D. 2.

Kreuz für 2300 Rtlr. verkaufte und daraufhin zum Hoflieferanten ernannt wurde.[1])

Der siebenjährige Krieg sah Clemens August auf Österreichs Seite. Das Kontingent, das er zum Reichsheer entsandte, setzte sich zusammen aus den Infanterieregimentern von Nagel und Elberfeld, die vom Hochstift Münster gestellt worden waren.[2]) Die Verproviantierung und Auszahlung des Solds gab der Kurfürst in die Hand des Frankfurter Schutzjuden Hirsch Gundersheim und seines Sohnes Joseph Hirsch, mit denen er am 27. Juli 1757 einen Vertrag abschloß.[3]) Nach diesem Kontrakt ging die Verpflegung und Besoldung der beiden Regimenter einschließlich der zu ihnen gehörigen Artillerie vom Augenblick ihres Eintreffens in Kaiserswerth bezw. Mühlheim an die Gundersheim über und sollte dauern, bis sie im fränkischen Kreis zu den Reichstruppen gestoßen wären. Auch wenn einzelne Teile des Kontingents an verschiedenen Orten sich befänden, bliebe die Leistungspflicht für die Juden bestehen. Bis auf mindestens vier Wegstunden hatten sie den Proviant an den Standort der Truppen heranzubringen. Nach Gewicht und Art wurden die Lebens- und Futtermittel genau bestimmt. Das Brot sollte vollgewichtig, aus gut ausgemahlenem Roggenmehl, stets frisch gebacken, der Hafer „aufrichtige Kaufmannsware" und das Heu „futtermäßig", unverdorben und nicht verregnet sein. Als Preis für ein frisch gebackenes zweipfündiges Brot war ihnen 8 Kr. für die Tagesportion eines Mannes 6,5 Kr. zugestanden. Die tägliche Fourageration für ein Pferd sollte in sechs Pfund Hafer, zehn Pfund Heu und fünf Pfund Stroh bestehen und war für 42 Kr. zu liefern. Als Gewicht legte man Frankfurter Pfunde zugrunde. Fehlte es den Truppen an Fuhrwerk, dann mußten die Gundersheim, soweit es ihnen möglich war, zum Selbstkostenpreis helfend beispringen. Für den Fall,

[1]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 7 a.
Ennen. S. 257 f. „Assur Meyer wurde sogar vom französischen Hofe 1744 beauftragt, den Kurfürsten im Kampfe um die Pragmatische Sanktion für Frankreich gewinnen zu helfen.

[2]) K. K. Kriegsakten 199, II.

[3]) ebenda.

daß sie durch das Vorhandensein von Entrepreneuren der anderen Reichstruppen und durch unvorhergesehene Änderung des Lagers oder Verlust an den Feind Schaden leiden würden, wollte man ihnen eine billige Entschädigung zukommen lassen. Patente, die sie von Zöllen freihalten sollten und ihnen das Recht zum Requirieren gaben, wurden ihnen mitgegeben. Ferner hatten sie Anspruch auf freie Wache bei ihren Lägern und Eskorte auf dem Marsch, sowie Unterstützung durch Reit- und Zugpferde einschließlich des notwendigen Personals. Ließ ihre Lieferung nach Güte und Menge etwas zu wünschen übrig, dann sollte das Kriegskommissariat ermächtigt sein, anderwärts den Ausfall zu decken; die Mehrausgabe ging dabei zu Lasten der Juden. Gegen Vorweis der durch die Oberkommandierenden unterzeichneten Quittungen erfolgte die Zahlung jeweils am Monatsende in Münster ohne Anrechnung von Wechselgebühren für die Stundung.

Zur Aufbringung der Besoldungsgelder assoziierten sich die Gundersheim mit dem Hildesheimer Kammeragenten Herrschel Isaac Oppenheimer, der zur Regelung einen eigenen Vertreter, Michael Meyer Breslau, für die Vertragsdauer nach Münster entsandte, und der zum Empfang der Gelder berechtigt war. Auch der Sold wurde mit den Juden am Monatsletzten verrechnet, während sie dafür zu sorgen haben, daß der Oberkriegskommissar und die Befehlshaber jeweils am Ersten jeden Monats das Geld zur Auszahlung bereit hatten. In Abzug kamen nur 3 Prozent Invalidengeld, das auch die Landschaftspfennigkammer bei der Abrechnung gleich einbehielt. Würden die Truppen vor Ablauf von drei Monaten auseinandergehen, und der für sie aufgekaufte Vorrat nicht verbraucht sein, so sollte den Juden für den übrig gebliebenen Proviant Schadenersatz geleistet werden. Beiden Parteien stand es frei, den Kontrakt drei Wochen vor Ablauf dreier Monate zu kündigen. Als „Handgeld“ wurden den Gundersheim von der Münsterischen Landschaftspfennigkammer 5000 Gulden ausbezahlt, wogegen sie allerdings ihr Hab und Gut als Sicherheit für gute Lieferung verpfändeten.

H. J. Oppenheimer stellte einen Kautionsschein, der auf 10 000 Gulden lautete, zur Verfügung. Für zufriedenstellende Erfüllung des Vertrages sagte man den Juden besondere Berücksichtigung für alle späteren Fälle zu.

Die Lieferungen begannen vertragsmäßig am 7. bezw. 11. August 1757; der erste Zahlungstermin war der 15. August. Die Stärke der beiden Regimenter hatte man auf 2222 Mann festgesetzt, und ebenso viele Portionen waren von Gundersheim veranschlagt worden. Aber schon bei der ersten Ausgabe — so schrieb Gundersheim im Oktober 1757 an den Kurfürsten [1]) — zeigte es sich, daß die Regimenter die angegebene Stärke nicht besaßen. Die Folge war, daß zuviel Proviant herbeigeschafft worden war, der nicht abgesetzt werden konnte und die Juden in großen Schaden versetzte. Dazu kam, daß die Truppen ihre Marschrichtung änderten und statt mainaufwärts zu der Reichsarmee geradeswegs nach Sachsen vorrückten. Sie umgingen dadurch die von den Gundersheim angelegten Magazine und die Juden wandten sich an den Obersten von Nagel mit der Bitte, sie aus dem Vertrage zu entlassen. Der Oberst aber beschied sie unzweideutig mit den Worten: „Wan Ihr nicht mitgehen wolt, so will ich Euch führen lassen.“ So versuchten sie also von neuem, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Für die Durchführung der Fouragierung war aber in dem damals schon stark ausgesogenen sächsischen Lande ein großer Mehraufwand notwendig. Die an den Kurfürsten gerichtete Bitte um Zulage wurde den Gundersheim gewährt; sie erhielten drei Kreuzer auf die Fourageration und einen Kreuzer auf die Brotportion über den Vertragspreis hinaus vergütet; ein Mehr aber wurde ihnen versagt.[2]) Doch scheinen sie dabei auf ihre Rechnung gekommen zu sein, denn als Anfang November 1757 der Vertrag ablief, zeigten sie sich geneigt, auch „ferner zu contrahieren“.[3])

---

[1]) K. K. Kriegsakten 199, II.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.

Bei solcher Vertragswilligkeit der beiden Juden kam dem Kurfürsten und seinen Räten wohl der Verdacht, daß die festgesetzten Preise den Gundersheim einen zu großen Verdienst abwürfen. Der Versuch, sie zu einem biligeren Angebot zu veranlassen, scheiterte zunächst; Gundersheim senior reiste zur Front ab und wollte von dort seine Forderung einschicken. Oberkriegskommissar Warnay erhielt deshalb noch im November 1757 den Auftrag, Erkundigungen einzuziehen, was bei den anderen Reichstruppen für die Ration bezw. Portion bezahlt würde, und ob man allenfalls doch wieder mit den Gundersheim abschließen könne. Inzwischen machten die Gundersheim den Vorschlag, die kurkölnischen Truppen in den sächsischen Winterquartieren um den Preis von 8 Kr. für die Brotportion und 48 Kr. für die Pferderation zu versorgen. Der neue Vertrag sollte für beide Teile eine Kündigungsfrist von zehn Tagen festlegen und dadurch allen Beanstandungen aus dem Wege gegangen werden, da ja die Kontrahenten in kürzester Frist zurücktreten könnten. Andererseits wäre die Möglichkeit gegeben, den Preis den Marktverhältnissen am Aufenthaltsort der Regimenter jeweils anzupassen. Dem Kriegsrat aber schien die Forderung zu hoch, und er riet, das Angebot abzulehnen. Da die Gundersheim die Truppen gut verpflegten, versuchte der Kurfürst dennoch mit den Juden übereinzukommen, zumal diese ein Angebot, auch die Verpflegung des Paderborner Kontingents zu weit höheren Preisen zu übernehmen, ausgeschlagen hatten. Dem stand allerdings ein berechtigtes Verdachtsmoment darin gegenüber, daß man dem Oberkriegskommissar Warnay vorwarf, er schicke keine Belege für seine Ausgaben ein und habe Gundersheim 16 000 Rtlr. ohne Bestandsaufnahmen ausgezahlt.

Im Februar 1758 erbot sich schließlich der Schmalkaldener Jude Meyer Michael Mandel, die Truppen für 5 Kr. die Portion und 28 Kr. die Ration zu beliefern. Gundersheim erklärte nun in einem Briefe an den Kurfürsten, daß er zwar dem Angebot Meyer Mandels folgen wolle, wenn er es auch nur für eine Unterbietung halte mit der Absicht, ihn aus dem

Sattel zu heben.[1]) Selbst als Mandel den Preis nochmals auf 4 Kr. bezw. 28 Kr. ermäßigte, schloß sich ihm Gundersheim an; schließlich aber sprach zu des Letztgenannten Gunsten, daß er auch die Ausbezahlung des Soldes an die Truppen zu billigen Überweisungskosten besorgte.[2]) Offenbar jedoch konnten und wollten die Gundersheim die schwierige Aufgabe nicht mehr allein übernehmen. Jedenfalls vergesellschafteten sie sich noch im April 1758 mit dem Mergentheimer Schutzjuden und kurkölnischen Hoffaktoren Baruch Simon, den wir von der Zeit ab in steter und immer bedeutenderer Geschäftsverbindung mit dem Bonner Hofe finden. Vom 4. April 1758 ist das Beglaubigungsschreiben datiert, das der Kurfürst diesem neuen Lieferanten ausstellte, und in dem die auswärtigen Behörden gebeten wurden, Zollfreiheit gegen Zusicherung eines gleichen Entgegenkommens bei ähnlichen Fällen zu gewähren.[3]) Auch mit Baruch Simon wurde ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, der im wesentlichen dem mit den Gundersheim glich und nur die besondere Bestimmung enthielt, daß die Juden keine eigenen Magazine mehr anlegen dürften, sondern aus den kurfürstlichen Lägern ihren Bedarf zu decken hätten.[4]) Die Maßregel wurde verfügt auf Grund von Beschwerden seitens der Offiziere,[5]) daß die Portionen zum Teil untergewichtig gewesen seien. Sie besagte aber nur, daß die Verarbeitung und Abwägung der Vorräte durch kurfürstliche Organe zu geschehen hatte, während die Herbeischaffung natürlich den Juden ebenso wie die Verteilung an die Mannschaften oblag. Damit war eine Kontrolle über den tatsächlichen Verbrauch gegeben und jedem einzelnen Soldaten der ihm zukommende Proviant nach Menge und Güte gesichert.

Die Aufbringung der Kriegsgelder bereitete dem Kriegskommissariat große Sorge. Die Landstände bewilligten nur

---

[1]) K. K. Kriegsakten 199, II.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) K. K. Kriegsakten 184.
[5]) ebenda.

selten größere Summen und redeten sich auf Drängen und Bitten des Erzbischofs damit aus, daß alle Quellen erschöpft seien.[1]) So war Clemens August fast nur auf die Subsidien seiner Bundesgenossen angewiesen. Die Geldknappheit aber wirkte sich in einem trostlosen Zustand der Truppen aus. Zwar ging man, soweit es möglich, den Juden auch mit Vorschüssen — so August 1759 mit 24 000 Rtlrn. und Ende 1759 mit 30 000 Rtlrn. — an die Hand und bezahlte insgesamt von April 1758 bis April 1760 142 200 Rtlr. an sie aus.[2]) Aber der Krieg dauerte zu lange und verschlang ungeheure Summen; das Geld reichte schließlich kaum mehr zum Nötigsten. Im Dezember1762 — Maximilian Friedrich war schon Clemens August auf dem Kurstuhl gefolgt — schrieb Oberst von Eglofstein an den Kurfürsten, daß Baruch Simon keine Löhnung mehr ausbezahlen könne, „wie dann auch die allhiesige Mannschaft noch bis dato ungekleidet und gantz elendt herumgehet, wo ich doch solche von Tag zu Tag tröste, in kurtzem gekleidet zu werden". Er bat darum, man möge Baruch Simon die Herbeischaffung der unumgänglich notwendigen Montierung und Gelder ermöglichen.[3]) Aber schon 1760 war man in den größten Zahlungsschwierigkeiten und die Klagen des Hoffaktoren häuften sich. Er gab selbst, wie es auch Gundersheim 1757 schon einmal getan hatte, darum ein, ihn aus dem Vertrage zu entlassen. Mit Schrecken sähe er die Frankfurter Ostermesse von 1760 näher rücken, wo vierzig Gläubiger an ihn mit Wechseln herantreten wollten, die ihn, wenn er sie nicht befriedigen könnte, geschäftlich zugrunde richten würden. Immer wieder betonte er dem Kurfürsten gegenüber, daß er selbst das Geld aufnehmen müßte und nicht aus eigener Tasche wirtschafte. Der Erfolg seiner Vorstellungen war nur gering. Im Mai 1760 erhielt er wieder einmal 6600 Rtlr. überwiesen.[4]) Zwar beschäftigten sich die Räte eifrig damit, Geld herbeizuschaffen, und unterbreiteten Vorschläge

[1]) K. K. Kriegsakten 184.
[2]) K. K. Clem. Aug. 8.
[3]) K. K. Kriegsakten 184.
[4]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 8.

in Mengen; aber die Quellen waren längst erschöpft.[1]) Baruch, der sich nicht mehr zu helfen wußte, reiste nach Bonn und wartete dort elf Wochen darauf, daß man seine Forderungen begliche.[2]) Auch das war vergebens; der Kurfürst reiste ab, ohne auf seinen Hofjuden überhaupt geachtet zu haben. In einem Brief sprach der Hoffaktor seinem Fürsten gegenüber die Enttäuschung über diese unerwartete Behandlung offen aus.[3]) Zudem machte er darauf aufmerksam, daß er am Ende seiner finanziellen Leistungsfähigkeit sei, und wenn die beiden Bataillone, für die er von Januar bis Mai 1760 noch einmal 40 000 Gulden aus eigenen Mitteln aufgewendet habe, in Zukunft ohne Verpflegung wären, so sei ihm die Schuld daran nicht zuzumessen. Daraufhin ließ ihm Clemens August noch 37000 Gulden aus dem Schatzamt überweisen.[4]) Als Clemens August bald darauf (1761) starb, hatte Baruch Simon bedeutende Forderungen gegen den Nachlaß geltend gemacht. Nicht ganz gelang es ihm, alle ausgelegten Summen wieder zu erlangen, aber er konnte sich einen Ausgleich schaffen durch ein in immer größerem Umfang mit dem Hof betriebenes Geschäft.

Der Hildesheimer Kammeragent Herrschel Isaac Oppenheimer, der, wie wir gesehen hatten, nach dem Vertrage mit den Juden Gundersheim die Überweisung der Gelder für die Besoldung der Truppen leitete, war in der Hauptsache Bankier des Kurfürsten. Nur einmal ist er auch als Fourageliefernant für die verbündeten französischen Truppen, als diese 1757 in Hannover standen, erwähnt.[5]) Für die französischen Hospitäler sollte er laut Vertrag 2500 Malter Weizen liefern, die ihm im voraus mit 80 000 Livres bezahlt wurden. Als die Truppen sich aber im Februar 1758 zurückziehen mußten, blieb Oppenheimer mit 600 Maltern im Rückstand, deren Wert er auch nicht zurückerstattete. Es entspann sich ein

---

[1]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 8.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.
[5]) ebenda.

Prozeß zwischen den französischen Entrepreneuren und der in Konkurs befindlichen Wittib des inzwischen verstorbenen Oppenheimer, der an die zwanzig Jahre währte. Die Witwe Oppenheimers wurde zur Zahlung verurteilt, und die Franzosen wandten sich an den Kurfürsten, damit er den Rest im Betrage von 3000 Rtlr., einer an die Konkursmasse zu zahlenden Schuld, die in einem Vorschuß von 30 000 Rtlrn. Oppenheimers zum Erwerb der Herrschaft Keltenich begründet worden war, nicht an diese ausbezahlen ließe, sondern ihnen zuwende. Doch gelang es 1781 dem findigen Finanzrat André Isac nachzuweisen, daß die ganze Obligation bereits durch Clemens August eingelöst worden sei.[1])

Jüdische Vorgänger des Oppenheimer im Überweisungsgeschäft der Subsidien an den Kurfürsten Clemens August waren die Frankfurter Juden Moyses und Berleb Isaac, die jedoch nur einmal 1728 Wiener Wechsel im Betrage von 200 000 Rtlrn. einlösten.[2]) Ehe aber Oppenheimer von 1737 ab vom Kurfürsten als Bankier herangezogen wurde, leisteten zwei christliche Finanzleute, der Kölner Bankier von Meinertshagen und der kurkölnische Generalsteuereinnehmer von Geyr, hauptsächlich diese Dienste.[3]) Durch ihre Hand ging der Anweisungsverkehr vom und an den Erzbischof, sie gaben auch Vorschüsse auf Wechsel, die noch nicht fällig waren, und bei ihnen strömten die Gelder zusammen, die dem Fürsten von den Landständen auch der entfernter gelegenen Stifte wie Hildesheim, Paderborn und Münster bewilligt und aufgebracht worden waren.[4])

Schon von Anbeginn ihrer Tätigkeit erscheinen von Meinertshagen wie von Geyr sehr kapitalkräftig. 1729 lieh der Erstgenannte auf Wiener Wechsel im Einzelwert von 25 000 Rtlrn., die im November und Dezember fällig sein sollten, und von denen sieben im Gesamtbetrage von 175 000 Rtlrn. von Wertheimer in Wien übersandt worden waren, auf jeden

[1]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 8.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda und 7 b.
[4]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 7 b u. 8.

einen Monat vor Fälligkeit 16 500 Rtlr.[1]) Die Überweisung der Subsidien verteilte sich fast gleichmäßig auf beide und betrug in den einzelnen Jahren oft mehrere 100 000 Rtlr. Oppenheimer nutzte offenbar seine geschäftliche Stellung im Stift Hildesheim dazu aus, den Auftrag zu erwirken, daß er die dem Kurfürsten von da zukommenden Gelder nach Bonn in bar oder Wechseln versenden sollte. 1737 ließ er das erste Mal 10 000 Rtlr. Hildesheimer Subsidien durch einen gewissen Copell in Bonn auszahlen.[2])

Seit der Zeit ist er regelmäßig für Clemens August, den Kreis seiner Aufträge immer mehr erweiternd, tätig, ohne aber von Meinertshagen verdrängen zu können. Bis 1744 hatte sich im Gegenteil eine engere Geschäftsverbindung zwischen diesen beiden Bankiers herausgebildet, indem Oppenheimer die Summen von Hildesheim, Münster, Paderborn und Osnabrück einzog, die auf seine Ordre hin durch von Meinertshagen in Köln ausbezahlt wurden.[3]) Der Betrag, den sie so gemeinsam weiterleiteten, belief sich 1744 auf annähernd 280 000 Rtlr.[4]) Die Einnahmen aus diesem Geschäft betrugen für jeden jährlich 3—4000 Rtlr.[5]) In Überweisungen landständischer Gelder erschöpfte sich Oppenheimers Tätigkeit Clemens August jedoch nicht. Auch die ausländischen Subsidien gingen durch seine Hand; so 1750 allein aus Österreich 32 000 Rtlr. und aus Holland 195 000 Rtlr.[6]) Nebenher lief die Versendung der neugeschlagenen Stüber aus den Münzstätten Münster und Hildesheim nach Bonn.[7]) Weiterhin bewerkstelligte er Auszahlungen für die Fortführung der Bauten in Form von Vorschüssen.[8]) Reine Darlehen gab er allerdings nur selten. Legen wir ihre Beträge zugrunde, dann dürfte

---

[1]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 8.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.
[5]) ebenda 7 b.
[6]) ebenda 7 c.
[7]) ebenda 7 b.
[8]) ebenda 7 c.

er doch kapitalkräftiger wie von Meinertshagen gewesen sein. 1750—1752 lieh er in zwei Raten 80 000 Rtlr., wovon 30 000 Rtlr. zum Erwerb der Herrschaft Keltenich verwendet wurden.[1]) Bis gegen Ende der Regierungszeit Clemens Augusts besaß Oppenheimer dessen volles Vertrauen. 1758 aber wurde gegen ihn der Vorwurf erhoben, er habe kurfürstliche Einkünfte widerrechtlich erhoben und zur Bezahlung von Lieferungen an englische Truppen verbraucht.[2]) Kurz darauf fallierte er; zur Rechenschaft über das nachgesagte Vergehen wurde er nicht gezogen, da Clemens August 1761 starb und mit dem neuen Herrscher sich andere Probleme zunächst in den Vordergrund drängten.

Der Nachfolger Clemens Augusts, Maximilian Friedrich (1761—1784), konnte wohl oder übel nicht anders, als durch Vereinfachung der Hofhaltung sparsamer zu wirtschaften, nachdem sein Vorgänger nichts als Schulden hinterlassen hatte und er selbst, dem nicht sehr reichen Grafengeschlecht der von Königseck entstammend, kein großes, eigenes Vermögen besaß.[3]) Bis zum Hubertusburger Frieden lasteten auf dem Lande wohl noch die Kontributionen fremder Heere;[4]) dann folgte eine Zeit der Ruhe vor äußeren Feindseligkeiten. Die Gepflogenheit der großen Staaten, ihre Politik durch Subsidien zu unterstützen, hatte eine Grenze in der bis zum Letzten herabgeminderten Leistungsfähigkeit der Länder gefunden.[5]) So besannen sich auch die kleinen Fürsten darauf, den Wohlstand der eigenen Untertanen wieder mehr zu fördern, um sich in ihnen eine natürliche Einnahmequelle zu verschaffen. Maximilian Friedrich aber befaßte sich nur wenig mit der Regierung seines Landes, die er ganz seinem ersten Minister von Belderbusch überließ, und dieser wahrte nur seinen eigenen Vorteil.[6]) Am 15. April 1784 verschied Maxi-

---

[1]) K. K Erzb. Clem. Aug 7 c.
[2]) ebenda 22.
[3]) Ennen. S. 387.
[4]) ebenda. S. 389.
[5]) ebenda. S. 391.
[6]) Ennen. S. 396 ff.

milian Friedrich und verließ damit den „Schauplatz seiner ruhmlosen Wirksamkeit".[1])

Clemens August setzte zum Universalerben seinen Kurfolger und die Hofkammer ein mit der Bedingung, daß sie seine Schulden restlos bezahlen müßten.[2]) Als Mittel bestimmte er selbst, seinen ganzen mobilen Besitz einschließlich der Juwelen öffentlich zu verkaufen. Die großen Versteigerungen fanden unter reger Beteiligung von Juden 1764—1768 statt,[3]) die einmal sogar ein Drittel des gesamten Verkaufswertes an sich brachten. Es handelte sich dabei um die Versteigerung der Pretiosen 1765, zu der als Hauptbeteiligte der Frankfurter Jude Jacob Embden und Boas aus Holland erschienen waren.[4]) Die gesamte Verkaufssumme betrug 150 000 Rtlr., der Anteil der Juden daran belief sich auf 50 000 Rtlr.[5]) Zu den Verkäufen der Möbel, Kunstgegenstände und des Silberzeugs fand sich eine endlose Reihe von Juden ein, Althändler wohl zumeist, unter denen allerdings auch bekannte Namen, wie Baruch Simon, Moyses Kauffmann und Salomon Hertz-Oppenheimer, vertreten waren.[6]) Diese Letztgenannten kauften auch für mehr als 1000 Rtlr., während die übrigen sich in bescheidenen Grenzen hielten.[7])

Die ganz besondere Stellung des Baruch Simon aber erhellt aus der Tatsache, daß er nicht nur der Auktionator bei den Versteigerungen war, sondern sich sogar im Besitz der Juwelen und des Gold und Silbers bis 1768 befand und die Sachen verwaltete.[8]) Eine Notiz besagt, daß die am 4. April 1768 „noch vorrätig gewesene und von Hoffaktoren Baruch zur kurfürstlichen Bauschreiberey überlieferte Juwelen" abgewogen zurückgenommen wurden.[9]) Er ließ sich aber auch

[1]) Ennen. S. 411.
[2]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 13.
[3]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 16 (7—10).
[4]) ebenda.
[5]) ebenda.
[6]) ebenda.
[7]) ebenda.
[8]) ebenda.
[9]) ebenda.

die Verantwortung, die er mit diesem Auftrage sich aufgebürdet hatte, recht gut bezahlen. Der rechnungsmäßige Beleg dafür vom 24. Dezember 1771 lautet nämlich: „Der große Brillant ist von ihme, Baruch, für 12 000 Rtlr. verkauft und mir statt baarem Geldt verrechnet worden als-wegen Extra-Auslagen und Marktgeldt".[1])

Das hohe Vertrauen, das man dem Juden durch diese Bestellung zum Auktionator und Verwalter des kostbarsten Besitzes des verstorbenen Fürsten entgegenbrachte, dankte dieser dem freundschaftlichen Verhältnis zu dem allgewaltigen ersten Minister von Belderbusch. Die Hauptsache für den eigennützigen Belderbusch aber war es wieder, daß Baruch Gewinne für ihn und damit auch für sich zu erzielen wußte. Und der Jude zeigte Geschick! Am 4. Mai 1764 bereits kam eine Reihe Juwelen zur Versteigerung. Die Kaufstimmung war flau. Baruch steigerte den ganzen Vorrat auf einen Preis von 54 000 Rtlrn. und schlug blind zu. Dann aber holte er die Interessenten zu sich und erlöste im Einzelverkauf innerhalb kurzer Zeit 57 000 Rtlr.[2]) Belderbusch und Baruch, den man häufig in des Ministers Kabinett zu treffen pflegte,[3]) nutzten auch die vom Kurfürsten Maximilian Friedrich in Poppelsdorf errichtete Tuchfabrik für ihre Zwecke aus. Das Tuch, welches dort hergestellt wurde, gaben sie in Arbeit zur Herstellung von Livreen und Montierungen, die das Kriegskommissariat und die Hofkammer von ihnen übernahmen.[4]) Den Gewinn teilten sie. Von 1763—1771 lieferte Baruch an Livreen und Montierungen jährlich für durchschnittlich 12 000 Rtlr.[5]) Dann aber trat an seine Stelle Heymann Marx, der noch nach dem Tode Maximilian Friedrichs Abschlüsse in gleicher Höhe tätigte.[6]) Welche Gründe Baruch bestimmten, dieses sicher sehr gewinnreiche Ge-

[1]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 16 (1—6).
[2]) ebenda.
[3]) Ennen S. 388.
[4]) ebenda S. 399 ff.
K. K. Hofk. u. D. 2.
[5]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[6]) ebenda.

schäft nicht mehr zu betreiben, läßt sich nicht mehr feststellen. Wohl dürfen wir annehmen, daß es ein freiwilliger Entschluß war; denn seine hervorragende Stellung in der Hoffinanz Kurkölns erscheint dadurch nicht herabgemindert. Wahrscheinlich lag es daran, daß er sich selbst mehr als Futtergroßhändler fühlte und, nur der Eingebung seines hohen Freundes folgend, das Kleiderunternehmen durch seine Mitel und Tatkraft unterstützte, bis ihm der gewünschte Erfolg sicher war. Die Zurückziehung von den eigentlichen Lieferungen schloß zudem ja auch eine weitere Gewinnbeteiligung, die der Öffentlichkeit nicht bekannt zu sein brauchte, nicht aus. Bemerkenswert bleibt aber auch hier, wie wir es bereits früher gesehen haben, daß ein Jude wieder durch einen Juden ersetzt wurde, während christliche Händler, die einmal aus dem Geschäft verdrängt waren, nicht wieder Eingang zu finden pflegten.

Baruch Simon hatte sich durch die Heereslieferungen im siebenjährigen Krieg den Weg für das Eindringen auch in das zivile Hofgeschäft geebnet. Folgerichtig baute er diese Beziehungen klein anfangend aus. Noch 1762 suchte er sich durch eine Reihe von Gefälligkeiten die Gunst des Fürsten und der Behörden zu verschaffen. Er verkaufte dem Erzbischof einen Brillantring für 1100 Rtlr., wechselte bei verschiedenen Gelegenheiten für insgesamt 6500 Rtlr. nicht mehr begebene Sorten Geldes der Landrentmeisterei ein und lieferte aber auch schon für 2000 Rtlr. Futter für die kurfürstlichen Pferde.[1]) 1764 jedoch saß er bereits fest im Sattel. Neben einer Brotlieferung für die Bonner Garnison von 10 000 Rtlrn. führte er das erste Mal Livreen für insgesamt 4500 Rtlr. an die Hofkammer ab.[2]) Von dieser Zeit ab fand er für seine Futtermittel ständig großen Absatz am Hofe. Beträchtliche Mengen des benötigten Roggens, Weizens und Hafers bezog er dabei selbst wieder von den kurfürstlichen Domänen im ganzen Erzstift. 1772 kaufte er in acht verschiedenen Ämtern für 9000 Rtlr. Getreide und lieferte in

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) ebenda.

diesem Jahre für 19 000 Rtlr. zum Marstall in Bonn.[1]) In vielen Jahren erschien er in einer Reihe von Ämtern als alleiniger Aufkäufer; kein Jahr aber verging, wo er nicht für bedeutende Summen abnahm.[2])

Es ist an sich verwunderlich, daß die Waren diesen preiserhöhenden Umweg über den Juden machen mußten, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen. Volkswirtschaftlich gesehen, erfüllte Baruch aber eine wichtige Aufgabe, indem er Güter vom Orte überschüssiger Produktion dahin brachte, wo man sie notwendig brauchte. Über die reine Händlertätigkeit hinaus gelang es dem Hoffaktoren sogar, in der Verwaltung eine leitende Stellung zu bekleiden. Von 1767 ab wurden ihm jährlich sogenannte „Stallamtsquartale", jedes zu 2800—2900 Rtlrn. ausbezahlt, woraus er die Auslagen für Besoldung der Knechte und Aufrechterhaltung des Betriebes des kurfürstlichen Marstalls bestritt.[3]) Überall da überhaupt finden wir seine Hand im Spiele, wo er sich Nutzen versprach oder seine Unentbehrlichkeit dartun konnte. Ihm wurde die Ausbezahlung der kurkölnischen Gesandten übertragen,[4]) und er brachte einen Vergleich zwischen Max Franz, dem Nachfolger Maximilian Friedrichs, und dem Deutschen Orden, dessen Großmeister Clemens August gewesen war, über die gegenseitigen Ansprüche zustande, wofür er ein „douceur" von 600 Gulden erhielt.[5]) Sich durch Darlehen seine Gönner zu erhalten, hatte er offenbar nicht nötig; denn nur einmal, 1774, lieh er dem Kurfürsten 4000 Rtlr.[6]) Viel wichtiger war es jedenfalls für Maximilian Friedrich, daß Baruch ihm des öfteren Obligationen vor Fälligkeit einlöste.[7]) Die Übernahme dieser Schuldscheine, die meist von den

---

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.

[2]) ebenda.

[3]) ebenda.

[4]) ebenda. 1766 erhielt er noch einen außerordentlichen Zuschuß von 5300 Rtlrn. zur Bezahlung von Handwerkern, die im Stallamt gearbeitet hatten.

[5]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 22.

[6]) ebenda.

[7]) K. K. Hofk. u. D. 2.

Landständen Kurkölns oder Münsters ausgestellt waren, war wohl nicht selten mit großen Verlusten für den Hoffaktoren verbunden. 1775 mußte man Baruch allein für 1950 Rtlr. Entschädigung zahlen, um ihm die Einbuße zu ersetzen, die ihm aus der Einlösung westfälischer Obligationen im Gesamtwerte von 7700 Rtlrn. erwachsen war.[1]) Seine Verdienste wurden ihm jedoch reichlich vergolten. Man erließ ihm gewissermaßen als Gratifikation hie und da die teilweise Bezahlung des von ihm in den Ämtern aufgekauften Getreides, so bis 1774 insgesamt 9300 Rtlr. und im Jahre 1774 allein 2000 Rtlr.[2]) 1775 aber wurde Baruch die größte Auszeichnung zuteil; ihm und seinem Sohne Jakob erstattete man das auf sie entfallene „Tributsquantum" wieder zurück und hielt daran bis zum Ende des Judentributs überhaupt fest.[3]) Die Achtung, die man dem Juden allerwege entgegenbrachte, steigerte natürlich sein Selbstbewußtsein sehr. In der Verteidigung und Geltendmachung seiner Forderungen an den Nachlaß Clemens Augusts maßte er sich stellenweise einen Ton an, der schlechterdings wenige Jahre früher noch für einen Juden selbst unter Anrechnung größter Verdienste unmöglich gewesen wäre. Das letzte Viertel des Jahrhunderts bedeutete eben einen Höhepunkt in der Wertschätzung der Hoffaktoren, wie denn auch die Befreiung der Juden gedanklich bereits vorbereitet war.

Eine Forderung nämlich in Höhe von 34 000 Rtlrn., die sich noch auf die Belieferung des kurkölnischen Kontingents im siebenjährigen Kriege gründete, konnte Baruch trotz allen Klagens und Bittens nicht hereinbekommen.[4]) Der Kurfürst, der ihm wohl behilflich war, aber selbst nicht zahlen wollte, verwies ihn an die Landstände, die er des öfteren zur Begleichung aufforderte. Die Landstände wiederum erklärten, sie hätten mit Baruch den Vertrag nicht abgeschlossen, sondern

---

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) K. K. Landst. Sachen 68.

der Kurfürst, also solle er sich auch an diesen halten.[1]) So schoben sie sich die Angelegenheit gegenseitig zu. Baruch aber bat immer wieder, und schließlich drohte er 1765 dem Kurfürsten an, die Frage durch den Kaiser entscheiden zu lassen;[2]) es half nichts. Mit ungeschminkten Worten forderte nun Baruch vom Erzbischof sein Geld ein. 1773 schrieb er unter anderem an seinen Herrn: „Ich armer Supplikant Baruch muß als bis auf diese Zeit mein voriges Echo: Ich bitte um Zahlung! nachmahlen erschallen lassen. Wer weiß, ich möchte jene Zeit endlich erlebt haben, worin ich mit der Zahlung getröstet würde."[3]) Er erlebte diese Zeit schon noch, nicht aber Maximilian Friedrich, dessen Nachlaßvollstrecker die Forderung erst 1785 beglichen.[4])

Neben Baruch Simon war es vor allem der Hoffaktor Heymann Marx, der bedeutende Geschäfte mit dem Hofe in dieser Zeit machte. Wie wir schon erwähnt haben, trat er seit 1771 in der Lieferung von Livreen und Uniformen an Baruchs Stelle. Weiterhin versorgte er die Hofkammer mit Schreibmaterialien, worunter besonders Papier zu verstehen ist, in durchschnittlichen Jahresbeträgen von 2500 Rtlrn.[5]) Große Umsätze von mehreren tausend Reichstalern im Jahr erzielte er aber auch mit dem Verkauf von Möbeln in die kurfürstliche Residenz.[6]) Diese beiden Juden, Baruch und Marx, beherrschten unter Maximilian Friedrich geradezu monopolistisch den jüdischen Handelsverkehr mit dem kurfürstlichen Hofe, sodaß sich kaum andere jüdische Namen nachweisen lassen, und wenn, dann ist es ein einmaliges Auftauchen, wie etwa des Juden J. Wolff, der 1762 für 762 Rtlr. Hühnerfutter an die Hofkammer verkaufte.[7])

Wenn auch die Zahl der jüdischen Kaufleute, die in die-

---

[1]) K. K. Landst. Sachen 68.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.
[5]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[6]) ebenda.
[7]) ebenda.

ser Zeitspanne ein aktives Geschäft mit dem kurfürstlichen Hofe betrieben, verhältnismäßig klein war, so müssen wir doch die Regierungszeit Maximilian Friedrichs als den Höhepunkt in der Einflußnahme jüdischer Kreise auf die Finanzgebahrung dieses geistlichen Fürstentums erblicken. Unentbehrlich hatten sich die Juden zu machen gewußt und wirkten, durch kraftvolle Persönlichkeiten vertreten, selbst auf die Geschicke des Staates bestimmend mit ein. Diese hervorragende Stellung, besonders eines Baruch Simon, blieb ihnen bei dem 1784 eintretenden Regierungswechsel nicht mehr erhalten. Ihr Aufstieg war zum Stillstand gekommen. Die wirtschaftlichen Ausbreitungsmöglichkeiten hatten die Grenze erreicht, die ihnen die Struktur der damaligen Gesellschaft steckte. Die Stoßkraft einzelner, besonders geschäftstüchtiger Juden, welche alle entgegenstehenden Schwierigkeiten niederzwang, fehlte von nun ab offensichtlich ebenso, wie das stete Aufmerken auf Gelegenheiten, sich in Geschäfte hineinzuzwängen. Eine gewisse Behäbigkeit machte sich bemerkbar; auszuruhen auf dem Erworbenen und den Bestand zu halten, schien den Juden in der Folge genug zu sein. Dafür wurden alte Forderungen aber um so lauter und dringlicher eingefordert, getätigte Käufe beanstandet, wenn der erhoffte Gewinn sich nicht ganz verwirklichte. Selbstgefälliges Feilschen war an die Stelle wohlerwogenen, zielbewußten Handelns getreten.

Die Verhältnisse im Kurstaat hatten sich zudem mit dem Antritt der Regierung durch Max Franz (1784—1801) zu Ungunsten der Juden geändert. Der neue Kurfürst nahm seine Aufgabe als Landesherr ernst und überwachte und leitete persönlich die Verwaltung des Erzstiftes.[1]) Durch sich selbst aufgezwungene Sparsamkeit wollte er den Wohlstand seiner Untertanen fördern; doch die im Gefolge der französischen Revolution eintretende Besetzung des Landes durch fremde Truppen machte seine Erfolge größtenteils wieder zunichte. Max Franz mußte sogar aus seiner Residenz flüchten und

[1]) Ennen S. 420 ff.

kam durch den Ausfall seiner ordentlichen Einnahmen wieder in größte Geldverlegenheit, die ihn zum Verkauf eines Teiles seines Besitzes und schließlich zur Aufnahme von Anleihen nötigte.[1]) Unter der Aufsicht dieses Fürsten wurden auch die Beziehungen zu den Juden nur dem Staatsinteresse untergeordnet. Wohl hatte man sich derart daran gewöhnt, mit ihnen zu arbeiten, daß der Gedanke, sie auszuschalten, nicht aufkam. Aber die Selbständigkeit des Fürsten in der Auswahl seiner Kontrahenten brachte den Juden doch manchen Ausfall an bedeutenden Geschäften, die einem der ihren unter Maximilian Friedrich sicher gewesen wären.

Den Regierungswechsel benutzten die Juden, um noch einmal die Eintreibung ihrer Forderungen an den Nachlaß Clemens Augusts zu versuchen, trotzdem über 20 Jahre seit dessen Tod verstrichen waren. Max Franz ließ sich auch tatsächlich darauf ein; doch erschwerte die große Zeitspanne die Beweisführung über die Richtigkeit der Forderungen für beide Teile, und so kam es, daß die Juden nicht viel erreichten. Andererseits entsprachen aber ihre Angaben zum Teil wenigstens nicht der Wahrheit. Auch Baruch Simon mußte sich die Kritik gefallen lassen, er habe den Scharfsinn der Behörden doch etwas zu niedrig eingeschätzt. Er behauptete nämlich, ihm sei eine Lieferung an das Münsterische Kontingent aus dem Jahre 1760 in Höhe von 60 000 Rtlrn. zwar vom Schatzamt unter Maximilian Friedrich bezahlt worden; doch habe er die Summe 1778 dem Kurfürsten gegen Quittung zurückerstattet, um die Forderung gegen die Münsterischen Landstände, die sie von Rechts wegen zu begleichen hätten, selbst geltend zu machen. Da ihm von dieser Seite keine Befriedigung seines Anspruches zuteil geworden wäre, müsse er sich jetzt, 1785, erneut an die Verlassenschaft Clemens Augusts wenden.[2]) Der Antwort, die man Baruch erteilte, entspricht wohl am besten eine Randbemerkung des die Verhandlungen führenden Hofrats:[3]) „Weilen nun aber

[1]) Ennen S. 442 ff.
[2]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 15, I–III.
[3]) K. K. Erzb. Clem. Aug. 15, I—III.

einestheils allen Glauben und Mutmaßung übersteiget, daß gemelter Jud eine so beträchtliche Geldsumm Sr. Churf. Gn. auf einmal hingegeben haben solle, andertens auch noch nach eines jeden Begriff es im äußersten Grad sich verdächtig anlasset, daß derselb seine schon einmal zahlter erhaltene Gelder wieder aus Händen gegeben haben solle, um damitten nur bloßhin seinen vorigen Anspruch flüssig machen zu können, so dörfte dieser Vorgang einer näheren und geschärften Untersuchung nach aller Billigkeit verdienen." Daraufhin verzichtete Baruch, die Angelegenheit noch weiter zu betreiben.

Der Nachlaß Maximilian Friedrichs war bei weitem nicht so mit Schulden überlastet, wie der seiner Vorgänger. Jüdische Forderungen an ihn wurden nur von Baruch mit insgesamt 37 000 Rtlrn. und Jacob Marx, dem Sohn des schon genannten Heymann, mit 400 Rtlrn. gestellt.[1]) Dagegen lieferten eine Reihe von Juden, Oppenheim, Kauffmann und Heumann, für etwa 6000 Rtlr. Trauerkleider für die Bediensteten und Edelknaben, sowie schwarze Stoffe zum Ausschlagen der Zimmer.[2]) Baruch indessen ging der Hofkammer mit Vorschüssen an die Hand und übernahm im Trauerjahr die Einziehung der Subsidien.[3])

Obwohl Baruch Simon und später sein Sohn Jakob auch unter Max Franz noch bedeutende kurkölnische Hoffaktoren blieben, war doch ihre Vorherrschaft gebrochen und schon von 1784 an traten wieder eine größere Anzahl Juden in Geschäftsbeziehungen zum Hofe, neben dem Hoffaktoren Jakob Marx waren es vor allem die Juden Heumann, Haymann und die Gebrüder Kauffmann.[4]) Baruch belieferte nur bis 1787 noch den Marstall mit Pferdefutter in durchschnittlichen Beträgen von 12 500 Rtlrn,[5]) während die Verwaltung des Marstalls schon 1785 an den Oberststallmeister von Forst-

[1]) K. K. Erzb. Max Friedr. 2 g.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[5]) ebenda.

meister übertragen wurde.[1]) Als Getreideaufkäufer in den Ämtern waren die Baruch, Vater und Sohn, aber noch bis 1801 tätig.[2]) Für die Verpflegung des kurkölnischen Kontingents, das seit 1792 mit gegen die französischen Revolutionäre kämpfte, wurde Baruch auch nicht mehr herangezogen. Eigene Entrepreneure stellte der Kurfürst überhaupt nicht an.[3]) Nur Teile des Proviants lieferten fremde Juden, die ohne Zweifel bei der Reichsarmee als Kriegsfaktoren tätig waren. 1796—1797 bezog man Hafer, Heu und Stroh von Sal. Michel David & Co. aus Hannover für 7000 Rtlr., von Bode Meyer & Co. aus Münster für 3000 Rtlr., von Lazarus Salomon für 5200 Rtlr. und 1799 von Lazarus Israel aus München für 7100 Rtlr.[4])

Da sich infolge der Beschlagnahme seiner Einnahmequellen durch die Franzosen für Max Franz keine Wege mehr fanden, Geld herbeizuschaffen, ging er seit 1798 dazu über, überflüssigen, beweglichen Besitz versteigern zu lassen.[5]) Seine Yacht auf dem Main verkaufte für ihn Jakob Baruch in Würzburg; sie brachte 1555 rhein. Gulden.[6]) 1799 kamen sieben Galawagen in Frankfurt zur Versteigerung, die Jakob Baruch für 1651 rhein. Gulden kaufte.[7]) Hofrat Rosalino berichtete dem Kurfürsten über diese Versteigerung, daß nur zwei Christen unter den zahlreichen Kauflustigen gewesen seien. Er hätte trotz allen Zuredens keinen höheren Preis erzielen können, weil die Juden mit Probiersteinen bewiesen hätten, „daß unter denen Borden, Franzen und der Stickerei vieles unächt und falsches Gold“ sich befände.[8]) Baruch beanstandete dies ebenfalls noch nach seinem Kauf und wollte deshalb 700 Gulden weniger bezahlen; er wurde jedoch abschlägig beschieden.[9]) Wie wir sehen, war in den neun-

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) ebenda.
[3]) K. K. Kriegsakten 248, Vol. III.
[4]) ebenda.
[5]) K. K. Erzb. Max Franz 3.
[6]) ebenda.
[7]) ebenda.
[8]) ebenda.
[9]) ebenda.

ziger Jahren des Jahrhunderts von dem glänzenden Geschäft des alten Baruch mit dem Hofe kaum mehr als das Ansehen übrig geblieben.

Mit Jakob Baruch vor allem verglichen, konnten sich die übrigen jüdischen Lieferanten dieser Zeit trotz des allgemeinen Sinkens regelmäßigerer und größerer Umsätze rühmen. Am besten standen sich noch die Gebrüder Kauffmann, die 1785—1794 im Durchschnittsbetrage von 3700 Rtlrn. Waren zur „Garderobe und Gardemeuble" verkauften,[1]) und der Hoffaktor Jakob Marx, der auch zwei größere Aufträge für die kurfürstliche Garderobe von 6200 Rtlrn.. 1784 und 11 500 Rtlrn. 1785 erhielt, und der 1784—1796 jährlich für rund 1900 Rtlr. Schreibwaren an die Hofkammer lieferte.[2]) Bis 1790 setzten auch die Juden Heumann und Haymann Schreibwaren, meist allerdings nur Federn, in kleineren Beträgen am Hofe ab.[3])

Es scheint bei der steten Abnahme jüdischen Einflusses in der Hoffinanz durchaus verständlich, daß Max Franz sich mit seinen Anleiheplänen nicht an Juden wandte. Schon 1790, nach dem Tode Kaiser Josephs II., benötigte er in kürzester Zeit 100 000 Rtlr., um an der Kaiserwahl teilnehmen zu können.[4]) Eine Anleihe sollte helfen. Der Bankier Lindenkamp aus Münster erklärte sich bereit, gegen fünf Sechstel Prozent Provision und Überweisungskosten für 70 000 Rtlr. Obligationen zu übernehmen und bis zur Frankfurter Herbstmesse 1790 unterzubringen; den Rest von 30 000 Rtlrn. löste die Universität Bonn ein. Die Anleihe wurde mit 3,5 Prozent verzinst und sollte nach fünf Jahren aus bestimmten Kammergefällen getilgt werden.[5]) Als 1792 Kaiser Leopold II. starb, sah man sich vor die gleiche Frage gestellt. Wieder war es Lindenkamp, der die Emission der neuen Anleihe in Höhe von 100 000 Rtlrn. bewerkstelligte.[6]) Den Erlös, 120 000

---

[1]) K. K. Hofk. u. D. 2.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.
[4]) K. K. Erzb. Max Franz 3.
[5]) ebenda.
[6]) ebenda.

rhein. Gulden, überwies er an den Kölner Bankier Johann Walter Schaaffhausen, der auch die Zinsgelder von der Hofkammer einzog und weiterleitete.[1]) Diese Anleihe war zu den gleichen Bedingungen aufgenommen worden wie die erste; nur sollte die fünfjährige Frist erst nach der Tilgung der ersten Anleihe zu laufen beginnen.[2]) Zu einer weiteren Geldaufnahme war der Kurfürst 1793 gezwungen, als er für die Ablösung von zwei Dritteln seines Kontingents 190 000 Gulden zahlen sollte und außerdem dem Oberkommandierenden der Reichsarmee, dem Prinzen von Coburg, 300 000 Gulden leihweise, und zwar ein halbes Jahr zinslos, und von da ab mit 5 Prozent verzinslich, überlassen mußte.[3]) Die Schuld wurde allerdings von den Landständen des Erzstiftes aufgenommen. Als Zeichner der Anleihe traten unter anderem Lindenkamp und Schaafhausen mit je 100 000 Rtlrn. auf.[4]) Der Versuch, 1798 weitere 50 000 Rtlr. aufzunehmen, mißlang.[5]) Die Ungewißheit über das Schicksal der Monarchien erregte allerorten Besorgnis, und vor allem für das von den Franzosen besetzte Kurköln wollte sich kein Staatsgläubiger mehr finden lassen.

Schlußwort:

Die absolutistische Politik der Fürsten im 18. Jahrhundert richtete ein besonderes Augenmerk auch auf die Juden. Doch hatte sie sich nicht selbst das Problem gestellt, sondern die Verhältnisse zwangen es ihr auf. Die starre Beschränkung der Juden auf das Ghetto und die äußerste Einschnürung ihrer Lebensbedingungen konnten von dem Augenblick an nicht mehr aufrecht erhalten werden, wo einzelne Vertreter der Judenschaft sich als nützliche Werk-

[1]) K. K. Erzb. Max. Franz 3.
[2]) ebenda.
[3]) K. K. Kriegsakten 237.
[4]) ebenda.
[5]) K. K. Erzb. Max. Franz 3.

zeuge des Landesherrn zur Herbeischaffung der materiellen Mittel seiner Herrschaft zu zeigen begannen. Mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung mußte die grundsätzliche Einstellung des Staates, wie sie sich nach außen in den Judenordnungen dokumentierte, fast bis zum Ende des Jahrhunderts die gleiche bleiben. Der Widerspruch trat aber in der Beobachtung der Rechtssätze durch die Juden und ihrer Durchführung seitens der Behörden klar zutage und wuchs in um so größerem Maße, als die Juden an Einfluß gewannen. Die Lösung dieses Widerspruchs, wie er durch Ordnungen und Verordnungen geschaffen worden war, erstrebte man auf dem Verhandlungswege. Der erste Schritt dazu war mit der Einführung des Generalgeleits an Stelle des Partikulargeleits getan. Man setzte sich mit den Vertretern der Judenschaft von diesem Zeitpunkt ab an den grünen Tisch und vereinbarte unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen das Schutzgeld. Damit war schon eine freiere Behandlung der ganzen Judenfrage möglich geworden. Die größere Tragweite für die Juden lag bei dieser Umstellung aber darin, daß sich ihnen eine persönliche Beziehung zum Hofe auftat, die sie geschäftlich ausnutzen konnten. Kein Zufall war es, daß man zum ersten Hofjuden den die Verhandlungen über das Generalgeleit von 1690 führenden Judenvorsteher Mayer zum Goldstein ernannte. Folgerichtig und zielbewußt gingen einzelne Juden, die man wohl als die ausgesuchtesten Vertreter der damals herrschenden, rationalistischen Zeitströmung ansehen darf, diesen vorgezeichneten Weg; doch war die Zahl derer gering, welche die Höhe einer gesicherten Wohlhabenheit erreichte. Die Bedeutung dieser Hoffaktoren aber für den damaligen Staat lag darin, daß sie es verstanden, den Reichtum des Landes für den Fürsten flüssig und verfügbar zu machen und die Produkte im Austausch mit anderen Wirtschaftsgebieten zu ergänzen. Im absoluten Staat des 18. Jahrhunderts waren sie somit nützliche und notwendige Glieder; aus der Aufgabe aber, die sie für ihn lösten, erhellt ohne weiteres, daß sich ihr Aufstieg nicht mit der Förderung des Allgemeinwohls verbinden konnte; denn sie

holten aus der Bevölkerung alles bis aufs Letzte heraus, wozu die Organe des Staates nicht in der Lage waren.

Mit dem Absterben des Staates, der das Hoffaktorentum geschaffen hatte, überlebte sich auch diese Institution. In die Arena der neuen Zeit aber fuhren die Juden mit einem glänzenden Fünfgespann ein — den Rothschilds.

Lebenslauf.

Am 18. August 1903 wurde ich als Sohn des derzeitigen Direktors der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und seiner Frau Bertha, geb. Greissinger in Erfurt geboren. Ich besuchte das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium und das Real-Gymnasium zu Aachen und das neue Real-Gymnasium, München, wo ich Ostern 1923 absolvierte. Ich wandte mich dann an der Universität München dem Studium der Philosophie und vom Winter-Semester 1923 ab dem der Staatswissenschaften zu. Im Juli 1926 legte ich an der dortigen staatswirtschaftlichen Fakultät mein Diplom-Examen ab und promovierte ebendort am 18. Mai 1927 mit vorstehender Arbeit.